

## **Kooperationsvereinbarungen zwischen der EU und den Mitgliedstaaten im Rahmen (gemischter) völkerrechtlicher Abkommen**

Die folgende Zusammenstellung enthält die Kooperationsvereinbarungen, die im Rahmen der Dissertationsschrift „Kooperationsstrukturen und Kooperationsvereinbarungen zwischen der EU und den Mitgliedstaaten im Rahmen gemischter Abkommen“ von Herrn Dr. Maximilian Demper gesammelt und inhaltlich sowie rechtlich analysiert wurden. Kooperationsvereinbarungen sind verbindliche oder unverbindliche schriftliche Vereinbarungen zwischen der EU und den Mitgliedstaaten. Sie konkretisieren die loyale Zusammenarbeit zwischen der EU und den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verhandlung, des Abschlusses und der Durchführung von (gemischten) völkerrechtlichen Abkommen und regeln die Interessenkoordinierung und Interessenvertretung auf internationaler Ebene.

Die abgedruckten Kooperationsvereinbarungen sind authentisch, d.h. sie wurden nicht hinsichtlich Rechtschreibung und Grammatik korrigiert. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Dokumenten um solche handelt, die über die Website von EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html>) und das Dokumentenregister des Rates (<http://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/public-register/>) öffentlich zugänglich sind.

## Inhaltsverzeichnis

I. Gentleman's Agreement über das Verfahren für die Verhandlungen mit Drittländern im Bereich der Binnenschifffahrt, 14.12.1992, Dok-Rat 10828/92, Anlage 2 .....	4
II. Verhaltenskodex zwischen dem Rat, den Mitgliedstaaten und der Kommission für die UNESCO-Verhandlungen über den Entwurf einer Konvention zum Schutz der Vielfalt kultureller Inhalte und künstlerischer Ausdrucksformen, 28.01.2005, Dok-Rat 5768/05 .....	6
III. Vereinbarung zwischen dem Rat und der Kommission über die Beteiligung an den internationalen Arbeiten betreffend die Grundstoffe (PROBA 20), 08.03.1991, Dok-Rat 4563/91, Anhang B .....	10
IV. Erklärung des Rates und der Kommission zur Vereinbarung zwischen dem Rat und der Kommission über die Teilnahme an den Arbeiten der internationalen Studiengruppen für die Grundstoffe Zinn und Kupfer (PROBA 20a), 08.03.1991, Dok-Rat 4563/91, Anhang B, Erklärung B .....	13
V. Neue Vereinbarung über die Teilnahme der Europäischen Gemeinschaft an internationalen Grundstoff-Übereinkommen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen (PROBA 2002), 14.03.2002, Dok-Rat 7207/02 .....	16
VI. Vereinbarung zwischen dem Rat und der Kommission betreffend die Vorbereitung von FAO-Sitzungen, die Abgabe von Stellungnahmen sowie die Stimmabgabe, 18.12.1991, Dok-Rat 10478/91, Anlage I .....	19
VII. Application of the Council and Commission arrangement of 19 December 1991 concerning the preparation of FAO meetings (FAO-Vereinbarung II) , 07.10.1992, Dok-Rat 9050/92, Annex .....	23
VIII. Provisions concerning Preparation for FAO Meetings in the Working Party on Commodities (FAO-Vereinbarung III) , 26.06.1995, Dok-Rat 8460/95, Annex .....	25
IX. Local arrangements between the Permanent Representation of the Republic of Poland to FAO (PLPR) and the EU Delegation in Rome (EUDEL), 12.07.2011, Dok-Rat 12703/11, Annex .....	29
X. Vereinbarung zwischen dem Rat und der Kommission über die Ausübung der Mitgliedsrechte der EU und ihrer Mitgliedstaaten in der in der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), 29.05.2013, KOM (2013) 333 endg. Anhang 2 .....	34
XI. Code of Conduct agreed between the Council, the Member States and the Commission on the Post-Uruguay Round Negotiations on Services, Dok-Rat 6948/94, Annex I .....	40
XII. Vereinbarung zwischen dem Rat, den Mitgliedstaaten und der Kommission über die Modalitäten für die Mitarbeit in der WTO, 08.06.1995, Dok-Rat 7926/95, Anlage zur Anlage .....	42
XIII. Document d'orientation sur la coordination de l'Union Européenne dans le cadre des Nations Unies, 05.04.2001, Dok-Rat SN 2435/01 .....	47
XIV. Vereinbarung zwischen Rat und Kommission über die Vorbereitung von Codex-Alimentarius-Sitzungen, -Erklärungen und die Ausübung von Abstimmungsrechten, 17.11.2003, ABl. 2003 L 309/18, Anhang III .....	52
XV. Gemeinsame Erklärung von Rat und Kommission betreffend die Vorbereitung von Sitzungen, Erklärungen und Abstimmungen im Rahmen des UPOV, 29.11.2005, Dok-Rat 14996/05, Anlage .....	59

XVI. Verhaltenskodex zwischen dem Rat, den Mitgliedstaaten und der Kommission über die Teilnahme der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten an Tagungen über die Umsetzung des Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, 01.02.2007, Dok-Rat 5914/07, Anlage .....	60
XVII. Leitlinien zur Gewährleistung der innergemeinschaftlichen Koordinierung im Rahmen der WZO, 15.04.2009, Dok-Rat 8594/08, Anhang .....	66
XVIII. Verhaltenskodex zwischen dem Rat, den Mitgliedstaaten und der Kommission zur Festlegung interner Regelungen für die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Union und für die Vertretung der Europäischen Union in Bezug auf das Übereinkommen, 15.12.2010, ABl. 2010, C 340/11 .....	72
XIX. Interne Regelungen für Rat, Mitgliedstaaten und Kommission in Bezug auf die Verfahren im Rahmen der OTIF, 16.06.2011, ABl. 2013, L 51/1, Anhang III.....	82
XX. Allgemeine Regelung zu Erklärungen der EU in multilateralen Organisationen, 21.10.2011, Dok-Rat 15855/11 .....	86
XXI. Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Vertretung und die Festlegung von Standpunkten der Gemeinschaft auf internationaler Ebene im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Währungsunion, 09.11.1998, KOM (1998) 637 endg .....	89
XXII. Interne Regelungen mit Leitlinien für die Festlegung von Gemeinschaftsstandpunkten, gemeinsamen oder koordinierten Standpunkten und deren Darlegung in der IMO, 06.09.2005, Dok-Rat 11892/05, Annex.....	96
XXIII. Entwurf einer interinstitutionellen Vereinbarung über die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Rahmen internationaler Übereinkommen, bei denen die Europäische Atomgemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten Vertragspartner sind, 28.04.2006, KOM (2006) 179 endg .....	108
XXIV. Proposition de Décision du Conseil présentée par la Commission au Conseil - L'Exercice de la Compétence externe de la Communauté aux Conférences Internationales du Travail en cas de Compétence appartenant ensemble à la Communauté et à ses Etats membres, 12.01.1994, KOM (1994) 2 endg.....	112

# **I. Gentleman's Agreement über das Verfahren für die Verhandlungen mit Drittländern im Bereich der Binnenschifffahrt, 14.12.1992, Dok-Rat 10828/92, Anlage 2**

## **I. Verfahren**

1. Die Kommission führt die Verhandlungen im Namen der Gemeinschaft im Benehmen mit einem vom Rat eingesetzten Sonderausschuß, der sie bei dieser Aufgabe unterstützt. Hierfür gelten die in Abschnitt II aufgeführten Verhaltensregeln.
2. Die Kommission berichtet dem Rat regelmäßig über die Ergebnisse der Verhandlungen und legt Vorschläge mit Blick auf den Abschluß des Übereinkommens durch den Rat vor.

## **II. Verhaltensregeln**

1. Mit der Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen wird automatisch ein Sonderausschuß für die betreffenden Verhandlungen eingesetzt<sup>1</sup>.

Hierzu teilen die Mitgliedstaaten dem Generalsekretariat des Rates möglichst rasch mit, welche Vertreter sie in diesen Ausschuß entsenden; die Form der Mitteilung ist den Mitgliedstaaten freigestellt.

2. Die Verhandlungen sind rechtzeitig vorzubereiten.  
Hierzu übermitteln die Kommissionsdienststellen dem Generalsekretariat des Rates möglichst bald den vorgesehenen Terminplan und die einschlägigen Unterlagen.
3. Zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten ist ständig für eine enge Abstimmung zu sorgen.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Vertraulichkeit dürfte es zweckmäßig sein, dass die Vertreter der Mitgliedstaaten namentlich benannt und die verhandlungsrelevanten Dokumente ausschließlich an sie gerichtet werden. Dies schließt eine Vertretung sowie die Begleitung durch Sachverständige nicht aus.

- a) In der Regel geht einer Verhandlungsrunde eine Sitzung innerhalb der Ratsgremien voraus, um die für die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bestehenden Schlüsselfragen zu ermitteln und nach Möglichkeit einen gemeinsamen Standpunkt bzw. Leitlinien festzulegen.

Diese Sitzung wird vom Vorsitz in Absprache mit der Kommission rechtzeitig einberufen; gegebenenfalls können Sachverständige - insbesondere Vertreter der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt - eingeladen werden, um dort vorab gehört zu werden.

- b) Auf Veranlassung der Kommission, des Vorsitzes oder eines Mitgliedstaats finden während der gesamten Verhandlungen vor Ort Koordinierungssitzungen statt.

Diese Sitzungen werden vom Vorsitz einberufen, der die Ergebnisse der Beratungen gegebenenfalls schriftlich festhält.

- c) Die Mitglieder des Sonderausschusses werden gebeten, an allen Verhandlungssitzungen teilzunehmen.

Gespräche ohne die Anwesenheit der Ausschußmitglieder können nicht an die Stelle des normalen Verfahrens treten. Der Sonderausschuß ist auf jeden Fall über diese Gespräche in angemessener Weise zu unterrichten.

Bei diesen Gesprächen kann die Kommission eine begrenzte Anzahl von Mitgliedern des Sonderausschusses in Sachverständigenfunktion hinzuziehen. In jedem Fall kann der Vorsitzende des Sonderausschusses auf Wunsch an diesen Gesprächen teilnehmen.

- d) Bei den Verhandlungen spricht die Kommission im Namen der Gemeinschaft; die Vertreter der Mitgliedstaaten ergreifen nur auf Bitte der Kommission das Wort. Darüber hinaus unterlassen die Vertreter der Mitgliedstaaten jegliche Handlung, die die Kommission bei der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben beeinträchtigen könnte.

## **II. Verhaltenskodex zwischen dem Rat, den Mitgliedstaaten und der Kommission für die UNESCO-Verhandlungen über den Entwurf einer Konvention zum Schutz der Vielfalt kultureller Inhalte und künstlerischer Ausdrucksformen, 28.01.2005, Dok-Rat 5768/05**

Gemäß dem Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 16. November 2004 zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Gemeinschaft an den UNESCO-Verhandlungen über die Konvention zum Schutz der Vielfalt kultureller Inhalte und künstlerischer Ausdrucksformen teilzunehmen (nachstehend "die Verhandlungsrichtlinien"), gelten unter Berücksichtigung des Umstands, dass nach Maßgabe des EG-Vertrags und der Rechtsprechung des Gerichtshofs eine einheitliche völkerrechtliche Vertretung der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zu gewährleisten ist, für die Verhandlungsführung die in dem vorliegenden Verhaltenskodex aufgeführten Grundsätze.

Im Einklang mit Artikel 5 EGV kann die nachfolgend beschriebene Aufgabenverteilung in keiner Weise als Beeinträchtigung der jeweiligen Zuständigkeiten der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten verstanden werden, und die Verhandlungsrichtlinien und jegliche laufenden oder künftigen Verhandlungen in anderen internationalen Foren bleiben davon unberührt.

### 1. Der Vorsitz

- verhandelt und vertritt im Namen der Mitgliedstaaten gemeinsame Standpunkte, die im Laufe des Koordinierungsprozesses insbesondere zu folgenden Fragen erzielt wurden:
  - Aspekte der kulturpolitischen Konzepte, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen;
  - Sensibilisierung und Aufklärung der Öffentlichkeit;
  - Fragen zur internationalen Zusammenarbeit im Kulturbereich, insbesondere mit den Entwicklungsländern (mit Ausnahme von

handelsbezogenen Fragen);

- Menschenrechtsfragen;
  - Überwachungsgremien und -mechanismen;
  - sonstige Fragen, die ausschließlich oder vorwiegend in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.
- beruft auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der Kommission oder eines Mitgliedstaates vor, während und nach jeder Verhandlungsrunde Koordinierungssitzungen der Delegationen der EU-Mitgliedstaaten in Paris ein.

## 2. Die Kommission

- führt gemäß den Verhandlungsrichtlinien, vor allem Nummern 2 und 4, im Namen der Gemeinschaft Verhandlungen und vertritt in allen Verhandlungs- oder Diskussionsforen die Standpunkte der Gemeinschaft in Fragen, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, insbesondere im Zusammenhang mit
  - dem freien Warenverkehr (Artikel 23 bis 31 EGV), der Freizügigkeit sowie dem freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehr (Artikel 39 bis 60 EGV);
  - den gemeinsamen Wettbewerbsregeln, insbesondere betreffend staatliche Beihilfen (Artikel 87 EGV);
  - dem Binnenmarkt (Artikel 94 bis 97 EGV);
  - den Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich des geistigen Eigentums (Artikel 95 und 308 EGV);
  - der gemeinsamen Handelspolitik, einschließlich den Verpflichtungen, die die Gemeinschaft gegenüber anderen internationalen Organisationen, insbesondere der WTO, eingegangen ist (Artikel 131 bis 134 EGV);
  - den im Rahmen von Titel IV in den Bereichen Visum, Asyl und Einwanderung erlassenen Rechtsakten (Artikel 61 bis 69 EGV);

- den Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit (Artikel 177 bis 181 EGV);
  - allen sonstigen Fragen, die ausschließlich oder vorwiegend in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen.
3. Der Vorsitz und die Kommission vereinbaren, wer von beiden in Fällen, in denen die jeweiligen Zuständigkeiten untrennbar verknüpft sind, Erklärungen im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten abgibt. Die Kommission legt den gemeinsamen Standpunkt dar, sofern die Thematik schwerpunktmäßig in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt, während der Vorsitz den gemeinsamen Standpunkt darlegt, wenn die jeweilige Angelegenheit schwerpunktmäßig in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Gemeinsame Standpunkte werden im Voraus an die Mitgliedstaaten verteilt.
- 4.
- a) Falls der Vorsitz nicht im Redaktionsausschuss für die Konvention und im UNESCO-Exekutivrat vertreten ist, so wird der im Laufe des Koordinierungsprozesses erarbeitete Standpunkt der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zu den unter Nummer 1 fallenden Fragen dem Ausschuss bzw. Exekutivrat durch den Delegierten des vertretenen Mitgliedstaates dargelegt, der in der Liste für den turnusmäßigen Wechsel des EU-Vorsitzes an erster Stelle steht.
- b) Falls die Europäische Gemeinschaft nicht den Status eines Vollmitglieds in dem vorgenannten Ausschuss bzw. Exekutivrat besitzt, überlässt der Vorsitz oder der betreffende Delegierte in Angelegenheiten, die nicht unter Nummer 1 fallen, das Wort einem Vertreter der Kommission überlassen.<sup>1</sup>

Falls dem Antrag der Europäischen Gemeinschaft auf den Status des Vollmitglieds stattgegeben wird, so spricht die Kommission in Fragen, die nicht unter Nummer 1 fallen, im Namen der Europäischen Gemeinschaft.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Dies erfolgt unbeschadet der Teilnahme der EG an einer etwaigen diplomatischen Konferenz über den Entwurf der Konvention, sofern diese nicht unter der Schirmherrschaft der UNESCO abgehalten wird.

5. Unbeschadet der Nummer 7 und in Ausnahmefällen kann ein Mitgliedstaat, der nicht den Vorsitz inne hat oder diesen vertritt, nach entsprechender Koordinierung das Wort während der Verhandlungen ergreifen, wenn sich sein Beitrag darauf beschränkt, den vereinbarten gemeinsamen Standpunkt zu unterstützen.
6. Vorbehaltlich der Nummer 7 üben die Mitgliedstaaten ihre gesamten Stimmrechte gemeinsam auf der Grundlage gemeinsamer Standpunkte aus, die im Laufe des Koordinierungsprozesses ausgearbeitet wurden.
7. Die Kommission und die Mitgliedstaaten bemühen sich nach besten Kräften, in den Koordinierungssitzungen vor Ort einen gemeinsamen Standpunkt zu erzielen. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, so wird die Angelegenheit ohne unnötige Verzögerungen an die zuständigen Ratsgremien nach Nummer 4 der Verhandlungsrichtlinien verwiesen.

Erforderlichenfalls können die Mitgliedstaaten nach Durchlaufen der Verfahren im Sinne des vorhergehenden Absatzes im Zusammenhang mit den in Nummer 1 genannten Fragen ihren Standpunkt zum Ausdruck bringen.

### **III. Vereinbarung zwischen dem Rat und der Kommission über die Beteiligung an den internationalen Arbeiten betreffend die Grundstoffe (PROBA 20), 08.03.1991, Dok-Rat 4563/91, Anhang B**

A. Durch die politische Initiative der Kommission sollen das Erscheinungsbild der Gemeinschaft nach außen verbessert und die gemeinschaftsinterne Kohäsion und Solidarität gestärkt werden.

Der Kernpunkt des von der Kommission vorgeschlagenen politischen "deal" besteht darin, auf alle rechtlichen und institutionellen Überlegungen zu verzichten und von den Zuständigkeiten der Gemeinschaft bzw. der Mitgliedstaaten auszugehen.

Es wird nämlich folgendes vorgesehen:

- Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten werden sich in allen betreffenden Uebereinkommen, an denen sie teilzunehmen wünschen, gemeinsam beteiligen.
- Diese Beteiligung wird in einer gemeinsamen Delegation, die die gemeinsame Position mit einer Stimme vertritt, ihren Ausdruck finden.

B. Diese Vereinbarung wird für alle Grundstoffe im Rahmen des Integrierten Programms gelten. Diejenigen Erzeugnisse, die einer gemeinsamen Agrarmarktorganisation unterliegen, oder das Abkommen über den Gemeinsamen Fonds werden davon nicht berührt.

C. Diese Lösung wirkt sich aus:

a) auf die Unterzeichnung und den Abschluss der Übereinkommen:

Die betreffenden Formalitäten werden sowohl von der Gemeinschaft als auch von den zehn Mitgliedstaaten erfüllt;

b) auf die Beteiligung an den Verhandlungen und Vorbereitungsarbeiten sowie an den Verwaltungsorganen der Übereinkommen:<sup>1</sup>

Die Beteiligung der Gemeinschaft und der zehn Mitgliedstaaten wird durch eine gemeinsame Delegation wahrgenommen,

- i) innerhalb deren die Mitgliedstaaten einzeln erkennbar wären (Akkreditierung und Schilder)

In den Konferenzsälen werden die Mitgliedstaaten um das Schild "EWG" gruppiert. In der Delegationsliste werden die nationalen Delegierten und die Delegierten der Gemeinschaft nach dem im letzten Teil des vorliegenden Dokuments wiedergegebenen Muster in einer einzigen Liste erscheinen.

- ii) die aufgrund einer zuvor nach den üblichen Verfahren festgelegten gemeinsamen Haltung vorgesehen wird (bei den Instanzen des Rates festgelegter Standpunkt - Koordinierung an Ort und Stelle - möglicher Rückgriff auf die Instanzen des Rates in Brüssel bei Schwierigkeiten an Ort und Stelle); bei den insbesondere in den Verwaltungsorganen durchzuführenden Arbeiten gibt es vermutlich einige Fragen, insbesondere technischer Art oder solche, die lediglich bestimmte Mitgliedstaaten betreffen, in denen es keiner gemeinsamen Haltung bedarf. Soweit möglich werden diese Fragen vorher einvernehmlich festgestellt.

- iii) die mit einer Stimme die gemeinsame Position vertreten wird. Der Sprecher wird normalerweise der Vertreter der Kommission sein. Der gemeinsame Standpunkt kann jedoch auch, falls es sich aus taktischen oder technischen Gründen als zweckmäßig erweisen sollte, vom Vertreter des Mitgliedstaats, der den Vorsitz wahrnimmt, oder von einem Vertreter anderer Mitgliedstaaten vertreten werden. In bestimmten Fällen können gemeinsam mit dem üblichen Sprecher und dem Vertreter des Mitgliedstaates, der den Vorsitz im Rat innehat, strikt im Rahmen der gemeinsamen Haltung liegende Interventionen der Mitgliedstaaten erfolgen, bei denen darauf abgestellt wird, die betreffende gemeinsame Haltung zu stützen und zu entwickeln.<sup>2</sup>

Zu einer solchen flexiblen Lösung wird es im besonderen dann kommen, wenn die gemeinsamen Interessen durch einzelstaatliche Vertreter aufgrund deren Persönlichkeit und Erfahrung besser verteidigt werden könnten bzw., wenn es in einer bestimmten Sache keiner gemeinsamen Haltung bedürfte (vgl. Ziffer ii).

- iv) die in informellen oder engeren Kontakten vom Vertreter der Kommission - normalerweise in Begleitung des Vertreters des Mitgliedstaates, der den Vorsitz innehat - vertreten wird, wobei die Mitgliedstaaten fortlaufend unterrichtet werden.

Die unter Ziffer iii vorgesehene Flexibilität wird auch hier gelten.

---

<sup>1</sup> Für die Studiengruppen oder andere Gremien, die sich allein mit der Tätigkeit eines „fact-finding“ ohne verpflichtenden Charakter befassen, werden die Interessen der Gemeinschaft durch eine vorherige Koordinierung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten gewahrt.

<sup>2</sup> Die in Abschnitt C Buchstabe b Ziffer ii vorgesehenen Verfahren (Inanspruchnahme der Ratsgremien in Brüssel bei Schwierigkeiten an Ort und Stelle) werden auch bei der Durchführung des Abschnittes C Buchstabe b Ziffer iii angewandt.

c) auf die Erteilung und Ausübung des Stimmrechts im Rahmen der Übereinkommen: Die Zielsetzungen, welche die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten hier verfolgen, müssen vor allem dadurch erreicht werden, dass den Mitgliedstaaten einzeln die Stimmen zugeteilt werden. Das Stimmrecht wird entsprechend der gemeinsamen Haltung und den Modalitäten der einzelnen Übereinkommen ausgeübt.

d) Hinsichtlich der Vertretung in und der Beteiligung an den engeren Verwaltungsorganen (z.B. Exekutiv Ausschuss) wird sich mit Rücksicht auf Buchstabe b gegenüber der jetzigen Praxis nichts ändern.

## **IV. Erklärung des Rates und der Kommission zur Vereinbarung zwischen dem Rat und der Kommission über die Teilnahme an den Arbeiten der internationalen Studiengruppen für die Grundstoffe Zinn und Kupfer<sup>1</sup> (PROBA 20a), 08.03.1991, Dok-Rat 4563/91, Anhang B, Erklärung B**

1. Bei dieser Vereinbarung gilt grundsätzlich, dass auf rechtliche/institutionelle Überlegungen im Hinblick auf die Festlegung von Befugnissen der Gemeinschaft bzw. der Mitgliedstaaten im Rahmen internationaler Studiengruppen für Grundstoffe vorübergehend verzichtet wird.

### 2. Grundsätze

- Jeder Mitgliedstaat kann einer Studiengruppe beitreten. Der Rat entscheidet über die Teilnahme der Gemeinschaft.
- Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten, die beschlossen haben, in einer bestimmten Studiengruppe mitzuwirken, nehmen gemeinsam an den Arbeiten dieser Studiengruppe teil.
- Diese Teilnahme impliziert eine gemeinsame Delegation, welche unter Berücksichtigung der speziellen Verfahren der Studiengruppen, die darauf ausgerichtet sind, den Delegierten und Beratern die volle Teilnahme an den Beratungen zu sichern, gegebenenfalls eine gemeinsame Haltung mit einer einzigen Stimme vertritt.

### 3. Durchführung

- a) Teilnahme an den Beratungen der Studiengruppe: Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten, die sich zur Teilnahme entschlossen haben, werden durch eine gemeinsame Delegation vertreten,
  - i) der der Vertreter der Kommission und Vertreter der Mitgliedstaaten, die teilzunehmen wünschen, angehören. Diese Mitgliedstaaten treten in dieser gemeinsamen Delegation einzeln auf (Akkreditierung und Namensschilder).

In den Sitzungsräumen werden die Mitgliedstaaten um das EWG-Namensschild platziert. Delegierte der Mitgliedstaaten und der

---

<sup>1</sup> Rat und Kommission geben zu dieser Vereinbarung folgende Erklärung ab: „Diese Vereinbarung betrifft ausschließlich die Studiengruppen für Zinn und Kupfer, könnte aber als Präzedenzfall für die Studiengruppe für Nickel, zu der die Kommission in naher Zukunft einen Vorschlag unterbreiten wird, oder für andere Studiengruppen herangezogen werden.“

Gemeinschaft werden in ein und derselben Delegiertenliste aufgeführt.

- ii) die prinzipiell auf der Grundlage einer gemeinsamen Haltung arbeitet, die zuvor nach den üblichen Verfahren festgelegt wird (Haltung in den Ratsgremien gebilligt, geeignete Koordinierung vor Ort, bei vor Ort auftretenden Schwierigkeiten gegebenenfalls Einschaltung der Ratsgremien in Brüssel)<sup>1</sup>

Da die Studiengruppen ihrem Wesen nach Foren für die Weitergabe und Erörterung von Informationen sind, werden mithin Themen zur Sprache kommen, die keine gemeinsame Haltung erfordern. Diese Themen können unter Berücksichtigung der Gemeinschaftsinteressen in einzelstaatlichen Erklärungen behandelt werden.

- iii) welche die gemeinsame Haltung mit einer einzigen Stimme vertritt. Der Sprecher ist gewöhnlich der Vertreter der Kommission. Je nachdem, ob es aus taktischer oder fachlicher Sicht anzuraten ist, kann der gemeinsame Standpunkt auch von dem Vertreter des den Vorsitz führenden Mitgliedstaates oder von Vertretern anderer Mitgliedstaaten vorgetragen werden. In einigen Fällen sind Beiträge der Mitgliedstaaten, die sich genau in den durch die gemeinsame Haltung vorgegebenen Rahmen einfügen und mit denen diese Haltung unterstützt und weiterentwickelt werden soll, mit der Zustimmung des regulären Sprechers und des Vertreters des Mitgliedstaates möglich, der den Vorsitz im Rat innehat.

Diese flexible Haltung kommt insbesondere zu Tragen, wenn das Format und die Erfahrung einzelstaatlicher Vertreter eine bessere Vertretung gemeinsamer Interessen ermöglichen oder wenn eine bestimmte Frage keine gemeinsame Haltung erfordert (siehe Ziffer ii).

#### b) Stimmabgabe in den Studiengruppen

Die Stimmabgabe der Mitgliedstaaten, die an der Studiengruppe teilnehmen, erfolgt im Einklang mit der gemeinsamen Haltung – soweit vorhanden – und gemäß dem für jede Studiengruppe geeigneten Verfahren.

---

<sup>1</sup> Zu diesem Absatz der Vereinbarung gibt der Rat folgende Erklärung ab: „Der Rat geht davon aus, dass die zwischen Rat und Kommission getroffene Vereinbarung eine effiziente Beteiligung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten an den Arbeiten der Studiengruppen erlaubt und auch ihren nationalen Anliegen Rechnung trägt. Falls bei wesentlichen Anliegen in besonders gelagerten Einzelfällen diese Erwartungen nicht erfüllt werden sollten und alle nachdrücklichen Bemühungen, sie im Rahmen einer gemeinsamen Haltung zu berücksichtigen, ausgeschöpft sind, muss in solchen Fällen die Abgabe von nationalen Erklärungen unter Wahrung der Gemeinschaftsinteressen möglich sein.“

4. Mitgliedstaaten, die nicht Mitglieder der Studiengruppen sind, werden regelmässig über die Entwicklungen der Tätigkeiten der Studiengruppen auf dem laufenden gehalten.

## **V. Neue Vereinbarung über die Teilnahme der Europäischen Gemeinschaft an internationalen Grundstoff-Übereinkommen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen (PROBA 2002), 14.03.2002, Dok-Rat 7207/02**

Die Teilnahme der Europäischen Gemeinschaft an internationalen Grundstoff-Übereinkünften wird auf folgenden Grundsätzen beruhen:

1. Über die ausschließliche Teilnahme der Gemeinschaft oder die gemeinsame Teilnahme der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten wird in jedem Einzelfall entschieden.
2. Sollte die Entscheidung des Rates nicht auf eine ausschließliche Teilnahme der Gemeinschaft hinauslaufen, so gelten die vorliegenden Bestimmungen und Vereinbarungen, insbesondere die als "Proba 20" bzw. "Proba 20a" bekannten, auch weiterhin<sup>1</sup>.
3. Desgleichen wird dieser Text nicht die Vereinbarungen berühren, die für die Teilnahme der Gemeinschaft an Übereinkünften gelten, die Erzeugnisse betreffen, die der gemeinsamen Agrarmarktorganisation unterliegen.
4. Im Falle einer ausschließlichen Teilnahme der Gemeinschaft werden die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission weiterhin gemäß den folgenden Verfahren eng zusammenarbeiten:

### **Festlegung des Standpunkts der Gemeinschaft**

*Vor den Tagungen der im Rahmen der genannten internationalen Übereinkünfte eingesetzten Gremien wird der Standpunkt der Gemeinschaft weiterhin im Rat (Gruppe "Grundstoffe") anhand von Angaben festgelegt, die von der Kommission vorzugsweise schriftlich vorgelegt*

---

<sup>1</sup> Der Rat hat im März 1981 eine politische Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten (Dok. 5887/81 PROBA 20) bei internationalen Grundstoff-Übereinkommen angenommen, wobei eine gemischte Zuständigkeit vorgesehen wurde. Diese sog. "Proba 20"-Vereinbarung wurde 1991 durch die "Proba 20a"-Vereinbarung für die Internationalen Studiengruppen für Zinn und Kupfer ergänzt (Dok. 4563/91 PROBA 4). Die "Proba 20"-Vereinbarung galt weder für die Grundstoffe, die von der Gemeinsamen Agrarmarktorganisation abgedeckt werden, noch für das Übereinkommen zur Errichtung des gemeinsamen Fonds.

werden<sup>2</sup>. Gelangt die Gruppe nicht zu einer Einigung über den zu vertretenden Standpunkt, so sollte die Angelegenheit durch den AStV und den Rat entschieden werden.

*Bei Sitzungen am Tagungsort* wird die Gemeinschaftskoordination weiterhin auf Initiative der Ratspräsidentschaft durchgeführt, und die Möglichkeit des Rückgriffs auf die Gremien des Rates in Brüssel wird beibehalten. Den Vorsitz bei den Koordinierungssitzungen am Tagungsort wird der Vertreter des Mitgliedstaats führen, der den Vorsitz im Rat der Europäischen Union wahrnimmt.

### **Zusammensetzung der Delegation der Gemeinschaft sowie Teilnahme der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten an den Tagungen**

- Da in diesen Fällen die Gemeinschaft allein (-) Mitglied der Übereinkunft sein wird, wird sie infolgedessen eine einzige Delegation bilden. Diese Delegation wird sich aus Vertretern der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten zusammensetzen. Die von den Mitgliedstaaten benannten Vertreter werden als solche auf der Liste der Gemeinschaftsdelegation und durch Zugangsplaketten, die auf dieser Liste beruhen, ausgewiesen.
- Leiter und Sprecher der Delegation wird der Vertreter der Kommission sein. Erweist es sich aufgrund der Art oder der Organisation der Arbeiten als erforderlich, so kann der Delegationsleiter im Zuge der Gemeinschaftskoordination Mitglieder der Gemeinschaftsdelegation ersuchen, den Standpunkt der Gemeinschaft zu vertreten oder entsprechende Ausführungen vorzutragen.
- Bei informellen Gesprächen oder Gesprächen im engeren Rahmen wird die Delegation der Gemeinschaft durch den Delegationsleiter vertreten, der gegebenenfalls - auf Bitten des Delegationsleiters - von einem anderen, von der Ratspräsidentschaft benannten Vertreter der Gemeinschaftsdelegation begleitet wird. Die übrigen Mitglieder der Gemeinschaftsdelegation werden ständig auf dem Laufenden gehalten.
- Die Mitglieder der Gemeinschaftsdelegation können mit Aufgaben betraut werden, die in den im Rahmen der Übereinkunft eingesetzten Gremien wahrzunehmen sind (beispielsweise Sprecher der Einfuhrländer, delegiertes Mitglied oder Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender in verschiedenen Ausschüssen, Präsident oder Vizepräsident des Rates).

---

<sup>2</sup> Nach Artikel 300 Absatz 2 des EG-Vertrags wird der Standpunkt der Gemeinschaft in den Fällen, in denen das Gremium rechtswirksame Beschlüsse zu fassen hat, vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegt.

## **Berichterstattung über Tagungen**

Die Kommission (-) wird dem Rat (Gruppe "Grundstoffe") über die Tagungen, auf denen sie die Gemeinschaft vertreten hat, vorzugsweise schriftlich Bericht erstatten.

## **VI. Vereinbarung zwischen dem Rat und der Kommission betreffend die Vorbereitung von FAO-Sitzungen, die Abgabe von Stellungnahmen sowie die Stimmabgabe, 18.12.1991, Dok-Rat 10478/91, Anlage I**

### 1. Koordinierungsverfahren

#### 1.1. Zur Vorbereitung von FAO-Sitzungen finden Koordinierungssitzungen statt

- in Brüssel, im Rahmen der zuständigen Arbeitsgruppe, und zwar so früh wie möglich und mindestens eine Woche vor Beginn der FAO-Sitzungen, sowie zusätzlich
- in Rom<sup>1</sup>, insbesondere zu Beginn und erforderlichenfalls zum Schluß der FAO-Sitzungen, wobei während des gesamten Sitzungsverlaufs weitere Koordinierungssitzungen einberufen werden können, wenn es sich als erforderlich erweist<sup>2</sup>.

#### 1.2. Die Kommission sendet die Tagesordnung der FAO-Sitzung nach deren Eingang dem Generalsekretariat des Rates zur Verteilung an die Mitgliedstaaten zu und gibt dabei die Tagungsordnungspunkte an, zu denen Ausführungen vorgesehen sind, und gibt Auskunft darüber, ob diese Ausführungen im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten gemacht werden.

Falls bei einem Tagungsordnungspunkt eine Abstimmung in einem FAO-Gremium erforderlich ist, nimmt die Kommission zu der Frage Stellung, ob die Gemeinschaft oder ihre Mitgliedstaaten abstimmen sollen.

#### 1.3. Die Kommission übermittelt die Entwürfe der vorgesehenen Ausführungen dem Generalsekretariat des Rates zur Verteilung an die Mitgliedstaaten, und zwar mindestens eine Woche vor der Koordinierungssitzung (was mit der Verteilung der FAO-Dokumente vereinbar ist), auf jeden Fall aber so frühzeitig, daß sie in den Hauptstädten der Mitgliedstaaten geprüft werden können.

#### 1.4. Sollte die Kommission (mangels vorliegender FAO-Dokumente) nicht in der Lage sein, die Ausführungen rechtzeitig bis zur Koordinierungssitzung auszuarbeiten, so erläutert sie den

---

<sup>1</sup> bzw. am Sitzungsort, wenn die Sitzung nicht in Rom stattfindet.

<sup>2</sup> Koordinierungssitzungen finden normalerweise in Brüssel und Rom statt. Eine Ausnahme hiervon sind Sitzungen technischer Art, bei denen nur eine Koordinierung in Brüssel stattfindet.

Mitgliedstaaten mindestens eine Woche vor den FAO-Sitzungen kurz, welches die wichtigsten Punkte ihrer Ausführungen sein werden.

- 1.5. Wenn vor einer FAO-Sitzung keine Koordinierungssitzung in Brüssel abgehalten werden kann, so findet die Koordinierung erst am Tagungsort statt. Auch in diesem Fall übermittelt die Kommission die Entwürfe der vorgesehenen Ausführungen sowie ihre Vorschläge für den Status dieser Ausführungen dem Generalsekretariat des Rates zur Verteilung an die Mitgliedstaaten. Sofern es die Zeit gestattet, informieren die Mitgliedstaaten die Kommission vor der Koordinierung am Tagungsort darüber, ob sie Änderungen an den Ausführungen vorschlagen bzw. teilen ihr gegebenenfalls mit, daß sie mit den Vorschlägen der Kommission für den Status der Ausführungen nicht einverstanden sind.
- 1.6. Das unter Nummer 1.5. dargelegte Verfahren findet auch bei FAO-Sitzungen Anwendung, für die eine Koordinierung in Brüssel als nicht erforderlich angesehen wird.
- 1.7. Das Generalsekretariat des Rates sorgt dafür, daß die Entwürfe der vorgesehenen Ausführungen umgehend den Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten zugeleitet werden.
- 1.8. Sollte während einer FAO-Sitzung eine Ausführung des Vertreters der Gemeinschaft im Namen der Gemeinschaft oder im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten für erforderlich erachtet werden, so werden die Ausrichtungen für die betreffenden Ausführungen in einer Koordinierungssitzung an Ort und Stelle dargelegt.
- 1.9. In den Koordinierungssitzungen wird zu jedem Tagesordnungspunkt der betreffenden FAO-Sitzung, zu dem eine Ausführung abgegeben werden kann bzw. eine Abstimmung erwartet wird, ein Beschluß gefaßt über die Wahrnehmung der Zuständigkeiten, über die Ausführungen und über die Abstimmung.
- 1.10. In den Koordinierungssitzungen werden die Ausführungen oder der Hauptinhalt der Ausführungen, die im Namen der Gemeinschaft oder im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten abgegeben werden sollen, abgestimmt. Durch die Koordinierung soll eine möglichst große Kohärenz der Ausführungen gewährleistet werden, die die Mitgliedstaaten zu unter ihre Zuständigkeit fallende Fragen abgeben.
- 1.11. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten vor den Koordinierungssitzungen durch das Generalsekretariat des Rates über
  - a) ihre Vorschläge für die Wahrnehmung der Zuständigkeiten bei einem bestimmten Tagesordnungspunkt,

- b) ihre Vorschläge für Ausführungen zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt.
- 1.12. Kommt es zu keiner Einigung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten über die unter Nummer 1.11 Buchstaben a und b genannten Vorschläge, so wird über die Angelegenheit nach dem im Vertrag vorgesehenen Verfahren und nach der allgemein anerkannten Praxis ein Beschluß gefaßt. Kommt es auch auf dieser Grundlage zu keiner Einigung, so wird die Angelegenheit dem Ausschuß der Ständigen Vertreter vorgelegt.
- 1.13. Die in unter Nummer 1.12 genannten Beschlüsse berühren nicht die jeweiligen Zuständigkeiten der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten.

## 2. Ausführungen und Stimmabgabe in FAO-Sitzungen

- 2.1. Hat ein Tagesordnungspunkt Bereiche zum Gegenstand, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, so äußert sich die Kommission im Namen der Gemeinschaft und nimmt für sie an der Abstimmung teil.
- 2.2. Hat ein Tagesordnungspunkt Bereiche zum Gegenstand, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, üben die Mitgliedstaaten das Rede- und Stimmrecht aus.
- 2.3. Hat ein Tagesordnungspunkt Bereiche zum Gegenstand, die Elemente enthalten, die in die Zuständigkeit sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Gemeinschaft fallen, wird das Ziel angestrebt, durch Konsens zu einem gemeinsamen Standpunkt zu gelangen. Kann ein gemeinsamer Standpunkt erreicht werden, so
- bringt der Vorsitz den gemeinsamen Standpunkt zum Ausdruck, wenn der Schwerpunkt der Erörterungen auf einem Gebiet liegt, das nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt. Die Mitgliedstaaten und die Kommission können das Wort ergreifen, um die Stellungnahme des Vorsitzes zu unterstützen und/oder zu ergänzen. Die Mitgliedstaaten geben ihre Stimme im Einklang mit dem gemeinsamen Standpunkt ab.
  - bringt die Kommission den gemeinsamen Standpunkt zum Ausdruck, wenn der Schwerpunkt der Erörterungen auf einem Gebiet liegt, das in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt. Die Mitgliedstaaten können das Wort ergreifen, um die Stellungnahme der Kommission zu unterstützen und/oder zu ergänzen. Die Kommission gibt ihre Stimme im Einklang mit dem gemeinsamen Standpunkt ab.
- 2.4. Kann ein gemeinsamer Standpunkt nicht erreicht werden, so üben die Mitgliedstaaten das Rede- und Stimmrecht aus. Gemäß den Verfahrensregeln der FAO hätte die Kommission die Möglichkeit, sich an den Erörterungen zu beteiligen.

- 2.5. Im Rahmen von Nummer 2.1 bzw. 2.3 behält ein Mitgliedstaat das Stimm- und Rederecht in bezug auf ein ihm zugehöriges abhängiges Gebiet, wenn er besonders wichtige Interessen in bezug auf dieses abhängige Gebiet hat und seinem Anliegen im Rahmen eines gemeinsamen oder Gemeinschaftsstandpunktes nicht Rechnung getragen werden kann; die Interessen der Gemeinschaft sind hierbei im Auge zu behalten.
3. Redaktionskomitees
- 3.1 Falls nicht anders beschlossen wurde, nimmt der Vertreter der Kommission an den Redaktionskomitees teil und interveniert in Fragen von gemeinschaftlicher Zuständigkeit, wenn ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in das Komitee berufen worden sind. Die Vertreter der Mitgliedstaaten können sich zu Wort melden, um die Ausführungen der Kommission zu unterstützen. Unbeschadet dieser Regelung können die Mitgliedstaaten in Fragen, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, uneingeschränkt an den Redaktionskomitees teilnehmen.
- 3.2. Der Vertreter der Kommission bzw. der oder die im Redaktionskomitee mitarbeitenden Mitgliedstaaten übermitteln unbeschadet der Frage der Zuständigkeit sobald wie möglich den übrigen Mitgliedstaaten die vom Sekretariat des Komitees ausgearbeiteten Berichtsentwürfe und stimmen mit den Mitgliedstaaten ab, welche Haltung einzunehmen ist. Erfolgt keine derartige Abstimmung der Berichtsentwürfe, so lassen sich die an den Arbeiten des Komitees beteiligten Vertreter der Kommission bzw. der Mitgliedstaaten von den koordinierten Ausführungen und den Ergebnissen der Erörterungen in den Koordinierungssitzungen leiten.
4. FAO-Fragebögen
- 4.1. Die Mitgliedstaaten beantworten keine FAO-Fragebögen, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallende Angelegenheiten betreffen.
- 4.2. Bevor die betreffenden Dienststellen der Kommission ordnungsgemäß ausgefüllte Fragebögen über in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallende Angelegenheiten an die FAO zurückschicken, leiten sie die Fragebögen an die Mitgliedstaaten weiter, damit diese gegebenenfalls innerhalb von normalerweise zehn Tagen ihre Bemerkungen dazu mitteilen können. Die Mitgliedstaaten übermitteln diese etwaigen Bemerkungen der Kommission zur möglichen Berücksichtigung.
5. Überprüfung der Koordinierungsverfahren
- Auf Antrag eines Mitgliedstaates oder der Kommission wird das Koordinierungsverfahren unter Berücksichtigung der bei seiner Anwendung gesammelten Erfahrung überprüft.

## **VII. Application of the Council and Commission arrangement of 19 December 1991 concerning the preparation of FAO meetings (FAO-Vereinbarung II) , 07.10.1992, Dok-Rat 9050/92, Annex**

The arrangement concerning the preparation of FAO meetings as well as the interventions and votes (cf. document 10478/91) is confirmed as establishing the appropriate framework for co-ordinating the positions of Member States and the Commission for the purpose of meetings convened by the FAO. Within that framework, the following clarifications should be noted:

### 1. Preparation for meetings

As regards preparation for FAO meetings, under the Arrangement of 19 December 1991 between Council and Commission, it is considered that discussions in Brussels should in particular enable the FAO Secretariat to be supplied in advance - if possible 24 hours before the start of the FAO meeting - with a list showing the exercise of responsibilities (Member States or EEC) for the items on the agenda for the meeting concerned.

It is pointed out that improved preparation for FAO meetings also entails strict compliance with deadlines for the submission of documents by the Commission and the Council Secretariat to delegations, as laid down in the above Arrangement.

### 2. Allocation of voting rights as between Member States and EEC in the specific case of the approval of reports drawn up following FAO meetings

In relation to the adoption of reports at FAO meetings, it is agreed that:

- a) If the matters discussed at the meeting are within the exclusive competence of the Community, the Commission will vote on the report.
- b) If the matters discussed at the meeting are within the national competence of the Member States, the Member States will vote on the report.

- c) In all other cases, the Member States will vote on the basis of a common position agreed by consensus at Community coordination meetings.
- d) Notwithstanding paragraph c), where a consensus cannot be reached on the content of the report, the Commission and the Presidency will ask the FAO Secretariat to proceed to a separate vote on each point of the agenda. In such a case, voting rights as between the Commission and the Member States will reflect the division of competences agreed in respect of each agenda item in the declaration of competences.
- e) The procedure in paragraph d) will be resorted to only in exceptional cases. It is noted that in the past it has proved possible to reach a consensus at coordination meetings on the question of the adoption of reports.

## **VIII. Provisions concerning Preparation for FAO Meetings in the Working Party on Commodities (FAO-Vereinbarung III) , 26.06.1995, Dok-Rat 8460/95, Annex**

1. Since the European Community became a member of the FAO on 27 November 1991, FAO meetings have generally been prepared within the PROBA Working Party. Other issues, such as fisheries or forestry policy, may however be referred to the specific bodies responsible.

Arrangement No 10478/91 was concluded on 19 December 1991 between the Council and the Commission concerning the preparation of FAO meetings and statements and voting, and was supplemented on 28 September 1992 by implementing text No 9050/92, which relates more specifically to the adoption of reports drawn up after FAO meetings.

2. It is the task of the PROBA Working Party
  - in accordance with the distribution of competences resulting from the Treaties, to determine the exercise of responsibilities and voting rights as between the Commission and the Member States;
  - to discuss matters of substance.

Before each meeting of one of the FAO bodies the EC is obliged to submit a declaration setting out, for each item on the agenda, the distribution of competences and voting rights between the EC and its Member States; that declaration is drawn up in consultation with the Member States on the basis of the general declaration submitted to the FAO by the EC for the areas covered by the FAO Constitution; that declaration was updated on 4 October 1994 to take into account the entry into force on 1 November 1993 of the Treaty on European Union.

Experience acquired after three years' operation shows that examination of the Commission's proposals as regards the exercise of competence and voting rights occupies the bulk of the time devoted by the PROBA Working Party to preparation for

FAO meetings; to the detriment of time devoted to studying substantive questions, to discussions and to the preparation of statements by the Commission or the Presidency.

3. The objective of this initiative is to give the PROBA Working Party more time to discuss and seek harmonized positions as regards the substance of the issues, to enable it wherever possible to reach firm consensus in expressing the points of view of the European Union, whether through the Presidency or the Commission, without preventing the diversity of Member States' opinions from being expressed, taking account of the Community coordination rules laid down in Arrangement No 10478/91 concluded between the Council and the Commission on 19 December 1991.

The EU should be able to express its views in the FAO and have a bearing on the organization's positions which is commensurate with its contributions. This has been even more the case since 1 January 1995, when the EU increased in size by three new Member States.

The above issue is all the more topical in that important meetings are scheduled during the first half of 1995, including two meetings at ministerial level of the Committee on Forestry and the Committee on Fisheries.

4. With the above in mind, the European Community and the Member States would benefit from adopting a line of conduct based, in compliance with the abovementioned Arrangement and the opinion of the Court of Justice of 15 November 1994, on the positions previously adopted in regard to major series of issues dealt with in the FAO whose substance is relatively stable.

Reference could usefully be made to the historical background:

- (a) Procedural questions (adoption of the agenda, election of executive officers, general statement by the executive) have always been matters for the Member States, with MS votes, as have the usual miscellaneous questions (dates of meetings, appointments, elections).

- (b) Financial and personnel matters have generally been matters for the Member States with MS votes (except where they explicitly and specifically concerned the EC, e.g. its own participation in contributions and trust funds, in which case the matter was one of mixed competence, with EC vote).
- (c) Constitutional and legal questions have always been matters of mixed competence with MS votes, save where the matter concerned the representativeness of the States, the status of the personnel (MS competence) or a specific case concerning the EC as a contributor or a question in an area of exclusive EC competence (EC vote).
- (d) Questions relating to the programme and activities, however, are more complex, and require an analysis of their content.

There are nevertheless some constants:

- mixed competence with MS votes has been the rule for the work programme;
- EC competence and EC vote have been the rule for the state of the market and short, medium and long-term product prospects, matters related to the Uruguay Round (taking into account Opinion 1/94 of the Court of Justice), and, most of the questions on the agenda for most Intergovernmental Groups on individual products (except hard fibres, jute, hides and skins);
- mixed competence has been the rule for all other questions; but it has to be observed that the EC vote has never been called into question since the situation relates mainly to agricultural policy and commercial policy (including veterinary and plant health aspects).

It therefore appears possible to confirm the practices established to date and, at least as regards the questions covered by (a), (b) and (c), to apply them, in the absence of any new factor, to all future cases.

5. An accelerated procedure for consulting Member States' delegations to the Council prior to the PROBA Working Party meeting will make it possible to focus attention on the questions set out in 4(d). The implementation of this procedure would depend on basic documents in support of the agenda items being forwarded by the FAO Secretariat within the time limits laid down. The Commission and the Member States will endeavour to ensure that the FAO Secretariat observes these time limits.

External consultation of the members of the Council will be carried out by fax in two stages:

- stage 1: the Council Secretariat would fax the Commission's proposals to the delegations. The members of the Council would reply by the same method, within four working days, with reference to the basic texts (FAO Constitution and TEU) to this line of conduct and to similar precedents.
- stage 2: the Secretariat would fax to the delegations the points still unresolved, together with precise, concise comments by the members of the Council and the Commission. The members of the Council would finalize their positions on the basis of those elements and apprise the Secretariat thereof without delay.

Only the last issues outstanding will then be referred to the PROBA Working Party, with possible referral to COREPER.

However, where ignorance of the content and the scope of the basic documents prevents the Commission and the Member States from adopting a final position, a provisional entry (indicated to the FAO by asterisk) will be agreed on the basis of a general assessment in accordance with the present line of conduct. As soon as the documents are known, this distribution will be corrected or confirmed according to the procedures laid down in the Arrangement.

## **IX. Local arrangements between the Permanent Representation of the Republic of Poland to FAO (PLPR) and the EU Delegation in Rome (EUDEL), 12.07.2011, Dok-Rat 12703/11, Annex**

The present arrangements are established in Rome to organise the work between the Permanent Representation of the Republic of Poland (PLPR)<sup>1</sup> and the EU Delegation (EUDEL) from 1 July until 31 December 2011. The aim is to continue to ensure the promotion of the EU interests at the FAO and the other UN organisations in Rome. These arrangements will be implemented without prejudice to the current Arrangements between the Council and the Commission concluded between 1991 and 1995<sup>2</sup> and to any further decisions taken by COREPER. They do not affect the Member States' rights of representation and powers with respect to shared and/or national competences and do not set a precedent for future arrangements.

The staff of EUDEL and PLPR will compose an integrated "EU team" in order to provide the EUDEL with sufficient resources to be able to perform its responsibilities in representing the EU in line with the arrangements outlined below. The EU team may invite staff of other EU Member States' Missions in Rome to participate in their work.

In their work with the FAO and the other UN organisations in Rome, the EU Permanent Representatives will pursue better horizontal synergies with their respective counterpart delegates in the United Nations Working Party (CONUN) and other relevant Council Working

---

<sup>1</sup> With the support of the 27 Member States.

<sup>2</sup> Annexed:

- Arrangement between the Council and the Commission concerning the preparation of FAO meetings and statements and voting, adopted by the Council on 19 December 1991: doc. 10478/91; Any reference in Article 2 of the 1991 Arrangement to the 'Commission' should read "EUDEL".
- Council conclusions concerning the Application of the Council and Commission Arrangement of 19 December 1991 concerning the preparation of FAO meetings dated 7 October 1992 and adopted by the Council on 19.10.1992 : doc. 9050/92;
- Provisions regarding a line of conduct on speaking and voting rights (for issues which in the past have been found to be relatively stable), as well as establishing an accelerated written procedure (in two stages) for consulting delegations (enabling each Member State and the Commission to be informed of contentious items and determine their position thereon before the Working Party meets) dated 26 June 1995: doc. 8460/95 and Adopted by Coreper on 28 et 30.06.1995.

Parties: the Coordination Working Party (FAO), the Working Party on Humanitarian Aid and Food Aid (COHAFA), and the Working Party on Development Cooperation (CODEV).

These synergies should be capitalised to build better coherence and avoid duplication between the decision making process in Brussels and the EU local coordination in Rome.

## **A. Food and Agricultural Organisation (FAO)**

### **1. EU representation**

The EU team will convey the Union position in the FAO bodies, with the exception of the three committees with restricted membership (Finance Committee, Programme Committee and Committee on Constitutional and Legal Matters), requiring specific representation arrangements (see below).

The EU team will assume the responsibility to uphold the Union position in all FAO governing bodies and in particular in the FAO Council and other governing bodies in cases where the European Union, represented by EUDEL, may submit memoranda on any item on the agenda and participate without vote in any discussion at a public or private meeting of the Council.

As regards the three FAO committees with restricted membership (Finance Committee, Programme Committee and Committee on Constitutional and Legal Matters), PLPR will put the points related to these committees on the agenda of the Coordination WP (FAO) meetings with a view to reaching a Union position that will be upheld by the nominated member(s) from the EU Member State(s) that sit(s) in the Committee.

Member States participating at FAO meetings shall respect the principle of sincere cooperation and, in accordance with Article 4 (3) of the TEU shall facilitate the achievement of the Union's tasks and refrain from any measure which could jeopardise the attainment of the Union's objectives.

## **2. EU Rome (local) coordination meetings**

As a general rule and without prejudice to the current Arrangements between the Council and the Commission concluded between 1991 and 1995, the Head of the EUDEL<sup>1</sup> and/or the PLPR shall chair the EU Rome (local) coordination meetings. Meetings of the Coordination WP (FAO) in Brussels, Rome or elsewhere will be chaired by the Polish Presidency.

The PLPR and EUDEL will closely cooperate to fully assume the responsibility of the EU Rome (local) coordination meetings.

The agenda for meetings of the EU Rome (local) coordination meetings will be drafted by the EU team and circulated by EUDEL.

## **3. Political dialogue and negotiation with third parties, pertinent to the mandate of FAO**

The EU team will be charged with organising, calling and conducting political dialogue meetings with third parties, especially with the Regional Groups. EU Permanent Representatives shall be fully informed and will have the opportunity with their lead country experts to contribute to these meetings and their preparations, taking into account the comparative advantages of each of them.

## **4. Practicalities**

- Notification to FAO

On 30 November 2009, a Note verbale was sent to the FAO Protocol office informing the FAO that as 1 December 2009, the European Union has replaced and succeeded to the European Community. Furthermore, the Note announced that "consequential changes to representation arrangements will be communicated in due course".

---

<sup>1</sup> Or his/her deputy.

Therefore, the EU team makes the necessary efforts to inform FAO about representational arrangements in due time.

- Seating arrangements and introductory clause

The EU Team, assisted on request of the EU team by lead country experts, will speak during formal sessions from behind the EU nameplate. The EU nameplate is placed next to the nameplate of Poland. Where appropriate the beginning of each statement will make clear that interventions are to be understood as interventions on behalf of the EU and its Member States.

- Reporting

Reporting on EU Rome (local) coordination meetings will be made by the EU team.

All reports of the EU team will be shared with all EU Member States and will be sent to the European External Action Service and the Commission, as well as to the General Secretariat of the Council.

- Preparing the Union position

From EUDEL side, the Union position in FAO will be prepared by the EU services in Brussels as usual. From PLPR side, the statements will be prepared by the Presidency with the support of the Council Secretariat in consultation with the Member States.

- Logo, distribution of documents and printing

Headers of EU statements will bear the EU Delegation header and it will be made clear that the statement is on behalf of the EU and its Member States as appropriate.

## **B. World Food Programme (WFP)**

As regards WFP, of which only Member States are members, a more regular and structured exchange of views will be sought in order to strengthen EU coordination in relation to humanitarian food assistance.

### **C. International Fund for Agricultural Development (IFAD)**

As regards IFAD, of which only Member States are members, the PLPR will encourage an EU exchange of views whenever possible, in order to enhance effectiveness of Member States' actions.

Sodann folgt der Abdruck der FAO-Vereinbarungen I-III. Siehe hierzu Anlagen VI-VIII.

## **X. Vereinbarung zwischen dem Rat und der Kommission über die Ausübung der Mitgliedsrechte der EU und ihrer Mitgliedstaaten in der in der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), 29.05.2013, KOM (2013) 333 endg. Anhang 2**

### **1. Geltungsbereich und allgemeine Grundsätze**

Diese Vereinbarung gilt für die Vorbereitung und Ausübung der Mitgliedsrechte der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten in allen Gremien und Übereinkünften der FAO, einschließlich Redaktionsausschüssen. Sie gilt jedoch weder für Gremien und Übereinkünfte, in denen nur die EU Mitglied ist oder umgekehrt Gremien und Übereinkünfte, denen nur die EU-Mitgliedstaaten angehören, noch für Gremien, für die spezifische Regelungen gelten<sup>1</sup>. Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung aus dem Jahr 1991 (Dok. 10478/91, Anhang II.A), die in den Jahren 1992 (Dok. 9050/92, Anhang II.B) und 1995 (Ref. 8460/95 Anhang II.C) aktualisiert wurde.

Sie gilt unter vollständiger Wahrung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 13 Absatz 2 EUV und hat zum Ziel, eine kohärente, umfassende und einheitliche Vertretung der EU nach außen zu ermöglichen.

Sie berührt weder die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten noch die Zuweisung der Befugnisse zwischen den Organen nach Maßgabe der Verträge. Sie wirkt sich auch nicht auf die Beschlussfassungsverfahren für die Annahme der EU-Standpunkte durch den Rat aus, wie sie in den Verträgen festgelegt sind, und greifen künftigen ähnlichen Maßnahmen für andere internationale Organisationen nicht vor.

---

<sup>1</sup> 1993 FAO-Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See; 2009 Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (PSM); Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM); Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC); Codex-Alimentarius-Kommission; Europäische Kommission zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (EUFGMD); Internationales Pflanzenschutzübereinkommen (IPPC).

Für die Zwecke dieser Vereinbarung und im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs<sup>2</sup> ist eine Angelegenheit Gegenstand eines EU-Standpunktes, wenn sie EU-Vorschriften unterliegt oder Gegenstand einer anderweitig festgelegten EU-Politik ist (allgemeine Leitlinien, Schlussfolgerungen des Rates, EU-Strategien oder konzertierte Aktionen der EU) oder aber wenn ein Standpunkt der EU für die Zwecke der betreffenden FAO-Sitzung festgelegt wird.

## **2. Vorbereitung von FAO-Sitzungen**

### **2.1. Foren für Koordinierung**

Alle Fragen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Ausübung der Mitgliedsrechte in der FAO werden den betreffenden Vorbereitungsgremien des Rates (d.h. der Arbeitsgruppe „Koordinierung“ (FAO) und den Arbeitsgruppen „Fischerei“, „Forstwirtschaft“ oder „pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“) in Brüssel vorgelegt.

Es sind alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um in diesen Arbeitsgruppen eine Einigung im Geiste der loyalen Zusammenarbeit zu erzielen. Kann in den Arbeitsgruppen keine Einigung erzielt werden, wird die Angelegenheit an den AStV und, rechtzeitig vor der betreffenden FAO-Sitzung, gegebenenfalls an den Rat weitergeleitet.

Erforderlichenfalls können in Rom oder andernorts (abhängig vom Veranstaltungsort der FAO-Sitzungen) lokale Koordinierungstreffen stattfinden. Die Vorbereitung und den Vorsitz dieser Treffen übernimmt die bei der FAO akkreditierte EU-Delegation oder, wenn die FAO-Treffen außerhalb Roms stattfinden und die bei der FAO akkreditierte EU-Delegation dieser Pflicht nicht nachkommen kann, die EU-Delegation in dem Land, das das Treffen ausrichtet, oder andernfalls die Vertretung eines Mitgliedstaats in diesem Land oder die Kommission, in Zusammenarbeit mit der EU-Delegation bei der FAO. Zweck dieser lokalen Koordinierungstreffen ist es, unvorhergesehene Themen zu erörtern. Auf diesen Sitzungen dürfen jedoch die zu vertretenden EU-Standpunkte, Gemeinsamen Standpunkte, Leitlinien oder Erklärungen, die gemäß Punkt 2.3 (siehe unten) angenommen werden, nicht wesentlich geändert werden.

---

<sup>2</sup> Rechtssache C-246/07, Kommission/Schweden, [2010] ECR I-3317.

## **2.2. „Informationsvermerk“ im Hinblick auf die Ausübung der Mitgliedsrechte der EU und ihrer Mitgliedstaaten**

Falls dies nach Regel XLII Absatz 2 der Allgemeinen Regeln der FAO erforderlich ist, legt die Kommission dem Generalsekretariat des Rates nach Erhalt der Tagesordnungen der FAO einen Entwurf für einen vorläufigen „Informationsvermerk“ im Hinblick auf die Ausübung der Mitgliedsrechte der EU und ihrer Mitgliedstaaten vor (im Folgenden „vorläufiger Vermerk“).

In diesem vorläufigen Vermerk werden die vorläufige Verteilung der Aufgaben sowie gegebenenfalls die Stimmabgabe in den betreffenden FAO-Gremien dargelegt.

Ist ein Mitgliedstaat mit dem Entwurf der Kommission für einen vorläufigen Vermerk nicht einverstanden, so legt er die Gründe hierfür spätestens zwei Arbeitstage vor der betreffenden Sitzung der Arbeitsgruppe schriftlich dar.

Die Kommission übermittelt den vorläufigen Vermerk an die bei der FAO akkreditierte EU-Delegation in Rom zur Weiterleitung an die FAO.

Die Übermittlung des vorläufigen Vermerks greift etwaigen späteren Änderungen, die der FAO übermittelt werden, nicht vor. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die EU-Standpunkte oder Gemeinsamen Standpunkte (in Form von Leitlinien oder Erklärungen) erst festgelegt werden, nachdem der vorläufige Vermerk übermittelt wurde, und/oder wenn Hintergrunddokumente erst spät bei der FAO eingegangen sind.

## **2.3. Ausarbeitung und Annahme von Leitlinien und Abstimmungsabsichten**

2.3.1. Die von der EU oder von der EU und ihren Mitgliedstaaten in der FAO zu vertretenden Standpunkte werden grundsätzlich in Form von Leitlinien aufgestellt, so dass den externen Akteuren genügend Spielraum bleibt, die Interessen der EU und/oder ihrer Mitgliedstaaten in der effizientesten Weise zu vertreten. Nur wenn dies als notwendig erachtet wird, sollten die Standpunkte vollständig in Form von Stellungnahmen zum Ausdruck gebracht werden. Die Befugnis, auf der Grundlage der anzunehmenden Leitlinien zu handeln oder Stellungnahmen abzugeben, umfasst auch die Ausübung des Stimmrechts.

2.3.2. Bei Tagesordnungspunkten, zu denen es einen EU-Standpunkt gibt<sup>3</sup>, unterrichtet die Kommission den Rat über Entwürfe für Leitlinien, die diese bestehenden Standpunkte der EU widerspiegeln. Im Einklang mit dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit und damit die Kommission auf alle verfügbaren Sachkenntnisse zurückgreifen kann, können die Mitgliedstaaten Anmerkungen vorlegen, die die Kommission bei der Ausarbeitung ihrer Leitlinien berücksichtigt.

2.3.3. Bei Tagesordnungspunkten, zu denen es keinen EU-Standpunkt gibt<sup>4</sup>, ein solcher aber festgelegt werden muss oder sollte, unterbreitet die Kommission dem Rat einen Entwurf für einen Standpunkt der EU (in Form von Leitlinien oder Erklärungen, vgl. Ziffer 2.3.1.) zur Genehmigung.

Dieselben Grundsätze gelten, wenn bestehende Standpunkte der EU zum Zweck eines in der FAO zu vertretenden Standpunktes erheblich angepasst werden müssen.

Bei der Ausarbeitung ihrer Entwürfe wird die Kommission gegebenenfalls auf die in den Mitgliedstaaten vorhandenen Sachkenntnisse zurückgreifen.

2.3.4. Gemeinsame Leitlinien der EU und ihrer Mitgliedstaaten sind für Tagesordnungspunkte aufzustellen,

2.3.4.1. die Bereiche der Zusammenarbeit mit Drittländern und humanitäre Hilfe abdecken (Teil V, Titel III AEUV) und für die es als zweckmäßig erachtet wird, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten gemeinsame Erklärungen über ihre jeweiligen Maßnahmen in diesen Bereichen abgeben, oder

2.3.4.2. die teilweise durch einen Standpunkt der EU abgedeckt sind, zugleich aber untrennbar mit Angelegenheiten verbunden sind, für die eine Annahme eines Standpunkts der EU ausgeschlossen ist, oder

---

<sup>3</sup> Einschließlich Tagesordnungspunkten, die zusätzliche Elemente enthalten, die nicht Gegenstand eines Standpunkts der EU sind.

<sup>4</sup> Einschließlich Tagesordnungspunkten, die zusätzliche Elemente enthalten, zu denen bereits ein EU- Standpunkt vorliegt.

2.3.4.3. die Organisations- und Verfahrensfragen abdecken, z. B. Wahl von Vorsitzenden, Annahme von Tagesordnungen und Berichten.

Entwürfe für die Annahme dieser gemeinsamen Leitlinien werden in den unter den Ziffern 2.3.4.1 und 2.3.4.2 genannten Fällen von der Kommission sowie in den unter Ziffer 2.3.4.3 genannten Fällen von dem Mitgliedstaat, der den turnusmäßig wechselnden Ratsvorsitz innehat, vorgelegt.

2.3.5. Bei Tagesordnungspunkten, zu denen keine EU-Standpunkte oder Gemeinsamen Standpunkte vorliegen, unterrichten die Mitgliedstaaten einander sowie die EU- Delegation und die Kommission über ihre Entwürfe für Standpunkte und Abstimmungsabsichten.

2.3.6. Etwaige Entwürfe werden dem zuständigen Vorbereitungsgremium des Rates möglichst fünf Arbeitstage vor der Sitzung des Gremiums vorgelegt.

### **3. Beiträge und Ausübung des Stimmrechts in FAO-Gremien**

3.1. Die EU-Delegation und/oder die Kommission handeln auf der Grundlage der zu vertretenden Leitlinien der EU oder geben Stellungnahmen der EU „im Namen der EU“ ab (und stimmen gegebenenfalls entsprechend ab).

3.2. Die EU-Delegation und/oder die Kommission handeln auf der Grundlage der zu vertretenden EU-Leitlinien oder geben Stellungnahmen der EU „im Namen der EU und deren Mitgliedstaaten“ ab (und stimmen gegebenenfalls entsprechend ab).

3.3. In folgenden Fällen handelt jedoch ein beauftragter Mitgliedstaat auf der Grundlage der zu vertretenden gemeinsamen Leitlinien oder gibt Stellungnahmen „im Namen der EU und deren Mitgliedstaaten“ ab (und stimmt gegebenenfalls entsprechend ab):

- In Fällen nach Ziffer 2.3.4.2, bei denen der gemeinsame Standpunkt in erster Linie Elemente enthält, die nicht Gegenstand eines Standpunkts der EU sind. Diese Aufgabenverteilung erfolgt auf der Grundlage der wichtigsten erwarteten Auswirkungen der FAO-Politik auf die EU oder deren Mitgliedstaaten.

- Bei organisations- und verfahrenstechnischen Fragen, z. B. der Wahl von Vorsitzenden und der Annahme von Tagesordnungen und Berichten.

3.4. Die Mitgliedstaaten geben Stellungnahmen in ihrem eigenen Namen ab (und stimmen gegebenenfalls entsprechend ab).

3.5. Hinsichtlich der drei FAO-Ausschüsse mit beschränkter Mitgliedschaft (Finanzausschuss, Programmausschuss und Verfassungs- und Rechtsausschuss), die der EU bislang nicht offen stehen, werden die ernannten Ausschussmitglieder aus den EU-Mitgliedstaaten gegebenenfalls ermächtigt, Stellungnahmen der EU oder gemeinsame Stellungnahmen abzugeben sowie bei Bedarf an der Abstimmung teilzunehmen.

#### **4. Praktische Modalitäten**

4.1. Stellungnahmen der EU oder gemeinsame Stellungnahmen werden von einem Platz hinter einem EU-Namensschild aus abgegeben. Stellungnahmen der EU werden „im Namen der EU“ abgegeben. Gemeinsame Stellungnahmen werden „im Namen der EU und deren Mitgliedstaaten“ abgegeben.

4.2. Um das beste verfügbare Fachwissen zu erlangen und gegebenenfalls ihre Ressourcen auszubauen, können die EU-Delegation und/oder die Kommission beschließen, für bestimmte Sitzungen der FAO auf Sachverständige aus den Mitgliedstaaten zurückzugreifen, die gebeten werden können, das Wort zu ergreifen, um die Stellungnahmen von einem Platz hinter einem EU- Namensschild aus näher zu erläutern.

4.3. Fragebogen: Die Kommission beantwortet die Fragebogen, die die FAO der EU zusendet. Bevor die Kommission die ausgefüllten Fragebogen an die FAO zurücksendet, übermittelt sie sie dem Rat zur Stellungnahme. Die Mitgliedstaaten haben zehn Tage Zeit, hierauf zu reagieren.

## **XI. Code of Conduct agreed between the Council, the Member States and the Commission on the Post-Uruguay Round Negotiations on Services, Dok-Rat 6948/94, Annex I**

1. With regard to the negotiations on trade in services provided for in the Ministerial Decisions made at Marrakech on 15 April 1994 and in any other discussions on trade in services conducted under the authority of either the Preparatory Committee or of the Council on Trade in Services of the World Trade Organization, it was agreed that, while reserving positions concerning a new mandate and the question of distribution of competences and without prejudice to the results of the Commission's request to the Court for its opinion on competence, the Commission should continue:<sup>1</sup>

a) to negotiate on behalf of the Community and the Member States in the above mentioned negotiations and discussions;

b) to inform the Member States as far in advance as possible of the time and place of all discussions and negotiations to be held with other parties either in the context of formal negotiating groups or otherwise, when Member States have not been informed directly;

c) to express positions reached on all issues according to the relevant decision making procedures<sup>2</sup>;

d) to ensure that representatives of all Member States are in a position to attend all substantive meetings and negotiations, noting that the Member States may ask the Presidency to attend on their behalf;

---

<sup>1</sup> The following declaration will be entered in the minutes of the Council:

The Council, the Member States and the Commission agree that paragraph 1 of this Code of Conduct does not prevent the Commission from exploring, on its own responsibility, solutions on all issues under negotiation.

<sup>2</sup> The following declarations will be entered in the minutes of the Council:

(a) The Council declares that the phrase in paragraph 1 (c) "The relevant decision making procedures" means, in the case of national competence, consensus.

(b) "The Commission declares that, in implementing the relevant decision making procedures, every effort should be made to reach consensus".

e) to circulate promptly to the Member States any notes, formal or informal, produced by the GATT Secretariat and other participants, including the Commission itself, which have not been sent to the Member States directly.

2. The Council resolves to review regularly the progress of the negotiations on the basis of reports by the Commission submitted in good time, so that the Council may hold its deliberations after due preparation. The Council will further consider the formulation of negotiating objectives for each sector of services, and reserves its right to give the Commission the appropriate directives in due time.

**XII. Vereinbarung zwischen dem Rat, den Mitgliedstaaten und der Kommission über die Modalitäten für die Mitarbeit in der WTO, 08.06.1995, Dok-Rat 7926/95, Anlage zur Anlage**

1. Mit dieser organisatorischen Vereinbarung zwischen dem Rat, den Mitgliedstaaten und der Kommission werden unter Berücksichtigung der jeweiligen, vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in seinem Gutachten 1/94 bestätigten Zuständigkeiten im Rahmen der Übereinkünfte von Marrakesch und der vom Gerichtshof im selben Gutachten ebenfalls in Erinnerung gerufenen Verpflichtung der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zur Zusammenarbeit die Modalitäten für die Mitarbeit in der WTO festgelegt.

Sie wird es der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten erlauben, die kollektiven Verhandlungsmöglichkeiten voll auszuschöpfen, die ihnen in der WTO zur Verfügung stehen, um ihre handelspolitischen Ziele zu erreichen und sowohl ihre Einzel- als auch ihre Gesamtinteressen bestmöglich zu vertreten.

Diese Vereinbarung greift den Fragen der Zuständigkeit in den von der WTO erfaßten Sachbereichen nicht vor. Auch den jeweiligen Befugnissen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Annahme neuer oder modifizierter Verpflichtungen im Rahmen der WTO wird nicht vorgegriffen.

Um eine pragmatische Lösung zu erleichtern, wird eine Unterscheidung zwischen den einzelnen Tätigkeitsbereichen der WTO getroffen.

**Bereiche mit ausschließlicher Gemeinschaftszuständigkeit**

2. Bei der Wahrnehmung der Gemeinschaftszuständigkeiten bei den multilateralen Übereinkünften über den Warenhandel und den plurilateralen Übereinkünften und Übereinkommen sorgt die Kommission für weitestgehende Transparenz und für eine möglichst rasche und effiziente Information der Mitgliedstaaten; im besonderen

- sorgt sie dafür, daß der Vorsitz in allen formellen und informellen Sitzungen vertreten ist;
- trägt sie dafür Sorge, daß den Mitgliedstaaten über alle Sitzungen, an denen nicht alle von ihnen teilnehmen, Bericht erstattet wird;
- wird von ihr schließlich der Antrag eines Antrags eines Mitgliedstaates auf Inanspruchnahme des Verfahrens für die Streitbeilegung sorgfältig geprüft.

### **Bereiche mit Zuständigkeit der Mitgliedstaaten oder mit geteilter Zuständigkeit der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten**

3. In den Bereichen, die unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen oder bei denen die Zuständigkeit geteilt ist, nimmt die Kommission vorbehaltlich der nachstehenden Abmachungen die Rolle des Sprechers und Verhandlungsführers der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten wahr. Dies gilt insbesondere für den TRIPs-Rat, den GATS-Rat, die Beitrittsverhandlungen in diesen Bereichen, die künftige Aushandlung plurilateraler Übereinkünfte und die Gremien zur Erörterung der "neuen Themen", die im Rahmen der Uruguay-Runde nicht behandelt worden sind.

Bei Verhandlungen geht sie auf der Grundlage einer Ermächtigung oder der Verhandlungsrichtlinien vor, die nach den geltenden Verfahren vom Rat und von den Mitgliedstaaten festgelegt werden. Im letzteren Fall haben die Mitgliedstaaten das Initiativrecht.

Im Vorfeld von Verhandlungen holt die Kommission stets die Zustimmung der Mitgliedstaaten zu den Standpunkten ein, die sie vertreten will.

Tritt die Kommission im Auftrag der Mitgliedstaaten auf, so trägt sie besonders der Tatsache Rechnung, daß die Verhandlungsergebnisse zur Annahme der Verpflichtungen von jedem der Mitgliedstaaten ratifiziert und/oder die ausgehandelten spezifischen Verpflichtungen von jedem Mitgliedstaat einzeln eingegangen werden müssen.

4. In den unter Nummer 3 genannten Tätigkeitsbereichen der WTO wird die Transparenz des Verhandlungsprozesses wie folgt gewährleistet:
- Die Mitgliedstaaten nehmen an den formellen oder informellen Verhandlungssitzungen multilateraler, plurilateraler oder bilateraler Art im Rahmen der Übereinkünfte über die geistigen Eigentumsrechte, die Dienstleistungen oder die neuen Themen teil. Der Vorsitz kann einen/mehrere Mitgliedstaat(en) auf dessen/deren Antrag vertreten.
  - Die Kommission vergewissert sich, daß die Mitgliedstaaten von der Abhaltung aller vorgenannten Sitzungen rechtzeitig unterrichtet werden.
  - Die Kommission erstattet den Mitgliedstaaten rasch Bericht über alle Sitzungen, an denen nicht alle von ihnen teilgenommen haben.
  - Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten umgehend die Dokumente, über die sie verfügt.
  - Die Kommission und die Mitgliedstaaten unterrichten einander systematisch über die erhaltenen Mitteilungen, um die Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen der WTO zu erleichtern.
  - Die Mitgliedstaaten teilen der WTO nach Benachrichtigung der Kommission und der übrigen Mitgliedstaaten die Listen ihrer Panel-Teilnehmer im Bereich der geistigen Eigentumsrechte und der Dienstleistungen mit.
  - Die Anträge und Ersuchen der Union werden von der Kommission, vom Vorsitz und von den Mitgliedstaaten gemeinsam unterzeichnet.
5. Die Kommission geht jederzeit auf den Wunsch eines Mitgliedstaats ein, eine Konsultation oder eine Koordinierung des oder der vertretenen oder zu vertretenden Standpunkte(s) vorzunehmen. Erforderlichenfalls beantragt die Kommission zur Befriedigung dieses Wunsches eine Sitzungsunterbrechung. Solche Unterbrechungen dürfen nicht den Zweck haben, die Verhandlungen zu behindern.

Kann nach eingehenden Konsultationen kein gemeinsamer Standpunkt gefunden werden, so können die Mitgliedstaaten nach Darlegung der verschiedenen Standpunkte durch die Kommission das Wort ergreifen, um ihre Auffassung zum Ausdruck zu bringen. Die Kommission erteilt den Mitgliedstaaten das Wort auch in Fällen (bilaterale Gespräche über Dienstleistungen, rein faktische Fragen), in denen die Darlegung der Standpunkte durch einen/mehrere Mitgliedstaat(en) dazu beitragen kann, daß die Drittstaaten ein klareres Bild von den Standpunkten der Gemeinschaft oder anderer Mitgliedstaaten erhalten.

6. Die Verfahren der WTO für die Streitbeilegung in den unter Nummer 3 genannten Bereichen sind so anzuwenden, daß die Wahrnehmung der Rechte der Mitgliedstaaten im Einklang steht mit der Gemeinschaftssolidarität.

Wird gegen einen oder mehrere Mitgliedstaaten ein Verfahren zur Streitbeilegung eröffnet, so gilt der Grundsatz der Gemeinschaftssolidarität. Der/die Mitgliedstaat(en) sollten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die Entwicklung des Streitfalls auf dem laufenden halten. Die Kommission kann von ihm/ihnen beauftragt werden, ihn/sie im Verfahren zu vertreten. Die betreffenden Mitgliedstaaten unternehmen jede mögliche Anstrengung, damit die WTO-Verfahren nicht dazu führen, daß die Vorteile der Gemeinschaft insgesamt oder die anderer Mitgliedstaaten in Frage gestellt werden.

Bei der Anwendung dieser Vereinbarung wird für den Fall, daß die Rechte der Mitgliedstaaten im Rahmen der WTO durch Dritte in Frage gestellt werden, eine Unterscheidung getroffen zwischen der gerichtlichen Phase der Streitbeilegung bis zur Annahme des Berichts der Sondergruppe bzw. des Berufungsgremiums einschließlich und der Phase der Umsetzung der Entscheidungen.

Die Mitgliedstaaten können ihre Rechte bei der WTO geltend machen. Zu diesem Zweck können sie in ihren Zuständigkeitsbereichen ein Verfahren zur Streitbeilegung anstrengen und dieses während der gesamten gerichtlichen Phase führen. Sie tun dies allerdings erst nach eingehender Konsultation der Kommission und der übrigen

Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Interessen der gesamten Union. Sie können die Kommission beauftragen, sie in dem Verfahren zu vertreten.

In der Phase der Umsetzung ist zu vermeiden, daß die getroffenen Maßnahmen den Interessen der Gemeinschaft oder der übrigen Mitgliedstaaten zuwiderlaufen. Eine in die Gemeinschaftszuständigkeit fallende Rücknahme von Zugeständnissen erfolgt nach den geltenden Verfahren auf Vorschlag der Kommission.

Eine Rücknahme von Zugeständnissen in Bereichen unter einzelstaatlicher Zuständigkeit kann erst nach Konsultation der Kommission und der übrigen Mitgliedstaaten erfolgen.

7. Die Mitgliedstaaten äußern sich in den Ministerkonferenzen in ihrem Namen, wobei sie der Pflicht zur Zusammenarbeit zwischen den Organen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten Rechnung tragen.
8. Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Befugnisse in Fragen der Verwaltung, des Haushalts und der Organisation der WTO, einschließlich der Personaleinstellung und der Beziehungen zu anderen Organisationen, wahr; dabei vermeiden sie es nach Möglichkeit, unterschiedliche Standpunkte zu vertreten.

### **Sonstige Bestimmungen**

9. Diese Vereinbarung ist ohne Folge für die Wahrnehmung der einzelstaatlichen Zuständigkeiten durch die Mitgliedstaaten in anderen internationalen Organisationen.

### **XIII. Document d'orientation sur la coordination de l'Union Européenne dans le cadre des Nations Unies, 05.04.2001, Dok-Rat SN 2435/01**

#### **I. Remarques générales**

1. Les mesures d'amélioration de la coordination de l'Union européenne exposées dans ce document d'orientation visent à renforcer la cohésion interne à l'Union et l'efficacité de celle-ci dans la promotion de ses idées et de ses intérêts au sein des Nations Unies et plus particulièrement dans le cadre des conférences internationales des Nations Unies.
2. Le document d'orientation énumère en premier lieu quelques principes très généraux dont devraient s'inspirer la Présidence et les partenaires afin d'améliorer leur coordination dans le cadre des Nations Unies.  
Ces principes s'apparentent à un code de conduite à caractère non contraignant et pourraient trouver à s'appliquer au cas par cas dans les différentes enceintes des Nations Unies qui donnent lieu à une coordination de l'Union européenne (grandes commissions de l'Assemblée générale, Conseil économique et social, commissions fonctionnelles de l'ECOSOC).
3. Le nombre des conférences internationales des Nations Unies en préparation ainsi que l'efficacité dont ont fait preuve, à l'occasion de conférences récentes, d'autres pays ou groupes de pays participants justifient qu'un effort particulier soit fait pour améliorer la coordination de l'Union européenne pendant la préparation et le déroulement de ces conférences.  
Au-delà des principes généraux mentionnés au point 2, il convient donc de prévoir des lignes directrices spécifiques et plus détaillées pour la coordination de l'Union européenne dans les conférences.
4. Les principes généraux et les lignes directrices ne constituent pas des normes juridiques nouvelles et s'appliquent sans préjudice des dispositions pertinentes du traité sur l'Union européenne, ni de la responsabilité de la Présidence en matière de représentation et de mise en œuvre des décisions dans le domaine de la PESC. Ils ne visent pas à créer de

nouveaux champs pour la coordination européenne aux Nations Unies mais à améliorer celle-ci dans les domaines où elle s'exerce.

5. Les principes généraux et les lignes directrices ne constituent pas un corps de règles figé. Leur explication fera l'objet d'un examen régulier par le groupe de travail Nations Unies qui pourra proposer au Comité politique les adaptations nécessaires. Le moment venu, il pourra être décidé, à la lumière de l'expérience acquise, d'étendre les lignes directrices relatives aux conférences internationales à la coordination dans d'autres enceintes des Nations Unies.

## **II. Principes généraux relatifs à la coordination de l'Union européenne dans le cadre des Nations Unies**

1. Les partenaires s'efforceront de mener aussi tôt que possible la plus grande partie du travail d'élaboration des positions communes et de rédaction des textes (interventions de la Présidence, projets de résolution), de façon à libérer le temps nécessaire aux contacts et aux négociations avec les pays tiers pendant le déroulement de la réunion. Ce travail de préparation sera mené par échange de COREU, à Bruxelles et sur le lieu de la réunion, selon les cas et l'importance des sujets.
2. Les partenaires s'efforceront d'identifier suffisamment tôt les questions clés, sur lesquelles un accord détaillé devra être recherché, et les questions d'importance moindre, sur lesquelles la Présidence pourra se voir reconnaître une certaine flexibilité dans la conduite des contacts et des négociations avec les pays tiers.
3. Sans remettre en cause les responsabilités de la Présidence, celle-ci, en accord avec les partenaires, s'efforcera de déléguer certaines tâches, en premier lieu aux membres de la troïka, le cas échéant aux autres partenaires, qu'il s'agisse de la préparation de projets d'intervention et de résolution ou de contacts avec les pays tiers.

### **III. Lignes directrices sur la coordination de l'Union européenne dans les conférences internationales**

#### 1. Organisation

- La coordination devrait débuter plusieurs mois, dans certains cas plusieurs années, avant la tenue de la conférence.  
Il est souhaitable qu'un accord puisse se faire, lors des premières réunions de coordination, sur un programme de travail.
- La préparation de la conférence pouvant concerner plusieurs Présidences successives, celle-ci devra veiller, dans le cadre de la troïka, à ce que la continuité du processus de coordination soit assurée.
- En raison du grand nombre de sujets dont traitent généralement les conférences des Nations Unies et, dès lors, de la diversité des groupes de travail et experts concernés par leur préparation, le groupe de travail Nations Unies assurera, sous l'autorité du Comité politique, une supervision constante et mieux structurée du déroulement de la coordination.
- Au-delà de leur contribution technique, les groupes d'experts devraient être associés suffisamment tôt au processus de définition des positions de l'Union. Le même principe devrait s'appliquer aux experts des Représentations permanentes des partenaires (notamment à New York, Genève et Vienne) concernés par la préparation des conférences.
- Une attention particulière devrait être portée, dès le début du processus de coordination, à la possibilité de recourir à l'instrument de la coordination ad hoc. Celle-ci sera particulièrement utile si les questions traitées par la conférence ne relèvent pas de la compétence exclusive d'un groupe de travail existant.
- Lorsqu'elle sera jugée nécessaire par les partenaires, l'évaluation à un niveau élevé de la préparation de la conférence sera de la responsabilité du Comité politique, sur saisine du groupe de travail Nations Unies.

## 2. Elaboration des positions communes

- L'objectif principal de la coordination préalable est l'identification des buts poursuivis par l'Union européenne lors de la conférence. La coordination doit donc être orientée vers le résultat attendu de la conférence et une attention particulière être portée à l'examen des projets de documents finals.
  
- Le processus de coordination doit permettre de distinguer les questions qui revêtent pour l'Union une importance clé de celles qui peuvent être considérées comme secondaires. Cette distinction doit permettre, à un stade avancé, de préciser la marge de manœuvre de la Présidence. De façon générale, seules les questions clés donneront lieu à une coordination détaillée entre partenaires (notamment par voie de COREU) et à la définition d'instructions précises pour la Présidence. Pour les autres questions, la Présidence bénéficiera d'une certaine flexibilité.
  
- Lorsque des questions donnent lieu à des divergences de vue ou d'intérêt entre partenaires, il convient de s'efforcer de les résoudre aussitôt que possible afin de ne pas handicaper l'Union pendant la conférence.  
Dans certains cas, il pourra s'avérer nécessaire de consacrer un temps suffisant, pendant la conférence elle-même, à la recherche d'une position commune sur les questions d'importance pour l'Union ou pour un partenaire.  
La Présidence devra toutefois assurer un équilibre entre le temps passé à rechercher des positions communes de l'Union et celui qu'elle doit consacrer au dialogue et à la négociation avec les autres participants.

## 3. Relations entre partenaires

- Il est très souhaitable de décider suffisamment tôt des modalités de délégation des tâches aux partenaires par la Présidence. La division du travail peut concerner aussi bien l'assistance pratique apportée par des partenaires en matière de rédaction des projets d'intervention ou de résolution que la coordination et les contacts avec les pays ou groupes de pays tiers.

- Une fois que les travaux de la conférence ont commencé, les partenaires doivent s'attacher à respecter la discipline de l'Union. Chaque partenaire doit notamment veiller, avant de lancer une initiative nationale ou de se porter coparrain de textes présentés par des pays tiers, à procéder aux consultations appropriées avec les autres partenaires.
- Chaque partenaire s'assurera que les délégations d'experts techniques (i.e. : qui ne viennent pas du Ministère des Affaires étrangères) sont pleinement informées des objectifs de politique générale poursuivis par l'Union lors de la conférence, des impératifs de la discipline de l'Union et des modalités de coordination exposées dans le présent document.

#### 4. Relations avec les ONG et les media

- L'importance de la présentation publique des positions de l'Union européenne ne doit pas être sous-estimée. Dès la période de préparation de la conférence, les partenaires définiront la stratégie à adopter vis-à-vis de la presse et, de façon plus générale, en matière de relations publiques.
- Une attention particulière sera également portée, suffisamment tôt, aux relations avec les Organisations non gouvernementales. En règle générale, l'Union européenne veillera à se tenir informée des points de vue des ONG et, dans toute la mesure du possible, les prendra en compte dans l'élaboration de ses positions. Au cours des conférences en particulier, la Présidence et les partenaires intensifieront leurs contacts sur place avec les ONG présentes.

## **XIV. Vereinbarung zwischen Rat und Kommission über die Vorbereitung von Codex-Alimentarius-Sitzungen, -Erklärungen und die Ausübung von Abstimmungsrechten, 17.11.2003, ABl. 2003 L 309/18, Anhang III**

### **1. Anwendungsbereich des Koordinationsverfahrens**

Das Koordinationsverfahren gilt für alle Sitzungen der Codex-Alimentarius-Kommission und ihrer Untergremien, einschließlich Arbeitsgruppen, und für Antworten auf Rundschreiben.

### **2. Codex-Alimentarius-Rundschreiben**

2.1. Um die Fristen für die Beantwortung der Codex-Rundschreiben einhalten zu können, übermittelt die Kommission den Mitgliedstaaten in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens alle zwei Monate, eine Tabelle, in der alle erwarteten, angekündigten und anstehenden Rundschreiben getrennt aufgelistet sind und in der besonders auf die Rundschreiben hingewiesen wird, für die die Kommission beabsichtigt, einen Entwurf einer gemeinsamen Antwort im Namen der Gemeinschaft auszuarbeiten, einschließlich eines entsprechenden Zeitplans und, soweit möglich, mit Angaben über die jeweilige Zuständigkeit.

2.2. Soweit die Kommission angibt, dass eine gemeinsame Antwort ausgearbeitet werden muss, sehen die Mitgliedstaaten von einer direkten Beantwortung des betreffenden Codex-Rundschreibens ab; sie können die Kommission jedoch auf spezifische Fragen oder Punkte, die ihnen Probleme aufwerfen, hinweisen und Anregungen für die Beantwortung des Rundschreibens geben.

2.3. Die Kommission erarbeitet einen Entwurf einer gemeinsamen Antwort, der den Stellungnahmen der Mitgliedstaaten Rechnung trägt und für weitere Anmerkungen zugänglich über die nationalen Codex-Kontaktstellen oder die von den Mitgliedstaaten benannten anderen Stellen an die Mitgliedstaaten weitergeleitet wird. Auf der Grundlage der auf diesem Weg mitgeteilten Anmerkungen überarbeitet die Kommission die gemeinsame Antwort unter Angabe der mitgeteilten Anmerkungen und

gegebenenfalls der Gründe, warum bestimmte Anmerkungen nicht berücksichtigt werden konnten.

- 2.4. Ein Mitgliedstaat kann die Kommission auch darauf hinweisen, dass ein bestimmtes Rundschreiben eine gemeinsame Antwort erfordert. In diesem Fall erarbeitet die Kommission den Antwortentwurf mit technischer Unterstützung dieses Mitgliedstaats.
- 2.5. Ist die Kommission der Auffassung, dass eine gemeinsame Antwort nicht erforderlich ist, so sind die Mitgliedstaaten berechtigt, Codex-Rundschreiben, für die keine gemeinsame Antwort vorgesehen ist, direkt zu beantworten. In diesem Fall sind Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, ihre Anmerkungen direkt zu übermitteln, jedoch verpflichtet, den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zuvor einen Entwurf ihrer Anmerkungen zu übermitteln, um sicherzustellen, dass die Kommission oder andere Mitgliedstaaten keine Einwände erheben.
- 2.6. Die Kommission und die Mitgliedstaaten bemühen sich nach Kräften, so schnell wie möglich einen gemeinsamen Standpunkt zu erreichen. Wird der Entwurf für die gemeinsame Antwort von den Mitgliedstaaten angenommen, so wird er dem Codex-Alimentarius-Sekretariat zugeleitet. Bestehen jedoch noch wesentliche Meinungsunterschiede, so übermittelt die Kommission den Entwurf an das Ratssekretariat, damit eine Koordinationssitzung einberufen werden kann, um diese Differenzen auszuräumen; in diesem Fall gelten die Verfahrensvorschriften gemäß Abschnitt 3.

### **3. Koordinierung im Rat**

- 3.1. Für jede Codex-Alimentarius-Sitzung werden vorbereitende Koordinationssitzungen abgehalten:
  - in Brüssel, von der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates (in der Regel die Arbeitsgruppe „Codex Alimentarius“), so früh wie möglich, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Codex-Alimentarius-Sitzung, sowie zusätzlich
  - vor Ort, zu Beginn und erforderlichenfalls während und nach Abschluss der Codex-Alimentarius-Sitzung; sofern notwendig können während der Sitzungsrunde jederzeit weitere Koordinationssitzungen einberufen werden.

- 3.2. Auf den Koordinationssitzungen wird über die im Namen der Gemeinschaft oder im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten abzugebenden Erklärungen entschieden. Erklärungen, die nur im Namen der Mitgliedstaaten abzugeben sind, werden zwar nicht auf Gemeinschaftsebene abgestimmt, können auf diesen Sitzungen jedoch auch koordiniert werden, wenn die Mitgliedstaaten dies vereinbaren.

Gemeinschaftsstandpunkte oder gemeinsame Standpunkte werden in der Regel in Form einer Verhandlungsposition, einer Erklärung oder eines Erklärungsentwurfs beschlossen. Wird in dieser Vereinbarung auf eine „Erklärung“ Bezug genommen, so gilt dieser Bezug auch als Bezug auf andere Formen, in denen der Gemeinschaftsstandpunkt oder gemeinsame Standpunkt vereinbart wurde.

- 3.3. Die Kommission leitet die Tagesordnung für eine Codex-Alimentarius-Sitzung nach Erhalt an das Ratssekretariat weiter, das die Tagesordnung zusammen mit einem Vermerk an die Mitgliedstaaten übermittelt, in dem angegeben wird, zu welchen Tagesordnungspunkten eine Erklärung abgegeben werden soll und ob diese jeweils nur im Namen der Gemeinschaft oder im Namen der Gemeinschaft und im Namen der Mitgliedstaaten erfolgen soll.

Zu Tagesordnungspunkten, die möglicherweise eine Konsens- oder Abstimmungsentscheidung im Rahmen einer Codex-Alimentarius-Sitzung erfordern, gibt die Kommission an, ob die Gemeinschaft oder die einzelnen Mitgliedstaaten abstimmen sollten.

- 3.4. Die Kommission leitet Erklärungsentwürfe und Entwürfe von Standpunktpapieren dem Ratssekretariat zu, das die Entwürfe so schnell wie möglich, spätestens jedoch eine Woche vor der Koordinationssitzung an die Mitgliedstaaten übermittelt. Bei der Erarbeitung von Erklärungsentwürfen und Standpunktpapieren lässt sich die Kommission von technischen Sachverständigen der Mitgliedstaaten unterstützen. Das Ratssekretariat trägt dafür Sorge, dass die Erklärungsentwürfe zügig über die Codex-Kontaktstellen oder andere von den Mitgliedstaaten benannten Stellen weitergeleitet werden.

- 3.5. Auf den Koordinationssitzungen wird über die Verteilung der Zuständigkeiten bei Erklärungen und Abstimmungen zu Tagesordnungspunkten der Codex-Alimentarius-Sitzungen entschieden, zu denen Erklärungen abgegeben werden können oder bei denen mit einer Abstimmung zu rechnen ist.
- 3.6. Vor den Koordinationssitzungen übersendet die Kommission den Mitgliedstaaten über das Sekretariat des Rates
- a) ihre Vorschläge für die Zuständigkeitsverteilung bei einer bestimmten Frage;
  - b) ihre Vorschläge für Erklärungen zu einer bestimmten Frage.
- 3.7. Können die Kommission und die Mitgliedstaaten in Koordinationssitzungen im Rahmen der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates oder vor Ort bei Fragen im Zusammenhang mit Punkt 3.6 Buchstaben a) und b) auch wegen Uneinigkeit über die Zuständigkeitsverteilung keinen gemeinsamen Standpunkt erzielen, so wird die Angelegenheit an den Ausschuss der Ständigen Vertreter verwiesen, der nach Maßgabe des geltenden Gemeinschaftsrechts über die zur Debatte stehenden Fragen mehrheitlich entscheidet.
- 3.8. Die Zuständigkeiten der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten in den betreffenden Bereichen bleiben von den unter Nummer 3.7 genannten Entscheidungen unberührt.
- 3.9. Sollte es sich (wegen Nichtverfügbarkeit der Codex-Alimentarius-Unterlagen) für die Kommission als unmöglich erweisen, Erklärungen rechtzeitig für die Koordinationssitzung vorzubereiten, so informiert sie die Mitgliedstaaten mindestens eine Woche vor der Codex-Alimentarius-Sitzung über die Kernpunkte eines Gemeinschaftsstandpunkts oder gemeinsamen Standpunkts sowie der entsprechenden Erklärung. Soweit dies unter außergewöhnlichen Umständen erforderlich ist, werden diese Kernpunkte und die Erklärung im Rahmen einer Koordinationssitzung ad hoc gemeinsam mit den in der Sitzung anwesenden Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten erneut geprüft.
- 3.10. Erweist es sich angesichts der Entwicklung oder der Dynamik der Verhandlungen im Rahmen von Codex-Alimentarius-Sitzungen als erforderlich, dass der Vertreter der

Gemeinschaft im Namen der Gemeinschaft oder im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten eine Erklärung abgibt, so wird ein entsprechender Erklärungsentwurf ad hoc koordiniert, und die einschlägigen Bestimmungen gemäß Punkt 3.9 finden Anwendung.

- 3.11. Um in den Codex-Sitzungen auf nicht unter den vereinbarten Gemeinschaftsstandpunkt fallende Vorschläge reagieren zu können, schlagen die Mitgliedstaaten und die Kommission, möglichst nach vorheriger Absprache, eine vorläufige Antwort vor und prüfen Alternativoptionen, ohne jedoch eine formelle Verpflichtung einzugehen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten halten sich in jeder Hinsicht an die vereinbarte Gemeinschaftsposition und die ihr zugrunde liegenden Argumente und stimmen sich unmittelbar so schnell wie möglich ab, um ihre vorläufigen Standpunkte bestätigen oder ändern zu können.

#### **4. Erklärungen und Abstimmungen in Codex-Alimentarius-Sitzungen**

- 4.1. Bei Tagesordnungspunkten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, spricht die Kommission im Namen der Gemeinschaft und stimmt ab. Nach vorheriger Absprache können auch die Mitgliedstaaten sprechen, um den Gemeinschaftsstandpunkt zu unterstützen und/oder zu ergänzen.
- 4.2. Bei Tagesordnungspunkten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, sprechen und stimmen die Mitgliedstaaten ab.
- 4.3. Bei Tagesordnungspunkten, die sowohl in die Zuständigkeit der Gemeinschaft als auch in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, legen der Vorsitz und die Kommission einen gemeinsamen Standpunkt fest. Nach Absprache können die Mitgliedstaaten sprechen und unterstützende und/oder ergänzende Angaben machen. Die Mitgliedstaaten bzw. die Kommission stimmen im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten entsprechend dem gemeinsamen Standpunkt ab. Die Entscheidung darüber, wer abstimmt, wird je nach dem Überwiegen der Zuständigkeit (des Mitgliedstaats oder der Gemeinschaft) getroffen.
- 4.4. Behandelt ein Tagesordnungspunkt Fragen, die sowohl in die nationale als auch die gemeinschaftliche Zuständigkeit fallen und in denen zwischen der Kommission und den

Mitgliedstaaten keine Einigung gemäß Nummer 3.7 erzielt werden konnte, so können die Mitgliedstaaten in Fragen, die eindeutig in ihre Zuständigkeit fallen, sprechen und abstimmen. Entsprechend der Verfahrensordnung des Codex Alimentarius kann die Kommission in Fragen, die eindeutig in ihre Zuständigkeit fallen und zu denen ein Gemeinschaftsstandpunkt festgelegt wurde, sprechen und abstimmen.

- 4.5. In Fragen, in denen zwischen Kommission und Mitgliedstaaten keine Einigung über die Zuständigkeit erreicht wurde, oder wenn die für einen Gemeinschaftsstandpunkt erforderliche Mehrheit nicht erreicht werden konnte, bemühen sich beide Seiten nach Kräften, die Lage zu klären bzw. einen Gemeinschaftsstandpunkt festzulegen. Bis dahin und nach Absprache könnten die Kommission und/oder die Mitgliedstaaten sprechen, vorausgesetzt, der vertretene Standpunkt steht in Einklang mit der Gemeinschaftspolitik sowie früheren Gemeinschaftsstandpunkten und dem Gemeinschaftsrecht.
- 4.6. In den beiden ersten Jahren nach dem Beitritt der Gemeinschaft zur Codex-Alimentarius-Kommission werden die Ergebnisse der Koordinationssitzungen der zuständigen Arbeitsgruppen des Rates zu Fragen der Zuständigkeitsverteilung bei Erklärungen und Abstimmungen zu allen Codex-Alimentarius- Tagesordnungspunkten dem Codex-Alimentarius-Sekretariat mitgeteilt. Nach Ablauf dieses Zeitraums gilt die allgemeine Erklärung als gültig, sofern kein anderes Codex-Alimentarius-Mitglied einen besonderen Antrag auf Klärung stellt oder die zuständige Arbeitsgruppe des Rates nicht anders beschließt.
- 4.7. Im Rahmen der unter Nummer 4.1 oder Nummer 4.3 genannten Bestimmungen gilt ferner, dass ein Mitgliedstaat mit einem besonderen wichtigen, sich auf ein abhängiges Gebiet beziehenden Anliegen, dem nicht in einem gemeinsamen Standpunkt oder einem Gemeinschaftsstandpunkt Rechnung getragen werden kann, das Recht behält, unter Berücksichtigung der Gemeinschaftsinteressen im Namen seines abhängigen Gebiets abzustimmen und zu sprechen

## **5. Redaktionssausschüsse und Arbeitsgruppen**

- 5.1. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sind berechtigt, nach eigenem Ermessen in Redaktionssausschüssen und Arbeitsgruppen des Codex Alimentarius mitzuwirken und zu sprechen, soweit es sich um informelle technische Sitzungen handelt, in denen nur einige Codex-Alimentarius-Mitglieder anwesend sind und keine formellen Beschlüsse gefasst werden. Die Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission bemühen sich nach Kräften, eine Einigung zu erzielen und in den Redaktionssausschüssen und Arbeitsgruppen zu vertreten.
- 5.2. Unabhängig von der Frage der Zuständigkeit unterrichten die Vertreter der Kommission sowie die an den Sitzungen der Redaktionsausschüsse und Arbeitsgruppen teilnehmenden Mitgliedstaaten die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über Berichtsentwürfe, die der Berichtersteller der betreffenden Gruppe erstellt hat, und sie sprechen sich mit den Mitgliedstaaten über den zu vertretenden Standpunkt ab. Falls keine derartige Absprache erfolgt, orientieren sich die Vertreter der Kommission bzw. der Mitgliedstaaten in den Redaktionsausschüssen und Arbeitsgruppen an den miteinander abgestimmten Erklärungen und den Debatten in den Koordinierungssitzungen (siehe Abschnitt 4).

## **6. Änderungen des Verfahrens**

Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission wird das Verfahren unter Berücksichtigung der bei seiner Anwendung gewonnenen Erfahrungen überprüft.

## **XV. Gemeinsame Erklärung von Rat und Kommission betreffend die Vorbereitung von Sitzungen, Erklärungen und Abstimmungen im Rahmen des UPOV, 29.11.2005, Dok-Rat 14996/05, Anlage**

Der Rat und die Kommission halten es angesichts der geteilten Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, die sich aus der Zuständigkeit der Gemeinschaft für die Sortenschutzrechte der Gemeinschaft und der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in Bezug auf ihre nationalen Sortenschutzrechte ergibt, für erforderlich, dass vor Sitzungen des UPOV Koordinierungssitzungen in der zuständigen Gruppe des Rates stattfinden, damit eine gemeinsame Haltung der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zu den im Rahmen des UPOV behandelten Fragen festgelegt werden kann.

Falls trotz aller Bemühungen keine gemeinsame Haltung gefunden werden kann, sollten dennoch Anstrengungen unternommen werden, um zu einem gemeinschaftlichen Standpunkt hinsichtlich des Sortenschutzsystems der Gemeinschaft zu gelangen. Die Mitgliedstaaten behalten weiterhin das Recht, sich zu ihrem nationalen System der Sortenschutzrechte zu äußern.

Der Rat und die Kommission werden sich vor dem Hintergrund der Erfahrungen, die im Laufe eines Jahres gewonnen werden, darüber verständigen, ob es weiterer Vereinbarungen zwischen dem Rat und der Kommission bezüglich der Vorbereitung von UPOV-Sitzungen und -Erklärungen sowie Abstimmungen im UPOV-Rat bedarf, damit zu dieser Frage ein angemessener Standpunkt eingenommen werden kann.

**XVI. Verhaltenskodex zwischen dem Rat, den Mitgliedstaaten und der Kommission über die Teilnahme der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten an Tagungen über die Umsetzung des Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, 01.02.2007, Dok-Rat 5914/07, Anlage**

Der Rat, die Mitgliedstaaten und die Kommission -

in Anbetracht dessen, dass nach Maßgabe des EG-Vertrags und der Rechtsprechung des Gerichtshofs auch bei der Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen eine einheitliche völkerrechtliche Vertretung der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zu gewährleisten ist -

haben sich auf den nachstehenden Verhaltenskodex geeinigt:

**Art und Anwendungsbereich des Kodex**

1.
  - a) In diesem Verhaltenskodex sind die informellen Vereinbarungen zwischen dem Rat, den Mitgliedstaaten und der Kommission niedergelegt, die die Vorbereitung der Tagungen über die Umsetzung des am 20. Oktober 2005 von der Generalkonferenz der UNESCO in Paris angenommenen Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (nachstehend "Übereinkommen" genannt) betreffen.
  - b) Der Kodex gilt für alle Tagungen im Rahmen der UNESCO, die für die Umsetzung des Übereinkommens von Bedeutung sind, insbesondere für die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und des Zwischenstaatlichen Ausschusses. Ferner gilt der Kodex sinngemäß für Artikel 33 ("Änderungen") des Übereinkommens.

## **Aufgabenverteilung nach der jeweiligen Zuständigkeit**

2. In den Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, insbesondere in den Bereichen
  - Aspekte der kulturpolitischen Konzepte, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen,
  - Sensibilisierung und Aufklärung der Öffentlichkeit,
  - Fragen der internationalen Zusammenarbeit im Kulturbereich, insbesondere mit Entwicklungsländern (mit Ausnahme von handelsbezogenen Fragen),
  - Menschenrechtsfragen<sup>1</sup>,
  - Überwachungsgremien und -mechanismen,
  - sonstige Fragen, die ausschließlich oder vorwiegend in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen,

beruft der Vorsitz auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der Kommission oder eines Mitgliedstaates vor, während und nach jeder der unter Nummer 1 genannten Tagungen Koordinierungssitzungen der Delegationen der EU-Mitgliedstaaten mit dem Ziel ein, abgestimmte Standpunkte auszuarbeiten. Diese abgestimmten Standpunkte werden vom Vorsitz vorgetragen.

### 3. Die Kommission

trägt im Namen der Gemeinschaft die Standpunkte der Gemeinschaft in den Angelegenheiten vor, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, insbesondere im Zusammenhang mit

---

<sup>1</sup> Der Rat und die Kommission erkennen an, dass den Menschenrechten bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Gemeinschaft in den unter das Übereinkommen fallenden Bereichen wie etwa der Entwicklungspolitik eine wesentliche Rolle zukommt.

- dem freien Warenverkehr, der Freizügigkeit sowie dem freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehr (Artikel 23 bis 31 und 39 bis 60 EGV);
  - den gemeinsamen Wettbewerbsregeln, insbesondere betreffend staatliche Beihilfen (Artikel 81 bis 89 EGV);
  - dem Binnenmarkt (Artikel 94 bis 97 EGV);
  - den Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich des geistigen Eigentums (Artikel 95 und 308 EGV);
  - der gemeinsamen Handelspolitik, einschließlich der Verpflichtungen, die die Gemeinschaft in anderen internationalen Organisationen, insbesondere als Mitglied der WTO, eingegangen ist (Artikel 131 bis 134 EGV);
  - den im Rahmen von Titel IV in den Bereichen Visum, Asyl und Einwanderung erlassenen Rechtsakten (Artikel 61 bis 69 EGV), vorbehaltlich der besonderen Position des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks nach diesem Titel;
  - den Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit (Artikel 177 bis 181 EGV) sowie der Zusammenarbeit mit Industrieländern (Artikel 181a EGV), und zwar unbeschadet der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Standpunkte zu den im Rahmen ihrer nationalen Zuständigkeit getroffenen Maßnahmen vorzutragen;
  - allen sonstigen Fragen, die ausschließlich oder vorwiegend in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen.
4. Der Vorsitz und die Kommission vereinbaren, wer von beiden in Fällen, in denen die jeweiligen Zuständigkeiten untrennbar verknüpft sind, Erklärungen im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten abgibt. Die Kommission legt den gemeinsamen Standpunkt dar, sofern die Angelegenheit schwerpunktmäßig in die Zuständigkeit der

Gemeinschaft fällt, während der Vorsitz den gemeinsamen Standpunkt darlegt, wenn die Angelegenheit schwerpunktmäßig in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt.

## **Wortmeldungen**

5.

- a) Falls der Vorsitz nicht auf den unter Nummer 1 genannten Tagungen vertreten ist, so wird der im Laufe des Koordinierungsprozesses erarbeitete Standpunkt der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zu den unter Nummer 2 - und gegebenenfalls Nummer 4 - fallenden Angelegenheiten durch den Delegierten desjenigen vertretenen Mitgliedstaats dargelegt, der in der Liste für den turnusmäßigen Wechsel des EU- Vorsitzes an erster Stelle steht.
- b) Falls die Europäische Gemeinschaft nicht auf den unter Nummer 1 genannten Tagungen, insbesondere auf den Tagungen des Zwischenstaatlichen Ausschusses, vertreten ist, so überlässt der Vorsitz oder der Delegierte des Mitgliedstaats, der in der Liste für den turnusmäßigen Wechsel des EU-Vorsitzes an erster Stelle steht, für die unter Nummer 3 fallenden Angelegenheiten oder gegebenenfalls für Erklärungen zu den unter Nummer 4 fallenden Angelegenheiten das Wort der Kommission.

6. Unbeschadet von Nummer 8 kann auch ein anderer Mitgliedstaat als derjenige, der den Vorsitz innehat oder vertritt, nach entsprechender Koordinierung das Wort ergreifen, um den Standpunkt der Gemeinschaft oder den gemeinsamen Standpunkt zu vertreten und/oder zu erläutern. Ferner können die Mitgliedstaaten nach vorheriger Unterrichtung des Vorsitzes zu den Fragen, die mit der Unterrichtung und Berichterstattung über nationale Umsetzungsmaßnahmen zusammenhängen, insbesondere hinsichtlich der Umsetzung der Artikel 9 und 19 des Übereinkommens, das Wort ergreifen und den abgestimmten Standpunkt vertreten und/oder erläutern.

## **Abstimmung**

7.

- a) Vorbehaltlich von Nummer 8 und im Einklang mit Artikel 27 Absatz 3 Buchstaben b und d des Übereinkommens übt die Kommission im Namen der Europäischen Gemeinschaft auf der Grundlage der im Koordinierungsprozess erzielten Standpunkte der Gemeinschaft oder gemeinsamen Standpunkte zu den unter Nummer 3 und gegebenenfalls unter Nummer 4 fallenden Angelegenheiten das Stimmrecht der Gemeinschaft aus. Es kann vereinbart werden, dass in den Fällen, in denen die Gemeinschaft nicht vertreten ist, die Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht in diesen Angelegenheiten auf der Grundlage gemeinsamer Standpunkte ausüben.
  
- b) Vorbehaltlich von Nummer 8 und im Einklang mit Artikel 27 Absatz 3 Buchstaben b und d des Übereinkommens üben die Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht zu den unter Nummer 2 und gegebenenfalls unter Nummer 4 fallenden Angelegenheiten auf der Grundlage der im Koordinierungsprozess erzielten abgestimmten oder gemeinsamen Standpunkte aus.

## **Festlegung von Standpunkten**

8.

- a) Alle unter den Nummern 3 und 4 genannten Standpunkte werden angemessen abgestimmt. In den unter Nummer 2 genannten Angelegenheiten bemühen sich die Mitgliedstaaten um die Ausarbeitung abgestimmter Standpunkte. Entwürfe für Erklärungen zu den Standpunkten werden vorab an die Mitgliedstaaten verteilt.
  
- b) Die Kommission und die Mitgliedstaaten bemühen sich nach besten Kräften, in den Koordinierungssitzungen vor Ort einen vereinbarten Standpunkt festzulegen.
  
- c) Kann über die Aufteilung der Zuständigkeiten oder die unter die Nummern 3 und 4 fallenden Angelegenheiten kein Einvernehmen erzielt werden, so wird die Angelegenheit ohne unnötige Verzögerung an den Ausschuss für Kulturfragen und gegebenenfalls an andere Ratsgremien verwiesen. Kann in den betreffenden Gremien

kein Einvernehmen erzielt werden, so wird die Angelegenheit an den Ausschuss der Ständigen Vertreter verwiesen. Können jedoch Sitzungen des Ausschusses für Kulturfragen und gegebenenfalls anderer zuständiger Ratsgremien nicht rechtzeitig einberufen werden, so wird die Angelegenheit direkt an den Ausschuss der Ständigen Vertreter verwiesen.

### **Wortmeldung und Abstimmung bei fehlender Einigung**

9. Wird entsprechend Nummer 8 Buchstabe c keine Einigung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten erzielt, so können die Mitgliedstaaten in den eindeutig in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten das Wort ergreifen und ihre Stimme abgeben, sofern der Standpunkt mit den Politiken der Gemeinschaft im Einklang steht und dem Gemeinschaftsrecht entspricht. Die Kommission kann in den eindeutig in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallenden Angelegenheiten das Wort ergreifen und ihre Stimme abgeben, soweit dies zur Verteidigung des gemeinschaftlichen Besitzstands erforderlich ist.

## **XVII. Leitlinien zur Gewährleistung der innergemeinschaftlichen Koordinierung im Rahmen der WZO, 15.04.2009, Dok-Rat 8594/08, Anhang**

### **I. Hintergrund**

1. Der Rat der Weltzollorganisation (WZO) hat am 30. Juni 2007 beschlossen, dem Antrag der Europäischen Gemeinschaft, der WZO mit Wirkung vom 1. Juli 2007 beizutreten, stattzugeben. Durch diesen Beschluss erhält die Europäische Gemeinschaft bis auf Weiteres die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der WZO. Der vollständige Beitritt kann vollzogen werden, sobald eine den Beitritt von Wirtschafts- und Zollunionen ermöglichende Änderung des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens von den 172 derzeitigen Mitgliedern der Organisation ratifiziert wurde.
  
2. Die WZO spielt eine wichtige Rolle bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Zollwesen und der Bewältigung neuer Herausforderungen für Zoll und Handel. Sie ist in allen Teilen der Welt intensiv an der Gestaltung und Umsetzung politischer Konzepte und entsprechender Maßnahmen beteiligt, die zur Gewährleistung der Sicherheit der Lieferkette, zur Bekämpfung von Nachahmung und zur Förderung von Handel und Entwicklung beitragen und zugleich eine wirksame Erhebung von Zöllen sicherstellen. Die Mitgliedschaft in der WZO belegt und bestätigt die zentrale Rolle und Zuständigkeit der Gemeinschaft bei den internationalen Beratungen über Zollangelegenheiten, auch über eine Reform des Zollwesens.
  
3. Das Engagement der Gemeinschaft in der WZO wird insbesondere auf die folgenden Bereiche gerichtet sein:
  - Nomenklatur und Einstufung im Rahmen des Harmonisierten Systems;
  - Warenursprung;
  - Zollwert;
  - Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren und Erleichterung des Handels, einschließlich elektronischer Zollverfahren ("eCustoms");
  - Festlegung von Standards für die Sicherheit der Lieferkette;

- Festlegung von Standards, Verfahren und bewährten Praktiken für den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums;
  - Aufbau von Kapazitäten für Modernisierungs- und Reformmaßnahmen im Zollwesen, auch im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit;
  - gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich;
  - Drogenausgangsstoffe;
  - Entwicklung von IT-Strukturen.
4. Die EG ist Vertragspartei mehrerer Übereinkommen der WZO und trägt unter anderem dadurch zur Tätigkeit dieser Organisation bei, dass sie dort Präsenz zeigt und in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten gemeinschaftliche oder gemeinsame Standpunkte in den mit der Verwaltung dieser Übereinkommen betrauten Gremien festlegt und vertritt.
5. Durch die Mitgliedschaft in der WZO wird der Koordinierungsbedarf insbesondere in den oben genannten Bereichen weiter zunehmen, damit
- die Gemeinschaft ihre Rechte und Pflichten in allen WZO-Gremien umfassend wahrnehmen bzw. erfüllen kann;
  - die Kommission und der Vorsitz die Interessen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten gebührend vertreten können.

## **II. Koordinierungsverfahren**

### **A. Grundsätze**

6. Die Mitarbeit der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen der WZO erfordert eine enge Koordinierung, damit eine geschlossene völkerrechtliche Vertretung gewährleistet werden kann. Anhand der nachstehenden Grundsätze soll das für die WZO und ihre nachgeordneten Gremien geltende Koordinierungsverfahren dargelegt werden.

7. Gemäß den bestehenden Verfahren des EG-Vertrags wird für Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen<sup>1</sup>, ein Standpunkt der Gemeinschaft festgelegt (nachstehend "Gemeinschaftsstandpunkt" genannt).
8. Bei Fragen, die sowohl in die nationale als auch die gemeinschaftliche Zuständigkeit fallen (nachstehend "gemischte Zuständigkeit" genannt), arbeiten die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft zusammen, um einen gemeinsamen Standpunkt anzunehmen, mit dem die geschlossene völkerrechtliche Vertretung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten gewahrt wird (nachstehend "gemeinsamer Standpunkt" genannt).
9. Bei Angelegenheiten im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich eines Mitgliedstaats, wozu auch organisatorische und institutionelle Angelegenheiten gehören, könnte gegebenenfalls eine enge Koordinierung erfolgen, um größtmögliche Transparenz und die Einhaltung der festgelegten Zuständigkeiten zu gewährleisten.
10. Damit die geschlossene völkerrechtliche Vertretung gewährleistet ist, werden Gemeinschaftsstandpunkte von der Kommission vorgetragen; die Mitgliedstaaten können ebenfalls das Wort ergreifen, um den Gemeinschaftsstandpunkt zu unterstützen und/oder zu ergänzen.
11. In Bereichen mit gemischter Zuständigkeit wird der gemeinsame Standpunkt je nach Schwerpunkt der Angelegenheit vom Vorsitz (oder einem Mitgliedstaat) oder von der Kommission vorgetragen. Die Mitgliedstaaten können ebenfalls das Wort ergreifen, um den gemeinsamen Standpunkt zu unterstützen und/oder zu ergänzen.
12. Stellen die Kommission und die Mitgliedstaaten bei Angelegenheiten im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft oder bei Angelegenheiten mit gemischter Zuständigkeit einvernehmlich fest, dass die Ausarbeitung eines Gemeinschaftsstandpunkts oder eines gemeinsamen Standpunkts nicht erforderlich ist, so sollten die Mitgliedstaaten – soweit zeitlich möglich – ihre Entwürfe für schriftliche

---

<sup>1</sup> Siehe die entsprechenden Festlegungen in der "Erklärung über die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaften in Angelegenheiten, die unter das Abkommen zur Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens fallen" (im Anhang zum Beschluss 2007/668/EG des Rates vom 25. Juni 2007 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur Weltzollorganisation und die Ausübung der Rechte und Pflichten eines Mitglieds ad interim).

Beiträge oder Antworten den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission übermitteln, bevor sie diese Entwürfe der WZO vorlegen, damit die Kohärenz zwischen den jeweiligen Standpunkten der Gemeinschaft und der einzelnen Mitgliedstaaten gefördert wird.

13. Können sich die Kommission und die Mitgliedstaaten nicht auf einen Gemeinschaftsstandpunkt oder einen gemeinsamen Standpunkt einigen, was auch durch Uneinigkeit über die Zuständigkeitsverteilung bedingt sein kann, so kann – wenn die zeitlichen Umstände dies zulassen – der Ausschuss der Ständigen Vertreter mit der Angelegenheit befasst werden.
14. Betrifft ein Tagesordnungspunkt Angelegenheiten mit gemischter Zuständigkeit, in denen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten keine Einigung auf einen gemeinsamen Standpunkt gemäß Nummer 8 erzielt werden konnte, so können die Mitgliedstaaten in Fragen, die eindeutig in ihre Zuständigkeit fallen, das Wort ergreifen. In Angelegenheiten, die eindeutig in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen und für die ein Gemeinschaftsstandpunkt festgelegt wurde, kann die Kommission das Wort ergreifen und abstimmen.

## **B. Durchführung**

15. In politischen Angelegenheiten erfolgt die Koordinierung im Rahmen der Gruppe "Zollunion" (Zollrecht und Zollpolitik).
16. In Angelegenheiten, die das Harmonisierte System, die Zollwertermittlung und den Warenursprungbetreffen, erfolgt die Koordinierung in den zuständigen Gremien des Ausschusses für den Zollkodex.<sup>1</sup> Bei einer Reihe anderer technischer Fragen kann die Koordinierung ebenfalls in den zuständigen Gremien des Ausschusses für den Zollkodex oder in sonstigen zuständigen Ausschüssen erfolgen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Eine vorläufige Liste der mit Verwaltungsaufgaben betrauten Gremien im Rahmen der WZO-Übereinkommen, für die die Koordinierung der Standpunkte in den zuständigen Gremien des Ausschusses für den Zollkodex erfolgt, ist im Anhang (in Abschnitt A) enthalten.

<sup>2</sup> Eine vorläufige Liste der mit Verwaltungsaufgaben betrauten Gremien im Rahmen der WZO-Übereinkommen, für die die Koordinierung der Standpunkte in den zuständigen Gremien des Ausschusses für den Zollkodex oder anderen zuständigen Ausschüssen erfolgen kann, ist im Anhang (in Abschnitt B) enthalten.

17. Soweit erforderlich können der Vorsitz – in enger Zusammenarbeit mit dem Ratssekretariat und der Kommission – oder die Kommission für die unter Nummer 16 genannten Angelegenheiten vor Ort Koordinierungssitzungen einberufen, und zwar insbesondere dann, wenn ein Standpunkt während einer WZO-Sitzung koordiniert werden muss. In Ausnahmefällen – vor allem in dringenden Angelegenheiten – kann die Koordinierung auf schriftlichem Wege erfolgen (dies gilt jedoch nicht, wenn die betreffende Sitzung bereits im Gange ist).
18. Gemeinschaftsstandpunkte oder gemeinsame Standpunkte werden in der Regel in Form einer Verhandlungsposition, einer Erklärung oder eines Erklärungsentwurfs beschlossen.
19. Die Kommission sendet die Entwürfe für Gemeinschaftsstandpunkte oder gemeinsame Standpunkte an das Ratssekretariat, das diese so schnell wie möglich an die Gruppe "Zollunion" (Zollrecht und Zollpolitik) oder gegebenenfalls an das zuständige Gremium des Ausschusses für den Zollkodex weiterleitet.
20. Die Entwürfe für Gemeinschaftsstandpunkte oder gemeinsame Standpunkte enthalten Folgendes:
  - die Tagesordnungspunkte und Fragen, zu denen ein Gemeinschaftsstandpunkt oder ein gemeinsamer Standpunkt festgelegt werden sollte;
  - die Angabe, ob der Standpunkt im Namen der Gemeinschaft oder im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten festgelegt werden sollte;
  - den von der Kommission vorgeschlagenen Standpunkt;
  - zu den Punkten, die eine Konsens- oder Abstimmungsentscheidung im Rahmen einer WZO-Sitzung erfordern, eine Empfehlung zu der Frage, ob die Gemeinschaft oder die einzelnen Mitgliedstaaten abstimmen sollten;
  - eine Empfehlung zu der Frage, wer den gemeinsamen Standpunkt vortragen sollte.
21. Die endgültige Fassung des Gemeinschaftsstandpunkts bzw. gemeinsamen Standpunkts, die das Ergebnis der Koordinierung widerspiegelt, wird so bald wie möglich durch das Ratssekretariat verteilt oder gegebenenfalls an das zuständige Gremium des Ausschusses für den Zollkodex weitergeleitet.

22. Teilt die Kommission der Gruppe "Zollunion" (Zollrecht und Zollpolitik), dem Ausschusses für den Zollkodex oder anderen zuständigen Ausschüssen mit, dass eine Angelegenheit die Festlegung eines Gemeinschaftsstandpunkts oder eines gemeinsamen Standpunkts erfordert, so werden der WZO keine endgültigen Standpunkte direkt von der Kommission oder von den Mitgliedstaaten übermittelt. Die Mitgliedstaaten übermitteln vielmehr der Kommission ihre spezifischen Anliegen oder Bemerkungen.
23. Wenn der Gemeinschaftsstandpunkt bzw. gemeinsame Standpunkt einvernehmlich festgelegt ist, wird er dem WZO-Sekretariat übermittelt oder dem zuständigen WZO-Gremium in der jeweiligen Sitzung mitgeteilt.
24. Die Kommission und die Mitgliedstaaten können einen weiter gefassten Gedankenaustausch und strategische Beratungen über WZO-Angelegenheiten führen. Diese Beratungen können innerhalb der Gruppe "Zollunion" (Zollrecht und Zollpolitik), der Gruppe "Zollpolitik", des zuständigen Gremiums des Ausschusses für den Zollkodex oder anderer zuständiger Ausschüsse geführt werden.
25. Die Kommission unterhält enge Beziehungen zum WZO-Sekretariat, damit gewährleistet ist, dass der Gemeinschaftsstandpunkt oder der gemeinsame Standpunkt der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten in gebührender Weise zum Ausdruck gebracht und berücksichtigt werden kann.

**XVIII. Verhaltenskodex zwischen dem Rat, den Mitgliedstaaten und der Kommission zur Festlegung interner Regelungen für die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Union und für die Vertretung der Europäischen Union in Bezug auf das Übereinkommen, 15.12.2010, ABl. 2010, C 340/11**

Unter Hinweis darauf, dass gemäß den Artikeln 3 und 4 des Beschlusses 2010/48/EG des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft<sup>1</sup> vor der Hinterlegung der Urkunde zur förmlichen Bestätigung im Namen der Union ein Verhaltenskodex festzulegen ist:

unter Hinweis darauf, dass gemäß diesen Artikeln des Beschlusses 2010/48/EG in dem Verhaltenskodex detaillierte Regelungen für die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden „Übereinkommen“) durch die Union festgelegt werden, darunter auch für die Rolle der Kommission als Anlaufstelle für die Durchführung des Übereinkommens im Namen der Union, für die Vertretung der Union in Zusammenkünften der durch das Übereinkommen geschaffenen Gremien, für die Vertretung der Haltung der Union in diesen Zusammenkünften, sowie für die enge Zusammenarbeit in diesen Zusammenkünften, insbesondere in Fragen der Überwachung, der Berichterstattung und der Abstimmungsregelungen;

außerdem sind die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex, die Fragen der Abstimmung zwischen dem Rat, den Mitgliedstaaten und der Kommission betreffen, als Teil des Koordinierungsmechanismus nach Artikel 33 Absatz 1 des Übereinkommens zu betrachten; eingedenk der Notwendigkeit einer einheitlichen internationalen Vertretung der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union auch bei der Erfüllung internationaler Verpflichtungen,

---

<sup>1</sup> ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35

KOMMEN DER RAT, DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION ÜBEREIN,  
FOLGENDEN VERHALTENSKODEX ANZUWENDEN:

### **ART UND ANWENDUNGSBEREICH DES KODEX**

1. a) In diesem Verhaltenskodex sind die Regelungen zwischen dem Rat, der Mitgliedstaaten und der Kommission für die Zusammenarbeit bei verschiedenen Aspekten der Durchführung des von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 13. Dezember 2006 in New York angenommenen Übereinkommens niedergelegt.

Unbeschadet einer allgemeinen Pflicht zur engen Zusammenarbeit gilt der Kodex für die Vorbereitung von und die Teilnahme an Zusammenkünften der durch das Übereinkommen geschaffenen Gremien.

- b) In dem Kodex sind die Einzelheiten der Funktion der Anlaufstelle festgelegt.

### **AUFGABENTEILUNG ENTSPRECHEND DEN ZUSTÄNDIGKEITEN**

2. Die Organe der Union und die Mitgliedstaaten gewährleisten eine enge Zusammenarbeit bei der Durchführung des Übereinkommens, wobei sie dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, dem Subsidiaritätsprinzip und der Notwendigkeit die in den Verträgen festgelegten unterschiedlichen Zuständigkeiten der Unionsorgane und der Mitgliedstaaten zu achten, sowie der Tatsache Rechnung tragen, dass sich der Umfang und die Ausübung der Unionszuständigkeit naturgemäß ständig weiterentwickeln.
3. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten fallen, werden diese sich bemühen, wann immer es zweckmäßig erscheint, abgestimmte Standpunkte zu erarbeiten.
4. In Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, wird diese sich um die Erarbeitung von Standpunkten der Union bemühen, insbesondere in Bezug auf

- a) die Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Binnenmarkt (Artikel 108 AEUV, ex-Artikel 88 EGV)
  - b) den gemeinsamen Zolltarif (Artikel 31 AEUV, ex-Artikel 26 EGV),
  - c) ihre eigene öffentliche Verwaltung (Artikel 336 AEUV, ex-Artikel 283 EGV),
  - d) jede andere Angelegenheit, soweit die Bestimmungen des Übereinkommens oder der zu dessen Durchführung angenommenen Rechtsvorschriften gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder verändern, die zuvor von der Union nach Artikel 3 Absatz 2 AEUV festgelegt wurden.
5. In Angelegenheiten, die in die geteilte Zuständigkeit fallen oder in denen die Union die Maßnahmen der Mitgliedstaaten koordiniert, unterstützt und/oder ergänzt, bemühen sich die Union und die Mitgliedstaaten um die Erarbeitung abgestimmter Standpunkte, insbesondere in Bezug auf
- a) Rechtsakte, die in der Anlage der dem Beschluss 2010/48/EG beigefügten Erklärung betreffend die Zuständigkeiten aufgeführt sind, oder neue Rechtsakte oder politische Maßnahmen in folgenden Bereichen:
    - Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund einer Behinderung (Artikel 19 AEUV, ex-Artikel 13 EGV),
    - freier Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr (Artikel 28-32 und Artikel 34-37 AEUV, ex-Artikel 23-31 EGV und Artikel 45-66 AEUV, ex-Artikel 39-60 EGV),
    - Landwirtschaft (Artikel 42-43 AEUV, ex-Artikel 36-37 EGV),
    - Eisenbahn-, Straßen-, See- und Luftverkehr (Artikel 91 AEUV, ex-Artikel 71 EGV und Artikel 100 AEUV, ex-Artikel 80 EGV),
    - Steuern (Artikel 113 AEUV, ex-Artikel 93 EGV),
    - Binnenmarkt (Artikel 114-115 AEUV, ex-Artikel 94-95 EGV),
    - gleiches Entgelt für Männer und Frauen (Artikel 157 AEUV, ex-Artikel 141 EGV),
    - Politik der transeuropäischen Netze (Artikel 170-172 AEUV, ex-Artikel 154-156 EGV),
    - Statistik (Artikel 337-338 AEUV, ex-Artikel 284-285 EGV).

- b) Rechtsakte oder politische Maßnahmen der Union, wenn diese in einem engen und wesentlichen Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens stehen und einen der folgenden Bereiche betreffen:
- Beschäftigung (Artikel 145-150 AEUV, ex-Artikel 125-130 EGV),
  - Entwicklung einer qualitativ hoch stehenden Bildung und Durchführung einer Berufsbildungspolitik (Artikel 165-166 AEUV, ex-Artikel 149-150 EGV),
  - wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt (Artikel 174-178 AEUV, ex-Artikel 158-162 EGV),
  - Entwicklungszusammenarbeit (Artikel 208-211 AEUV, ex-Artikel 177-181 EGV), sowie
  - Zusammenarbeit mit Industrieländern (Artikel 212 AEUV, ex-Artikel 181a EGV).

#### **FESTLEGUNG VON STANDPUNKTEN**

6. Alle unter den Nummern 3, 4 und 5 genannten Standpunkte der Union und ihrer Mitgliedstaaten werden angemessen abgestimmt.
- a) In unter Nummer 3 genannten Angelegenheiten kann der Vorsitz auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der Kommission oder eines Mitgliedstaates vor und während jeder der unter Nummer 1 genannten Zusammenkünfte Koordinierungssitzungen der Mitgliedstaaten und der Kommission innerhalb der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates einberufen (wobei die Koordinierung in dringenden Fällen auf elektronischem Weg erfolgen kann).
- Die abgestimmten Standpunkte werden vom Vorsitz oder erforderlichenfalls von einem Mitgliedstaat vorgetragen, der vom Vorsitz oder der Kommission mit der Zustimmung aller anwesenden Mitgliedstaaten bestimmt wurde.
- b) In unter Nummer 4 genannten Angelegenheiten werden Koordinierungssitzungen der Kommission und der Mitgliedstaaten innerhalb der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates vom Vorsitz auf eigenen Initiative oder auf Ersuchen der Kommission oder eines Mitgliedstaates vor oder während jeder der unter Nummer 1 genannten Zusammenkünfte einberufen, wobei eventuell auf die hochrangige Gruppe „Behinderungsfragen“ in deren Zuständigkeitsbereich

hinzuweisen ist. Diese Koordinierung kann in dringenden Fällen auf elektronischem Weg erfolgen.

Die Standpunkte der Union werden von der Kommission vorgetragen.

- c) In unter Nummer 5 genannten Angelegenheiten werden Koordinierungssitzungen der Kommission und der Mitgliedstaaten innerhalb der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates vom Vorsitz auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der Kommission oder eines Mitgliedstaates vor oder während jeder der unter Nummer 1 genannten Zusammenkünfte einberufen, wobei eventuelle auf die hochrangige Gruppe „Behinderungsfragen“ in deren Zuständigkeitsbereich hinzuweisen ist. Diese Koordinierung kann in dringenden Fällen auf elektronischem Weg erfolgen.

In den Koordinierungssitzungen innerhalb der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates entscheiden die Kommission und die Mitgliedstaaten, wer in Fällen, in denen die jeweiligen Zuständigkeiten untrennbar verknüpft sind, Erklärungen im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten abgibt.

Gemeinsame Standpunkte werden von der Kommission vorgetragen, wenn die betreffende Angelegenheit vorwiegend in die Zuständigkeit der Union fällt, und vom Vorsitz oder einem Mitgliedstaat, wenn die betreffende Angelegenheit vorwiegend in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt.

Für die Festlegung von Standpunkten (unter den Buchstaben a, b und c) gelten die folgenden Regelungen:

- i) In Brüssel in der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates möglichst frühzeitig vor Beginn der unter Nummer 1 genannten Zusammenkünfte.

Nach Erhalt der Tagesordnung für die unter Nummer 1 genannten Zusammenkünfte teilt die Kommission dem Generalsekretariat des Rates mit, zu welchen Tagesordnungspunkten Erklärungen abgegeben werden sollten und ob diese Erklärungen von der Kommission und/oder dem

Vorsitz vorgetragen werden sollten; diese Informationen werden an die Mitgliedstaaten weitergeleitet.

Das Generalsekretariat des Rates verbreitet die Entwürfe von Erklärungen, die es vom Vorsitz (in Bezug auf Nummer 3) und von der Kommission (in Bezug auf die Nummern 4 und 5) zur Weiterleitung an die Mitgliedstaaten und die Kommission erhalten hat, mindestens eine Woche vor der Koordinierungssitzung. Es sorgt dafür, dass die Erklärungsentwürfe umgehend der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates übermittelt werden;

- ii) Unbeschadet der örtlichen Modalitäten für die Koordinierung der Union, vor Ort (in New York oder Genf<sup>1</sup>), insbesondere zu Beginn und erforderlichenfalls zum Abschluss der unter Nummer 1 genannten Zusammenkünfte, wobei während der gesamten Tagungsperiode bei Bedarf weitere Koordinierungssitzungen einberufen werden können;

Falls es – u.a. aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten – nicht möglich ist, einen Standpunkt festzulegen, wird die Angelegenheit ohne unnötige Verzögerungen an die zuständige Arbeitsgruppe des Rates und/oder gegebenenfalls an andere Ratsgremien verwiesen. Kann in den betreffenden Gremien kein Einvernehmen erzielt werden, so wird die Angelegenheit an den Ausschuss der Ständigen Vertreter verwiesen (AStV). Falls jedoch eine Sitzung der zuständigen Gruppe oder gegebenenfalls anderer einschlägiger Gremien des Rates nicht rechtzeitig einberufen werden kann, wird die Angelegenheit direkt an den AStV verwiesen, der nach den in dem einschlägigen EU-Vertrag festgelegten Abstimmungsmodalitäten den Standpunkt beschließt.

- iii) Die „zuständige Arbeitsgruppe des Rates“ wird vom Vorsitz festgelegt. Ebenso sorgt der Vorsitz für eine rechtzeitige Unterrichtung und

---

<sup>1</sup> Oder am Ort der Zusammenkunft, wenn diese nicht in New York oder Genf stattfindet.

Zusammenarbeit mit allen Arbeitsgruppen des Rates, die ein erhebliches Interesse an der betreffenden Angelegenheit haben, einschließlich der Gruppe „Steuerfragen“, sofern die Angelegenheit steuerliche Elemente umfasst. Auf Ersuchen eines Mitgliedstaates oder der Kommission sollte der Vorsitz jede Angelegenheit, die gemäß diesem Kodex erörtert wird, zur Prüfung an andere erheblich interessierte Gruppen weiterleiten.

**WORTMELDUNG BEI ABGESTIMMTEN STANDPUNKTEN,  
STANDPUNKTEN DER UNION ODER GEMEINSAMEN STANDPUNKTEN**

7. Unbeschadet der unter Nummer 6 genannten Regelungen für die Wortmeldung kann ein Mitgliedstaat oder die Kommission nach entsprechender Koordinierung das Wort ergreifen, um den abgestimmten Standpunkt, den Standpunkt der Union oder den gemeinsamen Standpunkt zu vertreten und/oder zu erläutern.

**STIMMABGABE BEI ABGESTIMMTEN STANDPUNKTEN, STANDPUNKTEN  
DER UNION ODER GEMEINSAMEN STANDPUNKTEN**

8. a) Vorbehaltlich von Nummer 6 und im Einklang mit Artikel 44 Absatz 4 des Übereinkommens übt die Kommission im Namen der Union auf der Grundlageder im Koordinierungsprozess festgelegten Standpunkte zu den untern Nummer 4 und Nummer 5 fallenden Angelegenheiten das Stimmrecht der Union aus, sofern die betreffende Angelegenheit vorwiegend in die Zuständigkeit der Union fällt. Es kann vereinbart werden, dass in den Fällen, in denen die Union nicht vertreten ist, die Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht in diesen Angelegenheiten auf der Grundlage von Standpunkten der Union und/oder gemeinsamen Standpunkten ausüben.
- b) Vorbehaltlich von Nummer 6 und im Einklang mit Artikel 44 Absatz 4 des Übereinkommens üben die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der im Koordinierungsprozess festgelegten Standpunkte der Union oder gemeinsamen Standpunkte zu den unter Nummer 3 und Nummer 5 fallenden Angelegenheiten ihr Stimmrecht aus, sofern die betreffende Angelegenheit vorwiegend in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt.

- c) Dieser Absatz gilt nicht für das Stimmrecht der Mitgliedstaaten bei Abstimmungen nach Artikel 34 des Übereinkommens.

**WORTMELDUNG UND STIMMABGABE BEI FEHLENDEN ABGESTIMMTEN  
STANDPUNKTEN, STANDPUNKTEN DER UNION ODER  
GEMEINSAMEN STANDPUNKTEN**

9. Wird keine Einigung gemäß Nummer 6 zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten erzielt, können die Mitgliedstaaten in den eindeutig in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten das Wort ergreifen und ihre Stimme abgeben, sofern der Standpunkt mit der Politik der Union im Einklang steht und dem Unionsrecht entspricht. Die Kommission kann in den eindeutig in die Zuständigkeit der Union fallenden Angelegenheiten das Wort ergreifen und ihre Stimme abgeben, soweit dies zur Verteidigung des Besitzstands der Union erforderlich ist.

**ERNENNUNGEN**

10. Unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, im Einklang mit Artikel 34 Absatz 5 des Übereinkommens Kandidaten als Sachverständige zu benennen, und ihres Stimmrechts nach Artikel 34 Absatz 5 des Übereinkommens kann die Union auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags, den die Mitgliedstaaten in der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates im Konsens annehmen müssen, einen Kandidaten als Sachverständigen für den Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Namen der Union benennen. Dieses Verfahren gilt auch für die Neubenennung von Kandidaten der Union.

Der von der Union benannte Kandidat ist Unionsbürger und besitzt die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates gemäß Artikel 20 Absatz 1 AEUV.

**ANLAUFSTELLE**

11. Nach Artikel 3 des Beschlusses 2010/48/EG und Artikel 33 Absatz 1 des Übereinkommens
- a) ist für unter den Nummern 4 und 5 genannte Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit

der Union fallen, und unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten die Kommission die Anlaufstelle für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens;

- b) notifizieren die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Anlaufstellen;
- c) informiert die Anlaufstelle der Kommission oder eines Mitgliedstaats bei Erhalt einer Notifikation der Vereinten Nationen oder einer anderen Vertragspartei des Übereinkommens, sofern die Angelegenheit in die geteilte Zuständigkeit gemäß Nummer 5 fällt, gegebenenfalls die übrigen unter den Buchstaben a und b genannten Anlaufstellen;
- d) beruft die Kommission erforderlichenfalls auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der Anlaufstelle eines Mitgliedstaates eine Koordinierungssitzung mit den Anlaufstellen der Mitgliedstaaten ein.

## **ÜBERWACHUNG UND BERICHTERSTATTUNG**

- 12. a) Die Berichte der Union und ihrer Mitgliedstaaten decken ihre jeweiligen Zuständigkeiten nach den Nummern 3, 4 und 5 ab und ergänzen einander.
- b) In unter den Nummern 3 und 5 genannten Angelegenheiten (wenn diese vorwiegend in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen) erstellen die Mitgliedstaaten ihre eigenen Berichte gemäß Artikel 35 des Übereinkommens.
- c) Für in die Zuständigkeit der Union fallende Angelegenheiten, die unter den Nummern 4 und 5 genannt werden (wenn die Angelegenheiten vorwiegend in die Zuständigkeit der EU fallen), erstellt die Kommission den Bericht der Union und stimmt erforderlichenfalls mit den Mitgliedstaaten ab, welche Informationen sie von ihnen für diesen Bericht benötigt. In dem Bericht der Union werden die durch das Übereinkommen erfassten Angelegenheiten behandelt, die unter die konkreten Bestimmungen der einzelnen Rechtsakte der Union fallen, die in der Anlage zur Erklärung betreffend die Zuständigkeiten in Anhang II des Beschlusses 2010/48/EG aufgeführt sind.

- d) Entsprechend der Pflicht zur engen Zusammenarbeit übermitteln die Mitgliedstaaten und die Kommission einander zur Information und auf vertraulicher Basis die unter den Buchstaben b und c genannten Berichte, bevor diese dem Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorgelegt werden.
  - e) Jeder Mitgliedstaat ist für die Prüfung seines Berichts durch den Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen verantwortlich. Die Kommission als Anlaufstelle der Union ist für die Prüfung des Berichts der Union verantwortlich. Die Mitgliedstaaten können die Kommission um einen Sachverständigen für ihre Delegationen ersuchen, und die Kommission kann die Mitgliedstaaten um Sachverständige für ihre Delegation bitten.
  - f) Die Kommission informiert und konsultiert die Mitgliedstaaten während der Vorbereitung der mündlichen Vorstellung ihres Berichts im Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Ebenso informieren und konsultieren die Mitgliedstaaten die Kommission während der Vorbereitung der mündlichen Vorstellung ihrer nationalen Berichte.
13. Die Kommission wird zu gegebener Zeit einen geeigneten Rahmen für einen oder mehrere unabhängige Mechanismen gemäß Artikel 33 Absatz 2 des Übereinkommens und für die Beteiligung der Zivilgesellschaft gemäß Artikel 33 Absatz 3 des Übereinkommens unter Berücksichtigung aller einschlägigen Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union vorschlagen.

### **ÜBERPRÜFUNG DER REGELUNG**

14. Auf Ersuchen des Rates, eines Mitgliedstaats oder der Kommission wird die Regelung unter Berücksichtigung der bei ihrer Anwendung gewonnenen Erfahrungen überprüft.

## **XIX. Interne Regelungen für Rat, Mitgliedstaaten und Kommission in Bezug auf die Verfahren im Rahmen der OTIF, 16.06.2011, ABl. 2013, L 51/1, Anhang III**

Angesichts der Notwendigkeit einer geschlossenen völkerrechtlichen Vertretung der Union und ihrer Mitgliedstaaten in Einklang mit dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union auch bei der Umsetzung internationaler Verpflichtungen werden der Rat, die Mitgliedstaaten und die Kommission folgende interne Regelungen anwenden:

### **1. Geltungsbereich**

Diese internen Regelungen gelten für alle Sitzungen eines im Rahmen der OTIF eingerichteten Gremiums. Jeder Hinweis auf eine „Sitzung“ im Sinne dieser Regelungen schließt sinngemäß auch Hinweise auf andere Verfahren wie beispielsweise schriftliche Verfahren ein.

### **2. Koordinierungsverfahren**

2.1. Zur Vorbereitung einer OTIF-Sitzung - unter anderem der Tagungen der Generalversammlung, des Verwaltungsausschusses und anderer Ausschüsse - finden Koordinierungssitzungen wie folgt statt:

- im Vorfeld der OTIF-Sitzung in Brüssel in der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates (in der Regel die Gruppe „Landverkehr“), so bald wie möglich und so oft wie nötig, sowie zusätzlich
- vor Ort, insbesondere zu Beginn und bei Bedarf während und nach Abschluss einer OTIF-Sitzung.

2.2. In den Koordinierungssitzungen werden die Standpunkte vereinbart, die nur im Namen der Union oder gegebenenfalls im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu vertreten sind. Standpunkte der Mitgliedstaaten in Angelegenheiten, die in deren ausschließliche Zuständigkeit fallen, können in diesen Sitzungen in die Koordinierung einbezogen werden, wenn die Mitgliedstaaten dies vereinbaren.

- 2.3. In den Koordinierungssitzungen wird über die Ausübung der Zuständigkeiten in Bezug auf die Erklärungen und Abstimmungen zu jedem Tagesordnungspunkt der OTIF-Sitzung entschieden, zu dem eine Erklärung abgegeben werden kann oder bei denen mit einer Abstimmung zu rechnen ist.
- 2.4. Zur Vorbereitung der Koordinierungssitzungen nach Ziffer 2.1 - unter Einschluss der Entwürfe von Erklärungen und Positionspapieren - finden erforderlichenfalls in dem zuständigen Ausschuss, der mit der jeweiligen Unionsrechtsvorschrift für den Eisenbahnverkehr eingesetzt wurde, Vorgespräche statt; hierbei handelt es sich um folgende Ausschüsse:
- Ausschuss für den Gefahrguttransport bei Angelegenheiten, die unter Anlage C des Übereinkommens fallen; sind Aspekte der Eisenbahninteroperabilität oder das im Rahmen der Richtlinie 2004/49/EG entwickelte gemeinsame Sicherheitskonzept betroffen, so ist auch der Ausschuss für Eisenbahninteroperabilität und Eisenbahnsicherheit einzubeziehen;
  - Ausschuss für die Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Union bei Angelegenheiten, die unter die Anlagen A, B, D und E des Übereinkommens fallen, sowie bei anderen von der OTIF ausgearbeiteten Systemen einheitlicher Rechtsvorschriften;
  - Ausschuss für Eisenbahninteroperabilität und Eisenbahnsicherheit bei Angelegenheiten, die unter die Anlagen F und G des Übereinkommens fallen.
- 2.5. Vor einer OTIF-Sitzung gibt die Kommission einen Hinweis darauf, welche Tagesordnungspunkte der Unionskoordinierung unterliegen, und erstellt die Entwürfe von Erklärungen und Positionspapieren, die in Koordinierungssitzungen zu erörtern sind.
- 2.6. Können die Kommission und die Mitgliedstaaten in Koordinierungssitzungen keinen gemeinsamen Standpunkt - auch wegen Uneinigkeit über die Zuständigkeitsverteilung - erzielen, so wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter und/oder der Rat mit der Angelegenheit befasst.

### **3. Erklärungen und Abstimmungen in OTIF-Sitzungen**

- 3.1. Bei Tagesordnungspunkten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, ergreift die Kommission im Namen der Union das Wort und stimmt in ihrem Namen ab. Nach entsprechender Koordinierung können auch die Mitgliedstaaten das Wort ergreifen, um den Unionsstandpunkt zu unterstützen und/oder zu ergänzen.
- 3.2. Bei Tagesordnungspunkten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, wird das Rede- und Stimmrecht von den Mitgliedstaaten ausgeübt.
- 3.3. Bei Tagesordnungspunkten, die in die Zuständigkeit sowohl der Union als auch der Mitgliedstaaten fallen, tragen der Vorsitz und die Kommission den gemeinsamen Standpunkt vor. Nach entsprechender Koordinierung können auch die Mitgliedstaaten das Wort ergreifen, um den gemeinsamen Standpunkt zu unterstützen und/oder zu ergänzen. Die Mitgliedstaaten bzw. die Kommission stimmen im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten entsprechend dem gemeinsamen Standpunkt ab. Die Entscheidung darüber, wer das Stimmrecht ausübt, wird je nach dem Überwiegen der Zuständigkeit (d. h. je nachdem ob überwiegend der Mitgliedstaat oder überwiegend die Union zuständig ist) getroffen.
- 3.4. Bei Tagesordnungspunkten, die in die Zuständigkeit sowohl der Union als auch der Mitgliedstaaten fallen und zu denen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten kein gemeinsamer Standpunkt gemäß Ziffer 2.6 erzielt werden konnte, können die Mitgliedstaaten und die Kommission in Fragen, die eindeutig in ihre jeweilige Zuständigkeit fallen, das Rede- und Stimmrecht ausüben.
- 3.5. In Fragen, in denen zwischen Kommission und Mitgliedstaaten keine Einigung über die Zuständigkeitsverteilung erreicht wurde, oder wenn die für einen Unionsstandpunkt erforderliche Mehrheit nicht erreicht werden konnte, bemühen sich alle Seiten nach Kräften, die Lage zu klären oder einen Unionsstandpunkt festzulegen. Bis dahin und nach entsprechender Koordinierung könnten gegebenenfalls die Mitgliedstaaten und/oder die Kommission das Wort ergreifen, sofern der vertretene Standpunkt einem künftigen Standpunkt der Union nicht vorgreift, mit der Unionspolitik sowie früheren Unionsstandpunkten in Einklang steht und dem Unionsrecht entspricht.

3.6. Die Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission können in OTIF-Arbeitsgruppen mitwirken, die die Sitzungen der OTIF-Fachausschüsse vorbereiten, namentlich des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter (Committee of Experts for the Carriage of Dangerous Goods - RID) und des Sachverständigenausschusses (Committee of Technical Experts - TEC). In diesen Arbeitsgruppen können die Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission fachliche Beiträge leisten und auf der Grundlage ihrer Sachkenntnis uneingeschränkt an den Facherörterungen teilnehmen. Die Union ist durch diese Erörterungen nicht gebunden.

Die Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission bemühen sich nach Kräften, um zu einem gemeinsamen Standpunkt zu gelangen und diesen bei den Erörterungen in den OTIF-Arbeitsgruppen zu vertreten.

#### **4. Überprüfung dieser Regelungen**

Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission werden diese Regelungen unter Berücksichtigung der bei ihrer Anwendung gewonnenen Erfahrungen überprüft.

## **XX. Allgemeine Regelung zu Erklärungen der EU in multilateralen Organisationen, 21.10.2011, Dok-Rat 15855/11**

1. Dieses Dokument enthält eine Reihe von allgemeinen Regeln für die Abgabe von Erklärungen der EU in multilateralen Organisationen.
2. Der Vertrag von Lissabon gibt der EU die Möglichkeit zu einer kohärenten, umfassenden und einheitlichen Außenvertretung. Die EU-Verträge sehen eine enge und loyale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Union vor. Da es sich bei der Vertretung um eine sensible Frage handelt und bei den Drittstaaten möglicherweise Erwartungen geweckt werden, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass Erklärungen, die den sensiblen Bereich der Zuständigkeiten der EU und ihrer Mitgliedstaaten betreffen, entsprechend der derzeitigen Praxis weiterhin intern und einvernehmlich vorbereitet werden.
3. Dabei gilt folgende Regelung:
  - Die EU kann nur in den Fällen eine Erklärung abgeben, in denen sie zuständig ist und in denen im Einklang mit den einschlägigen Vertragsbestimmungen ein Standpunkt festgelegt wurde.
  - Die Außenvertretung und die interne Abstimmung berühren nicht die Verteilung der Zuständigkeiten nach Maßgabe der Verträge und können auch nicht geltend gemacht werden, um neue Formen der Zuständigkeit zu beanspruchen.
  - Die Mitgliedstaaten und die Akteure der EU<sup>1</sup> stimmen ihr Auftreten in internationalen Organisationen gemäß den Verträgen so weit wie möglich ab.
  - Die Akteure der EU und die Mitgliedstaaten sorgen so weit wie möglich für Transparenz, indem sie sicherstellen, dass zu Erklärungen, mit denen der Standpunkt der EU in multi- lateralen Organisationen dargelegt werden soll, zuvor in ausreichendem Umfang und rechtzeitig Konsultationen stattfinden.

---

<sup>1</sup> Der Ausdruck Akteure der EU bezeichnet hier die Akteure, die nach den Verträgen befugt sind, die Union zu vertreten, d.h. den Präsidenten des Europäischen Rates, die Kommission, den Hohen Vertreter und die EU-Delegationen.

- Die Mitgliedstaaten entscheiden von Fall zu Fall, ob und wie sie sich abstimmen und nach außen vertreten werden wollen. Sie können die Akteure der EU oder einen Mitgliedstaat, insbesondere den Mitgliedstaat der turnusgemäß den Vorsitz im Rat führt, beauftragen, dies in ihrem Namen zu tun.
- Die Mitgliedstaaten sind bestrebt, dafür zu sorgen und sich dafür einzusetzen, dass die Akteure der EU die Möglichkeit erhalten, Erklärungen im Namen der EU abzugeben.
- Die Mitgliedstaaten können die im Namen der EU abgegebenen Erklärungen – unter Achtung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit – ergänzen.
- Die Vertretung der EU wird von einem Platz hinter einem EU-Namensschild aus wahrgenommen, es sei denn, die Geschäftsordnung des betreffenden Forums schreibt etwas anderes vor.
- Die Akteure der EU übernehmen die Koordinierung vor Ort und geben Erklärungen im Namen der EU ab, es sei denn, die Geschäftsordnung des betreffenden Forums schreibt etwas anderes vor (Standardvorgehen). Soweit es für die Abstimmung und/oder Vertretung praktische Regelungen gibt, wie etwa bei der Welthandelsorganisation, bei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation und bei der Aufgabenteilung, so werden diese Regelungen angewandt, wenn die Erklärung vorbereitet und im Namen der EU vom Platz hinter dem EU-Namensschild aus abgegeben wird.

#### 4. Praktische Leitlinien:

Die Erklärungen spiegeln die gemäß den in den Verträgen vorgesehenen Beschlussfassungsverfahren vereinbarten Standpunkte der EU wider.

Bezieht sich die Erklärung ausschließlich auf Maßnahmen der EU oder Zuständigkeiten der EU in der betreffenden Frage, einschließlich im Bereich der GASP, so wird sie mit den Worten "im Namen der Europäischen Union" eingeleitet.

Drückt die Erklärung einen gemeinsam von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten vertretenen Standpunkt gemäß dem Grundsatz der einheitlichen Vertretung aus, so wird sie mit den Worten "im Namen der EU und ihrer Mitgliedstaaten" eingeleitet. Die Einleitung "im Namen der EU und ihrer Mitgliedstaaten" schließt Bezugnahmen auf "die EU" oder auf "die Mitgliedstaaten der EU" im nachfolgenden Text nicht aus, wenn eine solche Bezugnahme die Sachlage korrekt wiedergibt.

Sollten die Mitgliedstaaten übereinkommen, dass sie in Fragen, die unter die nationale Zuständigkeit fallen, von einem EU-Akteur gemeinsam vertreten werden, so wird die

Erklärung mit den Worten "im Namen der Mitgliedstaaten" eingeleitet. Die Einleitung "im Namen der Mitgliedstaaten" schließt Bezugnahmen auf die "EU" im nachfolgenden Text nicht aus, wenn eine solche Bezugnahme die Sachlage korrekt wiedergibt.

5. Ausschlussklausel

Die Mitgliedstaaten und der Rat, die Kommission und der EAD erklären sich mit folgender Ausschlussklausel einverstanden<sup>1</sup>:

"Die Annahme und die Abgabe von Erklärungen haben keine Auswirkungen auf die Verteilung der Zuständigkeiten oder die Übertragung von Befugnissen zwischen den Organen nach Maßgabe der Verträge. Darüber hinaus hat sie keine Auswirkungen auf die Beschlussfassungsverfahren zur Annahme von Standpunkten der EU durch den Rat wie in den Verträgen vorgesehen."

6. Sollte bei der Anwendung dieser Regelung ein Problem auftreten, das nicht durch eine Koordinierung vor Ort gelöst werden kann, so wird der Leiter der EU-Delegation die Frage dem EAD vorlegen, der die Angelegenheit in enger Absprache mit der Kommission gegebenenfalls an den AStV zur Beschlussfassung weiterleiten wird.

7. Diese Regelung, über die im AStV Einvernehmen erzielt worden ist, wird dem Rat zur Billigung übermittelt. Der EAD und die Kommissionsdienststellen werden bis spätestens Ende 2012 einen Bericht über ihre Umsetzung vorlegen. Ausgehend von diesem Bericht könnte die Regelung überarbeitet werden, wenn der AStV dies beschließt.

---

<sup>1</sup> Diese Ausschlussklausel wird in das Protokoll des AStV aufgenommen.

**XXI. Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Vertretung und die Festlegung von Standpunkten der Gemeinschaft auf internationaler Ebene im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Währungsunion, 09.11.1998, KOM (1998) 637 endg**

Der Rat der Europäischen Union -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 109 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 109 Absatz 4 befindet der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB einstimmig über die Vertretung der Gemeinschaft unter Einhaltung der in den Artikeln 103 und 105 vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung.

Gemäß Artikel 109 Absatz 4 befindet der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB mit qualifizierter Mehrheit über den Standpunkt der Gemeinschaft auf internationaler Ebene zu Fragen, die von besonderer Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungsunion sind.

Der Europäische Rat kam auf seiner Tagung vom 12. und 13. Dezember in Luxemburg überein, daß Rat und Europäische Zentralbank ihre Aufgaben bei der Vertretung der Gemeinschaft auf internationaler Ebene wirksam und unter Beachtung der im Vertrag vorgesehenen Kompetenzverteilung erfüllen werden. Der Europäische Rat führte außerdem aus, daß die Kommission an der Vertretung der Gemeinschaft nach außen in dem Umfang beteiligt wird, der notwendig ist, damit sie die ihr nach dem Vertrag obliegenden Aufgaben wahrnehmen kann.

Die Kommission muß in der Lage sein, Beschlüsse des Rates über Standpunkte der Gemeinschaft auf internationaler Ebene vorzubereiten.

Rat und Kommission haben bei der Koordinierung und Überwachung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle zu spielen, namentlich im Zusammenhang mit den Artikeln 103 und 104 c.

Gemäß Artikel 109 Absatz 1 haben Kommission und EZB das Initiativrecht bei der Konzipierung förmlicher Vereinbarungen über ein Wechselkurssystem für den Euro gegenüber Drittländswährungen.

Gemäß Artikel 109 Absatz 2 haben Kommission und EZB das Initiativrecht bei der Konzipierung allgemeiner Orientierungen für die Wechselkurspolitik gegenüber Drittländswährungen.

Wirtschafts-, Währungs- und Wechselkurspolitik sind eng miteinander verknüpft.

Gemäß Artikel C des Vertrages über die Europäische Union haben Rat und Kommission für die Kohärenz der außenpolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft zu sorgen.

Standpunkte, die in Fragen mit besonderer Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungsunion festgelegt werden, haben Rückwirkungen auf die Mitgliedstaaten, die nicht den Euro als ihre Währung eingeführt haben. Die Kommission hat eine Rolle zu spielen, wenn es darum geht, die Vereinbarkeit der Interessen beider Gruppen von Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Das ESZB ist für Festlegung und Ausführung der Geldpolitik und für die Durchführung von Devisengeschäften zuständig.

Gemäß Artikel 6.2. des Protokolls (Nr. 3) zum EG-Vertrag über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ist die EZB befugt, sich an internationalen Währungseinrichtungen zu beteiligen. Gemäß Artikel 6.3. hat dies unbeschadet des Artikels 109 Absatz 4 zu geschehen.

Im Sinne des Artikels 109 Absatz 4 bezieht sich der Ausdruck "internationale Ebene" auf Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern (dies betrifft u.a. Besuche in diesen Ländern), und Verhandlungen in internationalen Organisationen und in informellen Gremien (mit den entsprechenden Vorbereitungssitzungen).

Es wäre angezeigt, daß die Beteiligung des Rates an der Vertretung der Gemeinschaft auf internationaler Ebene im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Währungsunion durch einen Mitgliedstaat wahrgenommen wird, der den Euro als seine Währung eingeführt hat. Die Staats- und Regierungschefs führten in Luxemburg aus, daß die Minister der dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Staaten sich in informellem Rahmen treffen können, um Fragen zu erörtern, die sich im Zusammenhang mit ihrer gemeinsam getragenen Verantwortung für die gemeinsame Währung stellen. Entsprechend der Praxis dieser Gruppe erfolgen Zusammenkünfte unter dem Vorsitz des Mitgliedstaats, der den Ratsvorsitz innehat, sofern dieser Mitgliedstaat den Euro als seine Währung eingeführt hat. Hat der den Ratsvorsitz innehabende Mitgliedstaat nicht den Euro als seine Währung eingeführt, so finden die Zusammenkünfte unter dem Vorsitz des Mitgliedstaats statt, der als nächster den Ratsvorsitz innehat und dessen Währung der Euro ist. Bei der Beteiligung des Rates an der Vertretung der Gemeinschaft auf internationaler Ebene im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Währungsunion sollte nach derselben Praxis verfahren werden.

Die in den Artikeln 1 und 2 dieses Beschlusses niedergelegten Grundsätze hinsichtlich der Vertretung der Gemeinschaft sind uneingeschränkt umzusetzen. Mitgliedstaaten und Organe der Gemeinschaft haben sicherzustellen, daß entsprechende Schritte unternommen werden.

Artikel 3 würde u.a. auf Treffen der Finanz-G-7 und G-10 auf Ministerebene und entsprechende Vorbereitungssitzungen sowie auf bestimmte Sitzungen im Rahmen der OECD Anwendung finden. Bestimmte Mitgliedstaaten nehmen an diesen Zusammenkünften teil. Die Kommission hat eine Beobachterrolle bei G-10-Treffen und wirkt an allen Arbeiten der OECD mit. Die Vertretung der Gemeinschaft gemäß dem Grundsatz des Artikels 1 muß sichergestellt werden.

Die Regeln internationaler Organisationen lassen unter Umständen eine sofortige Umsetzung der Grundsätze der Artikel 1 und 2 nicht zu.

In derlei Fällen müssen Regelungen angewandt werden, die diesem Grundsatz möglichst weitgehend entsprechen und nach denen möglichst rasch nach dem 1. Januar 1999 verfahren werden kann.

Derartige Regelungen sollten Übergangsregelungen sein.

Der Internationale Währungsfonds (IWF) ist eine zentrale Organisation des internationalen Währungs- und Finanzsystems. Der IWF ist eine Organisation, dessen Mitglieder Staaten sind. Die Gemeinschaft ist in dem Fonds nicht vertreten.

Im Falle des IWF-Exekutivdirektoriums haben Übergangsregelungen sicherzustellen, daß Standpunkte der Gemeinschaft durch den Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 2 dargelegt werden könnten und daß Kommission und EZB an Sitzungen teilnehmen können, auf denen Fragen von Bedeutung für die WWU erörtert werden.

Im Falle des IWF-Interimsausschusses haben Übergangsregelungen sicherzustellen, daß Rat, Kommission und EZB an den Sitzungen teilnehmen und jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich das Wort ergreifen können.

Gemäß Artikel 109 c Absatz 2 hat der Wirtschafts- und Finanzausschuß die Aufgabe, unbeschadet des Artikels 151 an den Arbeiten des Rates im Sinne des Artikels 109 mitzuwirken. Außerdem hat der Wirtschafts- und Finanzausschuß gemäß diesem Artikel die Wirtschafts- und Finanzlage der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zu beobachten und dem Rat und der Kommission regelmäßig darüber Bericht zu erstatten, insbesondere über die finanziellen Beziehungen zu dritten Ländern und internationalen Einrichtungen.

Gebührend geschützte Kommunikationsmittel wären bei der Vorbereitung von Standpunkten hilfreich, insbesondere wenn diese binnen kurzer Frist festgelegt werden müssen.

Gemäß Artikel 109 k Absatz 3, Protokoll (Nr. 11) Artikel 5. und Protokoll (Nr. 12) Artikel 2. sind, sofern nicht anders angegeben, unter den Mitgliedstaaten, auf die in diesem Beschluß Bezug genommen wird, die Mitgliedstaaten zu verstehen, die den Euro als ihre Währung eingeführt haben -

beschließt:

### *Artikel 1*

Im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Währungsunion wird die Gemeinschaft durch den Rat zusammen mit der Kommission sowie durch die EZB auf internationaler Ebene vertreten. Diese Vertretung gewährleistet, daß die Gemeinschaft mit einer Stimme spricht. Der Ausdruck "internationale Ebene" bezieht sich auf

Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern,  
- internationale Organisationen und informelle Gremien.

### *Artikel 2*

Der Rat ist an der Vertretung der Gemeinschaft über den Mitgliedstaat beteiligt, der den Vorsitz im Rat innehat, sofern dieser Mitgliedstaat den Euro als seine Währung eingeführt hat. Hat den Ratsvorsitz ein Mitgliedstaat inne, der nicht den Euro als seine Währung eingeführt hat, so ist der Rat an der Vertretung der Gemeinschaft über den Mitgliedstaat beteiligt, der als nächster den Ratsvorsitz innehat und den Euro als seine Währung eingeführt hat.

### *Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten und die Organe der Gemeinschaft unternehmen alle Schritte, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, daß die Gemeinschaft auf internationaler Ebene gemäß den Grundsätzen der Artikel 1 und 2 vertreten wird.

Dies bedeutet insbesondere:

In bezug auf Treffen der Finanz-G-7 und Vorbereitungssitzungen sorgen die teilnehmenden Mitgliedstaaten dafür; daß die Gemeinschaft gemäß den Grundsätzen der Artikel 1 und 2 vertreten wird, und unternehmen alle sonstigen Schritte, die hierzu unter Umständen erforderlich sind; sie erstatten Rat und Kommission entsprechend Bericht;

in bezug auf G-10-Ministertreffen und Vorbereitungssitzungen sorgen die teilnehmenden Mitgliedstaaten in enger Abstimmung mit der Kommission dafür, daß auch der Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 2 und die EZB in Vertretung der Gemeinschaft teilnehmen; sie erstatten Rat und Kommission entsprechend Bericht;

bei Sitzungen des wirtschaftspolitischen Ausschusses der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und seiner Arbeitsgruppen umfaßt die Vertretung der Gemeinschaft neben der Kommission die EZB sowie, falls er nicht schon an diesen Sitzungen teilnimmt, den Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 2.

#### *Artikel 4*

Lassen die Regeln einer internationalen Organisation eine sofortige Umsetzung der Grundsätze der Artikel 1 und 2 nicht zu, so beschließen die Mitgliedstaaten und die Organe der Gemeinschaft unverzüglich Übergangsregelungen, die den Grundsätzen der Artikel 1 und 2 möglichst weitgehend entsprechen, und setzen diese um.

Dies bedeutet:

In bezug auf das IWF-Exekutivdirektorium haben derartige Übergangsregelungen sicherzustellen, daß der Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 2 für die Gemeinschaft sprechen kann und daß die Vertreter der EZB und der Kommission Sitzungen beiwohnen können, auf denen Fragen von Bedeutung für die WWU erörtert werden;

in bezug auf den IWF-Interimsausschuß haben derartige Übergangsregelungen sicherzustellen, daß der Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 2, die Kommission und die EZB seinen Sitzungen durchgängig beiwohnen und auf der Sitzung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich das Wort ergreifen können.

#### *Artikel 5*

Bei Treffen auf internationaler Ebene sorgt der Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 2 dafür, daß sich die Vertreter der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in jeder Hinsicht miteinander abstimmen, um sicherzustellen, daß die Gemeinschaft mit einer Stimme spricht.

Gemäß seiner Aufgabe im Hinblick auf die Vorbereitung der Arbeiten des Rates wirkt der Wirtschafts- und Finanzausschuß an der Vorbereitung von allen Standpunkten der Gemeinschaft auf der Grundlage eines Vorschlags oder anderer Beiträge der Kommission mit.

Zur Vorbereitung von Standpunkten, insbesondere wenn sie binnen kurzer Frist festzulegen sind, wird zwischen den Mitgliedern des Wirtschafts- und Finanzausschusses ein Verbund gebührend geschützter Kommunikationsmittel geschaffen.

#### *Artikel 6*

Dieser Beschluß ist an die Mitgliedstaaten gerichtet. Er tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

**XXII. Interne Regelungen mit Leitlinien für die Festlegung von  
Gemeinschaftsstandpunkten, gemeinsamen oder koordinierten  
Standpunkten und deren Darlegung in der IMO, 06.09.2005, Dok-Rat  
11892/05, Annex**

Unbeschadet der Erörterung der von der Kommission vorgelegten Empfehlung für den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) wurde es als zweckdienlich erachtet, praktische Leitlinien für die Festlegung von Gemeinschaftsstandpunkten, gemeinsamen oder koordinierten Standpunkten und deren Darlegung in der IMO zu erarbeiten, um die Einflussnahmemöglichkeiten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft innerhalb dieses Gremiums weiter zu verbessern und durch einen verbesserten Beitrag zur Sicherheit im Seeverkehr, zur Gefahrenabwehr und zum Schutz der Meeresumwelt sowie die Förderung einer qualitäts-orientierten Schifffahrt das übergeordnete Ziel "Mehr Schiffssicherheit und besserer Meeres-umweltschutz" zu erreichen.

Die vorliegenden Regelungen stellen einen informellen Leitfaden dar, der als praktisches Instrument dienen soll.

Es sei daran erinnert, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission nach Artikel 10 des Vertrags und der vertiefenden einschlägigen Rechtsprechung zur loyalen Zusammenarbeit verpflichtet sind. Grundlage der vorliegenden Regelungen sind der Vertrag, insbesondere Artikel 300 EGV, und die Rechtsprechung des Gerichtshofs, der bzw. die von diesen Regelungen nicht berührt werden. Diese Regelungen und alle abgestimmten Vorlagen und Standpunkte, die auf ihrer Grundlage erarbeitet werden, müssen daher stets nach Treu und Glauben angewendet werden, damit gewährleistet ist, dass die aus dem Vertrag erwachsenden Pflichten erfüllt werden.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission bekräftigen ihre Auffassung, dass eine angemessene, konstruktive und rechtzeitige Koordinierung und Konsultation zwischen allen Mitgliedstaaten und der Kommission (sowie - wann immer möglich - mit Norwegen und Island) bei den im

Rahmen der IMO erörterten Fragen dem Erreichen der politischen Ziele der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten in diesem Gremium dienlich ist.

Von besonderer Wichtigkeit ist in diesem Zusammenhang die Vor-Ort-Koordinierung im Hinblick auf die während der IMO-Beratungen zu verfolgende Verhandlungsstrategie, damit das bestmögliche Ergebnis erzielt werden kann.

Um die abgesteckten Ziele zu erreichen, ist es erfahrungsgemäß am einfachsten, angemessen auf die Entwicklung der IMO-Beratungen zu reagieren, wenn von Beginn an Standpunkte festgelegt werden, die eindeutig, zugleich aber auch ausreichend flexibel sind.

Eine aktive und unmittelbare Beteiligung von Experten der Mitgliedstaaten und der Kommission ist bei den Beratungen in der IMO von großer Wichtigkeit. Den Experten wird daher insbesondere nahe gelegt, an den Arbeiten der Arbeits-, Redaktions- und Korrespondenzgruppen teilzunehmen, wo alle vereinbarten Standpunkte gewahrt und aufrechterhalten werden sollten. Mit der Übernahme des Vorsizes bzw. der Leitung in derartigen Gruppen wird anerkannt, dass alle Berichte für das zuständige IMO-Gremium im Namen der Gruppe und nicht im Namen des betreffenden Mitgliedstaats erstellt werden.

Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, um die laufende Zusammenarbeit mit Drittländern aufrechtzuerhalten und auszubauen, damit das vorstehend genannte übergeordnete Ziel in diesem internationalen Gremium erreicht wird. Dabei könnten nach Möglichkeiten für die gemeinsame Einbringung von Vorlagen gesucht, vor Ort um Unterstützung geworben und Unterstützungsersuchen von Drittländern entsprochen werden.

Diese Regelungen werden im Lichte weiterer Erfahrungen überprüft werden.

## **1. Begriffsbestimmungen für die vorliegenden Regelungen**

### **1.1. Gemeinschaftsstandpunkt**

Ein Gemeinschaftsstandpunkt ist ein Standpunkt, der vom Rat auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission zu einer im Rahmen der IMO behandelten Frage festgelegt wird, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt.

## **1.2. Gemeinsamer Standpunkt der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten**

Ein gemeinsamer Standpunkt der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten (nachstehend "gemeinsamer Standpunkt" genannt) ist ein Standpunkt, der im Rat zu einer im Rahmen der IMO behandelten Frage festgelegt wird, die in die geteilte Zuständigkeit der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten fällt.

## **1.3. Koordinierter Standpunkt der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft**

Ein koordinierter Standpunkt der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (nachstehend "koordinierter Standpunkt" genannt) ist ein Standpunkt, der zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu einer im Rahmen der IMO behandelten Frage festgelegt wird, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt.

## **1.4. Vorsitz**

Der Begriff "Vorsitz" verweist auf den Vertreter des Mitgliedstaats, der zum Zeitpunkt der betreffenden IMO-Tagung den Vorsitz im Rat innehat, oder auf den Vertreter eines anderen Mitgliedstaats, dem der Mitgliedstaat, der den Vorsitz im Rat innehat, seine Zuständigkeit für die betreffende Tagung übertragen hat.

## **2. Zeitplan**

### **2.1. Vorbereitungsphase**

Das Generalsekretariat des Rates (nachstehend "Sekretariat" genannt) wird jedes Jahr anhand der beim IMO-Sekretariat verfügbaren Informationen einen Überblick über die Tätigkeit der IMO für das folgende Jahr erstellen und darin die jeweiligen Fristen für die verschiedenen Maßnahmen und Aufgaben angeben. Diese Informationen werden bei Bedarf aktualisiert.

Vorschläge für die Aufnahme neuer Punkte in das Arbeitsprogramm sollten so früh wie möglich (d.h. rechtzeitig vor der betreffenden IMO-Tagung) vorgelegt und erörtert werden.

## **2.2. Frühzeitige Warnung**

Die Kommission übermittelt dem Sekretariat rechtzeitig nach Veröffentlichung der Tagesordnung, spätestens jedoch 20 Wochen vor der betreffenden IMO-Tagung, den Entwurf der Tagesordnung für die Tagung und gibt für jeden Tagesordnungspunkt an,

- ob und ggf. warum sie der Auffassung ist, dass eine Gemeinschaftsvorlage oder eine gemeinsame Vorlage notwendig oder wünschenswert ist;
- in welche Zuständigkeit die behandelte Frage ihrer Auffassung nach fällt.

Die Kommission kann ferner auf Fragen hinweisen, zu denen ein koordinierter Standpunkt wünschenswert sein könnte.

Das Sekretariat übermittelt diese Informationen der Gruppe "Seeverkehr" zur Zustimmung hinsichtlich der Art der Zuständigkeit. Dies kann im Wege eines informellen schriftlichen Verfahrens erfolgen.

Innerhalb von zwei Wochen nach dieser Unterrichtung teilen die Mitgliedstaaten dem Sekretariat und der Kommission mit, ob sie es für wichtig halten, dass eine Gemeinschaftsvorlage oder eine gemeinsame Vorlage zu den in die Gemeinschaftszuständigkeit oder die geteilte Zuständigkeit fallenden Fragen erstellt wird.

Zur Optimierung des strategischen Ansatzes während der IMO-Beratungen werden die Mitgliedstaaten auch um Mitteilung gebeten, ob sie die Erstellung einer Vorlage zu den in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Fragen erwägen, damit ein koordinierter Standpunkt festgelegt werden kann.

### 2.3. Erstellung einer Vorlage

Wenn vorgeschlagen wurde, eine Gemeinschaftsvorlage oder eine gemeinsame Vorlage zu erstellen, so übermittelt die Kommission dem Sekretariat einen Vorschlag für diese Vorlage

- so früh wie möglich, spätestens jedoch 18 Wochen vor der IMO-Tagung, wenn die Vorlage als ein umfangreiches Dokument ("bulky paper") zu betrachten ist;
- so früh wie möglich, spätestens jedoch 13 Wochen vor der Tagung, wenn die Vorlage als ein nicht umfangreiches Dokument ("non-bulky paper") zu betrachten ist;
- so früh wie möglich, spätestens jedoch 10 Wochen vor der Tagung, wenn die Vorlage als eine Stellungnahme zu einem Dokument betrachtet werden kann, mit dem die IMO bereits befasst ist.

Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Sekretariat innerhalb der vorstehend genannten Fristen alle Entwürfe für Vorlagen, die sie zu den in die geteilte Zuständigkeit fallenden Fragen in Erwägung ziehen.

Zu Fragen, die ausschließlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, kann jeder Mitgliedstaat oder die Kommission dem Sekretariat innerhalb der vorstehend genannten Fristen einen Vorlagenentwurf übermitteln.

Der Vorsitz und die Kommission sorgen dafür, dass das geeignete Instrument angewendet wird, um eine ausreichende Koordinierung vor einer rechtzeitigen Vorlage bei der IMO zu ermöglichen. Dies kann ein Austausch von E-Mails, eine Ad-hoc-Expertensitzung, eine Sitzung des zuständigen Fachausschusses der Kommission und/oder eine Sitzung der Gruppe "Seeverkehr" sein.

## **2.4. Vorbereitungen für IMO-Tagungen und Festlegung von Gemeinschaftsstandpunkten, gemeinsamen oder koordinierten Standpunkten**

Der Vorsitz und die Kommission sorgen dafür, dass das geeignete Instrument angewendet wird, um eine angemessene Koordinierung im Vorfeld der IMO-Tagungen zu ermöglichen.

Zur Vorbereitung auf eine IMO-Tagung findet in der Regel eine Expertensitzung statt, die [vom Vorsitz / von der Kommission] einberufen wird.

Fachliche Erörterungen können in den Sitzungen der bestehenden einschlägigen Fachgremien (z.B. der Ausschüsse COSS oder MARSEC) oder gegebenenfalls in von der Kommission einzuberufenden Sitzungen von Experten aus den Mitgliedstaaten erfolgen.

Eine Koordinierung im Wege eines E-Mail-Austauschs könnte möglicherweise als ausreichend betrachtet werden.

Für Gemeinschaftsstandpunkte und gemeinsame Standpunkte übermittelt die Kommission die entsprechenden offiziellen Kommissionsdokumente rechtzeitig im Voraus, möglichst drei Wochen vor der IMO-Frist, damit innerhalb des von der IMO vorgegebenen Zeitrahmens eine Sitzung der Gruppe "Seeverkehr" sowie unter Umständen eine Tagung des AStV und des Rates einberufen werden können.

## **2.5. Koordinierung vor Ort**

Auf Aufforderung des Vorsitzes bittet das Sekretariat die Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission um Teilnahme an der Vor-Ort-Koordinierung während der Tagungen in London; in der entsprechenden Einladung werden insbesondere der Ort und der Zeitpunkt der ersten Koordinierungssitzung genannt.

Die weitere Koordinierung kann je nach Entwicklung der Beratungen vor Ort vereinbart werden. Das Ziel dieser vor Ort stattfindenden Koordinierungssitzungen besteht

insbesondere darin, eine wirksame Reaktion der Mitgliedstaaten und der Kommission auf neue Situationen, die sich aus den IMO-Beratungen ergeben, zu ermöglichen.

Gemeinschaftsstandpunkte, gemeinsame und koordinierte Standpunkte werden innerhalb der gegebenenfalls in dem vereinbarten Standpunkt abgesteckten Grenzen nach den gleichen Beschlussfassungsregeln geändert, die schon bei der ursprünglichen Festlegung des Standpunkts angewandt wurden, wenn dies zum Erreichen der vorgegebenen Ziele in einem sich verändernden Kontext erforderlich ist.

### **3. Verfahren bei Gemeinschaftsstandpunkten**

#### **3.1. Festlegung eines Gemeinschaftsstandpunkts**

Die Kommission legt dem Rat in der Regel ein Arbeitsdokument ihrer Dienststellen vor, das einen Vorschlag für einen Gemeinschaftsstandpunkt enthält, nachdem sie - soweit durchführbar - die Mitgliedstaaten konsultiert hat.

Der Rat legt einen Gemeinschaftsstandpunkt mit der Stimmenmehrheit fest, die in den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags, die für das betreffende Thema gelten, vorgesehen ist.

Wurde das Thema bereits von einem Fachgremium erörtert (z.B. in einer Sitzung der Ausschüsse COSS und MARSEC) und auf dieser Ebene eine Einigung erzielt, kann die Billigung des betreffenden Gemeinschaftsstandpunkts durch den Rat als ausreichend betrachtet werden, was unter Umständen im Wege eines informellen schriftlichen Verfahrens auf Ebene der Gruppe "Seeverkehr" erfolgen kann.

Gemeinschaftsstandpunkte werden entweder in eine schriftliche Vorlage für die IMO aufgenommen (siehe Nummer 3.2) und/oder in der IMO mündlich zum Ausdruck gebracht (siehe Nummer 3.3).

Wenn es dem Rat nicht gelingt, einen Gemeinschaftsstandpunkt festzulegen, verzichten die Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission darauf, einen Standpunkt zu dem betreffenden Thema zum Ausdruck zu bringen, es sei denn, dass dies notwendig ist, um

den gemeinschaftlichen Besitzstand zu verteidigen. Dies berührt jedoch nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten und der Kommission, mit Informationen oder sachbezogenen Bemerkungen zu der Aussprache beizutragen, ohne dabei einen Standpunkt zum Ausdruck zu bringen.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission bringen nicht in eigenem Namen Vorlagen ein, die Standpunkte zu Fragen enthalten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen. Sie können jedoch Informationen oder sachbezogene Bemerkungen vorbringen, nach-dem sie einander - soweit durchführbar - im Rahmen des Koordinierungsprozesses konsultiert haben.

Gegebenenfalls kann jeder neue Sachverhalt, der in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt, von einem Mitgliedstaat oder der Kommission in jeder Phase des Koordinierungsprozesses zur Sprache gebracht werden.

### **3.2. Vorlage eines Dokuments, das einen Gemeinschaftsstandpunkt enthält**

Bis auf weiteres und in Anbetracht der besonderen Situation innerhalb der IMO werden Gemeinschaftsstandpunkte in der Regel vom Vorsitz vorgelegt, wobei dem Text folgende Einleitung vorangestellt wird:

"vorgelegt von [Vorsitz] und von Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern sowie von der Europäischen Kommission".

In den Text der Vorlage wird ferner ein Absatz aufgenommen, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit für die betreffende Angelegenheit der Europäischen Kommission übertragen haben.

### **3.3. Erläuterung, Unterstützung und Verteidigung eines Gemeinschaftsstandpunkts**

Der Gemeinschaftsstandpunkt, der in eine schriftliche Vorlage aufgenommen und/oder auf einer IMO-Tagung mündlich zum Ausdruck gebracht wird, wird in der Regel vom Vorsitz eingebracht. Der Vorsitz macht dabei deutlich, dass der Gemeinschaftsstandpunkt im Namen der Europäischen Gemeinschaft vorgelegt und dass dieser Standpunkt von allen anwesenden EU-Mitgliedstaaten unterstützt wird.

Die Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission machen gegebenenfalls - insbesondere dann, wenn dies zuvor als Verhandlungsstrategie festgelegt wurde - aktiv von ihrem Recht Gebrauch, den Gemeinschaftsstandpunkt "zu unterstützen und/oder darzulegen". Dies könnte die Vorlage zusätzlichen Informationsmaterials einschließen, das dem Rat bereits zuvor unterbreitet und von diesem während des Koordinierungsprozesses gebilligt wurde.

In diesem Zusammenhang kann der Vorsitz verlangen, dass ein Gemeinschaftsstandpunkt auch von einem Vertreter eines anderen Mitgliedstaats oder der Kommission, der über spezielles technisches Fachwissen verfügt, erläutert, unterstützt oder dargelegt wird, wenn dies während des Koordinierungsprozesses vereinbart wurde.

## **4. Verfahren für gemeinsame Standpunkte**

### **4.1. Festlegung eines gemeinsamen Standpunkts**

Die Kommission legt dem Rat in der Regel ein Arbeitsdokument ihrer Dienststellen vor, das einen Vorschlag für einen gemeinsamen Standpunkt enthält, nachdem sie - soweit durchführbar - die Mitgliedstaaten konsultiert hat. Auch die Mitgliedstaaten sollten alle Fragen vorbringen, die in die geteilte Zuständigkeit fallen und die sie im Hinblick auf die Erzielung eines gemeinsamen Standpunkts erörtern möchten.

Die gemeinsamen Standpunkte werden vom Rat einvernehmlich festgelegt.

Die vom Rat festgelegten gemeinsamen Standpunkte werden entweder in eine schriftliche Vorlage für die IMO aufgenommen (siehe Nummer 4.2) und/oder in der IMO mündlich zum Ausdruck gebracht (siehe Nummer 4.3). Die Mitgliedstaaten und die Kommission können andere Mittel nutzen, um auf bestmögliche Weise ein annehmbares Ergebnis zu erzielen.

Wenn es dem Rat nicht gelingt, einen gemeinsamen Standpunkt festzulegen, steht es den Vertretern der Mitgliedstaaten frei, ihren Standpunkt zu dem betreffenden Thema zum Ausdruck zu bringen, soweit der gemeinschaftliche Besitzstand nicht berührt wird.

#### **4.2. Vorlage eines Dokuments, das einen gemeinsamen Standpunkt enthält**

Bis auf weiteres und in Anbetracht der besonderen Situation innerhalb der IMO werden gemeinsame Standpunkte in der Regel vom Vorsitz vorgelegt, wobei dem Text folgende Einleitung vorangestellt wird:

"vorgelegt von [Vorsitz] und von Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern sowie von der Europäischen Kommission".

Der Vorsitz kann auch durch einen anderen Mitgliedstaat vertreten werden, der ein besonderes Interesse an der Angelegenheit hat oder über besonderes Fachwissen verfügt, wenn dies während des Koordinierungsprozesses vereinbart wurde.

#### **4.3. Unterstützung und Verteidigung eines gemeinsamen Standpunkts**

Der gemeinsame Standpunkt, der entweder in eine schriftliche Vorlage aufgenommen und/oder auf einer IMO-Tagung mündlich zum Ausdruck gebracht wird, wird in der Regel vom Vorsitz eingebracht. Der Vorsitz macht dabei deutlich, dass der gemeinsame Standpunkt im Namen der EU-Mitgliedstaaten vorgelegt wird und dass dieser Standpunkt von allen anwesenden EU-Mitgliedstaaten unterstützt wird, wenn dies als

zweckdienlich erachtet wird und bei der Festlegung der Verhandlungsstrategie beschlossen wurde.

Die Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission machen gegebenenfalls - insbesondere dann, wenn dies zuvor als Verhandlungsstrategie festgelegt wurde - aktiv von ihrem Recht Gebrauch, den gemeinsamen Standpunkt "zu unterstützen und/oder darzulegen". Dies könnte die Vorlage zusätzlichen Materials einschließen, das dem Rat bereits zuvor unterbreitet und von diesem während des Koordinierungsprozesses gebilligt wurde.

In diesem Zusammenhang kann der Vorsitz verlangen, dass ein gemeinsamer Standpunkt auch von einem Vertreter eines anderen Mitgliedstaats oder der Kommission, der über spezielles technisches Fachwissen verfügt, erläutert, unterstützt oder dargelegt wird, wenn dies während des Koordinierungsprozesses vereinbart wurde.

## **5. Koordinierte Standpunkte**

Alle Mitgliedstaaten oder die Kommission können eine in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallende Frage vorbringen, um die Unterstützung der Mitgliedstaaten zu erhalten.

Koordinierte Standpunkte werden von den im Rat vereinigten Mitgliedstaaten einvernehmlich festgelegt.

Wenn die Mitgliedstaaten vereinbaren, einen koordinierten Standpunkt im Namen aller Mitgliedstaaten und der Kommission als Vorlage einzubringen, kann diesem Text folgende Einleitung vorangestellt werden:

"vorgelegt von Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern sowie von der Europäischen Kommission".

Festgelegte koordinierte Standpunkte sollten von allen Mitgliedstaaten und der Kommission nach Treu und Glauben unterstützt werden, damit das vorgegebene Ziel erreicht werden kann.

**XXIII. Entwurf einer interinstitutionellen Vereinbarung über die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Rahmen internationaler Übereinkommen, bei denen die Europäische Atomgemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten Vertragspartner sind, 28.04.2006, KOM (2006) 179 endg**

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Rat der Europäischen Union -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 192,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Fällt der Gegenstand einer Übereinkunft teilweise in die Zuständigkeit der Gemeinschaft und teilweise in die ihrer Mitgliedstaaten, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den im Rat vertretenen Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich, sowohl bei der Aushandlung und dem Abschluss solcher Übereinkünfte wie auch bei der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen. Diese Pflicht zur Zusammenarbeit ergibt sich aus der Notwendigkeit eines einheitlichen Auftretens der Gemeinschaft auf der internationalen Ebene. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten alle notwendigen Maßnahmen treffen, um diesbezüglich die bestmögliche Zusammenarbeit sicherzustellen.
- (2) Die Europäische Atomgemeinschaft ist derzeit Vertragspartei von fünf internationalen Übereinkommen; dabei handelt es sich um das Übereinkommen über nukleare Sicherheit<sup>1</sup>, das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle<sup>2</sup>, das Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen<sup>3</sup>, das Übereinkommen über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen und

---

<sup>1</sup> ABl. L 318 vom 11.12.1999, S. 20.

<sup>2</sup> ABl. L 185 vom 16.07.2005, S. 33-34.

<sup>3</sup> ABl. L [...] vom [...], S. [...].

radiologischen Notfällen<sup>1</sup> und das Übereinkommen über den Objektschutz von Kernmaterial<sup>2</sup>.

- (3) Die Beteiligung an internationalen Gremien sollte sich auf klare, vereinbarte Grundsätze stützen.
- (4) Das Übereinkommen über nukleare Sicherheit und das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle legen den Vertragsparteien die Verpflichtung auf, regelmäßige Überprüfungsitzungen abzuhalten, um die von den Vertragsparteien vorgelegten Berichte über die Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Übereinkommen zu prüfen. Der Rat sollte zu den Berichten, die die Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft aufzusetzen und vorzulegen hat, angemessen konsultiert werden.
- (5) Die Kommission vertritt die Europäische Atomgemeinschaft als Vertragspartei von Übereinkommen und nimmt neben den Mitgliedstaaten an Überarbeitungs- und Änderungskonferenzen teil, soweit ihre Zuständigkeiten berührt werden. Damit die Gemeinschaft gegenüber Dritten als Einheit auftritt, sollten alle erforderlichen Absprachen erfolgen, um zu einem gemeinsamen Standpunkt zu gelangen. Durch Beachtung dieses Standpunkts kann erreicht werden, dass die Teilnahme der Kommission und die der Mitgliedstaaten miteinander vereinbar sind -

sind wir folgt übereingekommen:

## **1. Gegenstand**

Der Zweck dieser Vereinbarung besteht darin, allgemeine Grundsätze festzulegen für die Koordinierung der Teilnahme der Mitgliedstaaten und der Kommission als Vertreterin der Europäischen Atomgemeinschaft an internationalen Veranstaltungen, deren Gegenstand teilweise in den vom Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft erfassten Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft und teilweise in den der Mitgliedstaaten fällt.

---

<sup>1</sup> ABl. L [...] vom [...], S. [...].

<sup>2</sup> ABl. L 149 vom 17.06.1980, S. 41.

## **2. Allgemeine Grundsätze**

Bei der Teilnahme an solchen internationalen Veranstaltungen sollten die Mitgliedstaaten in enger Zusammenarbeit mit der Kommission und dem Rat handeln und folgende Grundsätze beachten:

1. **Zusammenarbeit:** Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaftsorgane arbeiten zusammen, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.
2. **Koordinierung:** Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaftsorgane stimmen ihre Standpunkte ab, um einen gemeinsamen Standpunkt vertreten zu können.
3. **Solidarität:** Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft und unterlassen alle Maßnahmen, die deren Einhaltung gefährden könnten.
4. **Einheit:** Die Mitgliedstaaten erleichtern die Rolle der Gemeinschaft gegenüber Dritten, indem sie dafür sorgen, dass diese als Einheit auftritt.
5. **Mehrwert:** Die Mitgliedstaaten sollten die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft als einen Mehrwert ansehen, der ihren Standpunkt auf internationalen Konferenzen eher stärkt als behindert.

## **3. Teilnahme an Überprüfungstagen**

1. Die Kommission nimmt frühzeitig vor der Überprüfungstagung und vor der Fertigstellung ihres Berichts über Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen Kontakt mit dem Rat auf.
2. Über die Gemeinschaftsberichte beraten die Mitgliedstaaten und die Kommission nur innerhalb des Rats. Erörterungen in anderen Gremien sind zu vermeiden.

3. Für die Überprüfungstagungen können die Mitgliedstaaten ihre Vertreter benennen, die in der Kommissionsdelegation mitwirken sollen. Allerdings muss es sich dabei um andere Vertreter als die der nationalen Delegationen handeln.

#### **4. Teilnahme an Überarbeitungs- und Änderungskonferenzen**

1. Vor einer Überarbeitungs- oder einer Änderungskonferenz nehmen die Kommission und die Mitgliedstaaten im Rat Beratungen auf, um einen gemeinsamen Standpunkt auszuarbeiten.
2. Während der Konferenz organisieren die Kommission und der Rat gemeinsam vor Ort Vorbereitungssitzungen mit allen anwesenden Mitgliedstaaten. Einberufen werden diese Sitzungen immer dann, wenn dies erforderlich ist, oder auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder der Kommission, um einen gemeinsamen Standpunkt auszuarbeiten, der im Plenum im Namen der Gemeinschaft vorgelegt werden kann.
3. Während der Konferenz wird der gemeinsame Standpunkt im Namen der Gemeinschaft von der Kommission vorgelegt, wenn er einen Gegenstand betrifft, für den die Gemeinschaft ausschließliche Zuständigkeit besitzt, oder vom Rat, wenn er einzelstaatliche Zuständigkeiten betrifft, oder gemeinsam, wenn die Zuständigkeiten geteilt werden. Die Kommission und Mitgliedstaaten dürfen zur Unterstützung des gemeinsamen Standpunkts das Wort ergreifen.
4. Die Mitgliedstaaten stimmen gemäß dem vereinbarten gemeinsamen Standpunkt.

#### **5. Veröffentlichung**

Diese Vereinbarung wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*

*Für den Rat*  
*Der Präsident*

## **XXIV. Proposition de Décision du Conseil présentée par la Commission au Conseil - L'Exercice de la Compétence externe de la Communauté aux Conférences Internationales du Travail en cas de Compétence appartenant ensemble à la Communauté et à ses Etats membres, 12.01.1994, KOM (1994) 2 endg**

### **Exposé des motifs:**

L'Organisation Internationale du Travail (OIT) est caractérisée par une structure et une organisation très spécifiques. Elle organise annuellement une Conférence Internationale du Travail. L'élaboration de conventions internationales du travail figure chaque année à son ordre du jour. Les délégations nationales à la conférence sont représentées de manière tripartite, c'est-à-dire par des représentants des gouvernements ainsi que par des représentants des employeurs et des travailleurs. La constitution de l'OIT dispose que chaque représentant a le droit de voter individuellement sur toutes les questions soumises aux délibérations de la Conférence. Par conséquent, les représentants des partenaires sociaux agissent en toute indépendance des représentants gouvernementaux. Le règlement de la conférence fixe les procédures pour l'élaboration des conventions internationales du travail dans lesquelles des consultations des partenaires sociaux dans les différentes phases sont prévues.

Il importe que les solutions proposées au problème de l'exercice de la compétence externe de la Communauté à la Conférence Internationale du Travail soient adaptées à la particularité de cette organisation. La Commission tient à souligner que ces solutions doivent être considérées comme spécifiques au cas d'espèce. Par conséquent, les procédures élaborées ci-dessous ne peuvent servir de précédent pour régler des questions de compétence externe de la Communauté dans les autres enceintes internationales.

### **1. Introduction**

1.1. La présente proposition de décision est élaborée par la Commission suite à la demande du Conseil, formulée pour la première fois dans sa décision du 30 novembre 1989. A cette occasion, le Conseil a exprimé la nécessité que des dispositions soient prises pour l'exercice des compétences externes de la Communauté et de ses Etats membres en cas de compétence mixte. Cette demande a été reprise par les instances du Conseil en mai 1993 à l'occasion de la discussion sur la recommandation de décision concernant les négociations à la Conférence

Internationale du Travail de 1993 (SEC/93/766 Final). Dans ce document, la Commission avait fait part de son intention de saisir le Conseil à un stade ultérieur de la problématique générale des relations CE/OIT en ce qui concerne l'exercice des compétences mixtes, en tenant compte, notamment, de la spécificité de l'OIT.

1.2. Dans son avis 2/91 du 19 mars 1993 (Conclusion de la Convention no 170 de l'OIT) la Cour de Justice a appelé les institutions communautaires et les Etats membres à prendre toutes les mesures nécessaires afin d'assurer une coopération étroite entre ces derniers et les institutions communautaires, dans le processus de négociation, de conclusion et d'exécution de conventions de l'OIT qui relèvent de la compétence partagée entre la Communauté et ses Etats membres.

En formulant ses propositions la Commission a voulu tenir compte d'un certain nombre d'éléments que l'on peut résumer comme suit:

- Nécessité d'affirmer l'identité européenne au niveau mondial, compte tenu de l'aquis communautaire dans le domaine social
- Nécessité de respecter les spécificités institutionnelles de l'OIT. En effet, il n'est nullement visé de faire modifier la constitution de l'OIT ou d'autres règles internes aux organes de cette organisation. La Commission s'engage également à respecter pleinement l'autonomie des partenaires sociaux, comme le prévoit la constitution de l'OIT. La Commission tient aussi à préserver le principe de la consultation des partenaires sociaux tel qu'il est prévu par la Convention no 144 de l'OIT.
- Renforcement de la bonne coopération entre la Communauté et les organes de l'OIT. Dans ce contexte il y a lieu de tenir compte du rôle propre de l'OIT, notamment la création de règles pour le progrès social au niveau mondial et susceptibles, donc, d'obtenir un nombre très élevé de ratifications. Il convient également de respecter le bon fonctionnement de l'OIT par le respect de ses procédures et évitant un „effet de bloc“ excessif dans les Conférences Internationales du Travail.

## **2. Cadre général**

2.1. L'Organisation Internationale du Travail est une institution spécialisée faisant partie de la famille des Nations Unies. La Communauté a le statut d'observateur auprès de l'OIT.

La présence et la participation de la Communauté aux Conférences Internationales du Travail, lorsque les domaines couverts par les projets de convention et de recommandation relevaient des domaines déjà couverts par des actes communautaires contraignants, ont été sources de

discussion en ce qui concerne la représentation de la Communauté à la conférence. Les problèmes, quant à l'exercice de la compétence externe par la Communauté, se posent actuellement dans différentes enceintes internationales. S'agissant des problèmes à la Conférence Internationale du Travail, il est à noter qu'ils sont largement liés aux structures spécifiques de la Conférence telles qu'elles sont reprises dans la constitution de l'OIT et le règlement de la Conférence applicables pour toutes les conférences annuelles.

2.2 Le Conseil a déjà été saisi à plusieurs reprises par la Commission du problème de l'exercice de la compétence externe de la Communauté à la Conférence Internationale du Travail, soit en termes généraux, soit à l'occasion des négociations de certaines conventions et recommandations.

La question de la participation de la Communauté à des conventions conclues dans le cadre de l'OIT est posée depuis 1977. Elle s'est présentée pour la première fois à l'occasion de la négociation de la Convention no 153 concernant la durée de travail et les périodes de repos dans les transports routiers (1977-1979).

2.3 Le problème est apparu à nouveau en 1983 lors de l'élaboration de la Convention no 162 relative à la sécurité dans l'utilisation de l'amiante qui relevait de l'avis de la Commission, de la compétence exclusive de la Communauté.

La Commission, confrontée à une appréciation différente du Conseil, a introduit un recours en annulation devant la Cour de Justice (AFF 217/86) mais elle s'est désistée de l'instance après avoir obtenu l'adoption par le Conseil, le 22 décembre 1986, d'une décision de portée générale sur les modalités de la participation de la Communauté aux négociations de conventions de l'OIT relevant de la compétence exclusive de la Communauté.

Cette décision n'a pas pu être mise en œuvre dans tous ses aspects et a suscité de nombreuses réactions, notamment des partenaires sociaux.

En effet, l'absence d'accord entre le Conseil et la Commission sur le caractère exclusif des compétences communautaires des conventions qui sont négociées depuis 1987 à la Conférence Internationale du Travail a empêché l'application intégrale de cette décision.

2.4. L'OIT a mis à l'ordre du jour de la Conférence Internationale du Travail de juin 1988 un projet de convention et de recommandation sur la sécurité dans l'utilisation des substances chimiques au travail. Mais, il s'est avéré, au stade des réponses au questionnaire soumis par l'OIT en vue de la préparation de la convention, que des divergences existaient entre la

Commission et le Conseil, sur l'exercice des compétences externes par la Communauté. Le 30 novembre 1989, le Conseil a adopté une décision autorisant la Commission à faire valoir la position de la Communauté dans les négociations en cause, en étroite coordination avec les Etats membres. Mais cette décision laissait entièrement ouverte la question du caractère exclusif des compétences qui a ensuite donné lieu à des divergences sérieuses. La Commission a finalement saisi la Cour de Justice d'une demande d'avis sur la comptabilité avec le traité de cette convention et plus particulièrement sur la compétence de la Communauté pour conclure cette convention et les conséquences qui en découlent. Il est à noter que plusieurs Etats membres ont soumis cette convention à leurs autorités nationales avant même que la Cour de Justice n'ait rendu son avis. Dans son Avis 2/91 du 19 mars 1993, la Cour de Justice a considéré que „La conclusion de la Convention no 170 de l'OIT relève d'une compétence appartenant ensemble aux Etats membres et à la Communauté“.

2.5. L'OIT a mis à l'ordre du jour de la Conférence Internationale du Travail de 1992 et 1993 un projet de convention et de recommandation sur les accidents industriels majeurs.

Le 25 février 1992, le Conseil a autorisé la Commission à envoyer une réponse communautaire au questionnaire du BIT sur les accidents industriels majeurs en lui demandant d'indiquer toutefois que le Conseil estimait que les domaines couverts par le questionnaire relevaient du domaine de la compétence mixte.

A la Conférence Internationale du Travail de 1992 et 1993, une approche pragmatique a été suivie quant à la représentation de la Communauté. La Convention sur les Accidents Industriels Majeurs a été adoptée par la Conférence en juin 1993. Il conviendra de la soumettre aux autorités compétentes.

2.6. A l'ordre du jour de la Conférence Internationale du Travail de juin 1994, est inscrite la négociation d'une convention et d'une recommandation sur l'hygiène et la sécurité dans les mines. En vue de la préparation de la Conférence, le BIT a transmis un questionnaire. La plupart des aspects retenus par le questionnaire relèvent de la compétence partagée entre la Communauté et les Etats membres en raison de l'existence de prescriptions minimales dans le droit communautaire en la matière. La Commission a transmis au Conseil le 1er septembre 1993 une communication invitant le Conseil à adopter les propositions de réponse élaborées par la Commission et à prendre une décision sur la communication des réponses au BIT (doc/93/1291 final). Jusqu'à ce jour, le Conseil n'a pas encore pu prendre une décision.

### **3. Avis de la Cour de Justice 2/91**

Dans son avis, rendu le 19 mars 1993, la Cour a dit pour droit: „La conclusion de la Convention no 170 de l'OIT relève d'une compétence appartenant ensemble aux Etats membres et à la Communauté“.

La Cour a tout d'abord indiqué que „La demande d'avis ne porte pas sur la capacité internationale de la Communauté pour s'engager dans une convention élaborée sous les auspices de l'OIT mais qu'elle concerne l'étendue au regard des seules règles du droit communautaire, des compétences de la Communauté et de ses Etats membres dans le domaine qui fait l'objet de la Convention no 170. La Cour ne saurait donc apprécier les obstacles que rencontrerait éventuellement la Communauté dans l'exercice de sa compétence, en vertu de certaines règles posées par la constitution de l'OIT“. Ensuite, la Cour exclut la possibilité d'une compétence externe exclusive découlant d'une réglementation interne consistant en des prescriptions minimales, tout au moins quand la règle internationale visant le même objet est aussi une prescription minimale. Toutefois, la Cour a confirmé la possibilité d'une compétence exclusive de la Communauté dans le cas où les règles communes ne sont pas formulées sous forme de prescriptions minimales.

La Cour a également souligné que „lorsqu'il apparaît que la matière d'un accord ou d'une convention relève pour partie de la Communauté et pour partie des Etats membres, il importe d'assurer une coopération étroite entre ces derniers et les institutions communautaires tant dans le processus de négociation et de conclusion que dans l'exécution des engagements assumés. Cette obligation de coopération, relevée dans le cadre du traité CEEA, s'impose également dans le cadre du traité CEE car elle découle de l'exigence d'unité dans la représentation internationale de la Communauté. En l'espèce, la coopération entre la Communauté et les Etats membres est d'autant plus nécessaire que la première ne peut pas, en l'état actuel du droit international, contracter elle-même une convention de l'OIT et qu'elle doit le faire par l'intermédiaire des seconds.

Il appartient donc aux institutions communautaires et aux Etats membres de prendre toutes les mesures nécessaires pour assurer au mieux une telle coopération tant dans le processus de soumission à l'autorité compétente et de ratification de la Convention no 170 que dans l'exécution des engagements découlant de cette convention“.

#### **4. Nécessité de fixer une procédure pour la négociation et la conclusion des conventions relevant de la compétence partagée**

4.1. Au vu de l'expérience du passé et compte tenu de l'argumentation de la Cour, il est à prévoir que, quand il y a une compétence communautaire, la plupart des futures conventions de l'OIT relèveront de la compétence partagée entre la Communauté et ses Etats membres. Ceci se concrétisera chaque fois que les sujets négociés sont couverts en partie par des actes communautaires contraignants et/ou chaque fois que ces actes sont formulés sous forme de prescriptions minimales, compte tenu du fait que la constitution de l'OIT autorise l'adoption par les membres de mesures plus contraignantes que celles prévues par les conventions et recommandations de l'OIT. Il est donc à prévoir que la proportion des conventions relevant de la compétence exclusive de la Communauté devrait être très faible, comparée à celles relevant d'une compétence appartenant ensemble à la Communauté et à ses Etats membres.

Il convient de rappeler que c'est le conseil d'administration de l'OIT qui fixe l'ordre du jour de la Conférence Internationale du Travail.

Certaines conventions pourront certes relever de la seule compétence nationale. Dans ce dernier cas, l'expérience a démontré qu'aucun problème ne s'est posé dans le passé. Des réunions de coordination communautaire ont été organisées à Genève permettant de s'informer des positions respectives des Etats membres et d'essayer de rechercher des points de convergence. Par ailleurs, la décision du Conseil du 30 novembre 1989 stipule qu'il convient de compléter la décision du 22 décembre 1986 qui ne couvre que l'hypothèse de la compétence exclusive par des dispositions concernant les cas de compétence partagée de la Communauté et des Etats membres et par des dispositions visant à éviter des difficultés résultant de la constitution et des pratiques de l'OIT.

4.2. Dans son avis 2/91, la Cour de Justice a rappelé que „dans (sa) délibération 1/78 du 14 novembre 1978, (elle) a souligné que lorsqu'il apparaît que la matière relève en partie de la compétence de la Communauté et en partie de celle des Etats membres, il importe d'assurer une coopération étroite entre ces derniers et les institutions communautaires tant dans le processus de négociation et de conclusion que dans l'exécution des engagements assumés. Cette obligation de coopération, relevée dans le cadre du traité CEFA, s'impose également dans le cadre du traité CEE car elle découle de l'exigence d'unité dans la représentation internationale de la Communauté“.

4.3. La Commission souhaite proposer au Conseil des procédures appropriées adaptées aux spécificités de l'OIT pour faciliter un déroulement satisfaisant et constructif de la conférence

quant à la représentation de la Communauté et de ses Etats membres.

Il s'agit donc d'un cadre général pouvant servir de guide dans toutes les phases de la procédure de l'élaboration et de l'application des normes internationales du travail tout en laissant une certaine souplesse dans la façon dont ce cadre doit être mis en œuvre, compte tenu de la spécificité des sujets négociés.

4.4. La Commission estime qu'elle a un rôle important à jouer compte tenu de ses fonctions institutionnelles et de son expertise dans les matières discutées à la conférence.

Il est nécessaire que dans les enceintes internationales, les textes négociés et adoptés ne soient pas incompatibles avec le droit communautaire afin d'éviter des problèmes par la suite.

4.5. Il faut souligner qu'il appartient au Conseil, au moment de l'établissement des directives pour la négociation, de définir les bases appropriées pour cette négociation en tenant compte du fait que, d'une part, les normes de l'OIT sont des normes à vocation mondiale qui doivent pouvoir être ratifiées et appliquées par le plus grand nombre d'Etats membres de l'organisation et que, d'autre part, ces normes ne doivent pas être incompatibles avec le droit communautaire.

4.6. Comme la Commission l'a déjà affirmé à plusieurs reprises, les procédures prévues pour les différentes phases doivent tenir compte de la structure tripartite de l'OIT et de l'autonomie des partenaires sociaux que la Commission s'engage bien entendu à respecter.

Conformément aux dispositions du règlement de la conférence et de la Convention no 144 de l'OIT concernant les consultations tripartites, les partenaires sociaux doivent être consultés par les Etats membres à différentes phases de la procédure 1) sur les réponses des gouvernements aux questionnaires qui leur sont adressés 2) sur les commentaires des gouvernements relatifs aux projets de textes discutés à la conférence 3) sur les propositions présentées aux autorités compétentes.

La Commission a toujours reconnu que les consultations des partenaires sociaux doivent être effectuées pour respecter les exigences de la constitution de l'OIT. La consultation des partenaires sociaux au niveau européen que la Commission souhaiterait engager devra faire l'objet d'un échange de vues avec les partenaires concernés en vue de trouver des formules adéquates. De toute manière, ces consultations ne remplacent pas les consultations conduites au niveau national par les Etats membres. Elles devraient être menées en parallèle.

## **5. Proposition des procédures à suivre ce schéma tient compte des procédures prévues par l'OIT pour la double lecture et des pratiques déjà mises en œuvre lors de la négociation de précédentes conventions**

### 5.1. Elaboration des réponses communautaires aux questionnaires du BIT

Conformément à l'art 39,1 du règlement de la Conférence Internationale du Travail, le BIT fait parvenir aux gouvernements, douze mois au moins avant l'ouverture d'une session de la Conférence Internationale du Travail, un questionnaire sur le thème qui est inscrit à la session concernée. Les réponses doivent parvenir au BIT au plus tard huit mois avant l'ouverture de la session de la conférence. Le délai de quatre mois prévu pour la préparation des réponses peut être porté à cinq mois dans des cas exceptionnels.

Il importe que les réponses soient élaborées en étroite collaboration entre les institutions communautaires et les Etats membres, compte tenu notamment des obligations de consultation des organisations d'employeurs et de travailleurs résultant de la Convention 144 (art 5,a). Il faut tenir compte du fait que ce délai de 4 mois est extrêmement court pour l'établissement d'une réponse coordonnée au niveau communautaire qui tienne compte de la nécessaire consultation des partenaires sociaux.

En cas de compétence partagée, la Communauté et les Etats membres doivent s'efforcer de formuler des réponses communes qui devront être adoptées par le Conseil sur proposition de la Commission. Dans cette procédure, les Etats membres consultent leurs partenaires sociaux sur la proposition de réponse communautaire préparée par la Commission et lui transmettent le résultat de ces consultations. Ceci implique évidemment pour la Commission d'envoyer un projet de réponse communautaire dans les délais les plus brefs après publication du questionnaire pour que cette consultation des partenaires sociaux et la mise au point de la réponse puissent se faire en temps utiles. Par ailleurs, les Etats membres qui jugeront nécessaire de compléter les réponses sur des aspects non traités dans la proposition de réponse, envoient leurs projets à la Commission en vue d'une coordination communautaire au sein du Conseil. En effet, il est indispensable de garder une cohérence entre les réponses de la Communauté et des Etats membres. La réponse communautaire adoptée par le Conseil est transmise au BIT par la Commission. La Commission indique au BIT que le domaine relève de la compétence partagée entre la Communauté et ses Etats membres. Les Etats membres qui enverraient des réponses feront de même.

5.2. Préparation de la première lecture d'un projet de convention et de recommandation qui aura lieu à la conférence de juin.

Sur base du rapport préparé par le BIT, la Commission présente une recommandation de décision du Conseil qui autorise la Communauté à participer aux négociations par l'intermédiaire des Etats membres et donne des directives à cet effet.

Sur base des ces directives, la Commission formule les positions communautaires en consultation avec un comité spécial désigné par le Conseil pour l'assister et en tenant compte du rôle que la Communauté doit jouer sur le plan international en ce qui concerne la promotion d'une législation sociale applicable au niveau mondiale.

Pour les matières relevant pour partie de la compétence de la Communauté et pour partie de celle des Etats membres, il importe d'assurer, par une coordination sur place ou, le cas échéant, au sein des instances du Conseil à Bruxelles, une coopération étroite entre les Etats membres et les institutions communautaires dans le processus de négociation. Aux réunions des commissions techniques à la Conférence Internationale du Travail, le point de vue communautaire est exprimé par la présidence ou par le représentant de la Commission comme il sera convenu lors des réunions de coordination communautaire compte tenu de la nature des aspects traités. Conformément aux règles de la conférence, les amendements et sous amendements de la Communauté seront présentés par la présidence au nom des membres gouvernementaux des Etats membres de la Communauté européenne conformément à la procédure et à l'approche pragmatique suivie à la conférence de 1992 et 1993 permettant ainsi au représentant de la Commission de présenter la toile de fond et les raisonnements de la position communautaire. Il n'est toutefois pas exclu que la réunion de coordination décide que le point de vue communautaire soit également soutenu par le représentant d'un Etat membre compte tenu, notamment, de son expertise spécifique sur le point discuté.

En réunion des commissions techniques, les experts gouvernementaux apportent, si nécessaire, une contribution à l'appui de la position communautaire, ceci après concertation au niveau de la coordination communautaire.

En cas de vote, les représentants des Etats membres expriment leurs voix conformément à la position commune.

Si des difficultés surgissent qui ne sont pas susceptibles d'être réglées sur place, la Commission ou un Etat membre peut saisir immédiatement les enceintes du Conseil selon les procédures habituelles.

5.3. Commentaires sur les conclusions de la 1ière lecture après la première lecture, le BIT prépare un ou plusieurs textes de convention ou de recommandation et les communique aux gouvernements au plus tard deux mois à partir de la clôture de la session de la conférence, en

leur demandant de faire connaître, dans un délai de trois mois, après consultations des organisations d'employeurs et de travailleurs les plus représentatives, les amendements ou observations éventuels qu'ils ont à présenter.

Les mêmes procédures que celles précisées sous 5.1. sont applicables, mutatis mutandis pour la formulation de la réponse communautaire aux propositions.

5.4. La deuxième lecture – négociation et adoption de la convention et de la recommandation ici également, les mêmes procédures que celles précisées sous 5.2. sont applicables mutatis mutandis. La Commission demande au Conseil des directives de négociations modifiées si le déroulement de la conférence requiert une adaptation de ces directives. La présidence peut s'adresser au nom des membres gouvernementaux des Etats membres de la Communauté à la séance plénière de la conférence en expliquant la position commune. Le vote est exercé par les délégués gouvernementaux conformément à la position commune.

5.5. Soumission à l'autorité compétente et conclusion de la convention

5.5.1. Règles de l'OIT applicables en l'espèce selon la constitution de l'OIT, lorsqu'une conférence de l'OIT a adopté une convention ou une recommandation internationale, les instruments sont communiqués par le BIT à tous les Etats membres de l'OIT en vue de leur ratification par ceux-ci ou pour examen dans le cas d'une recommandation (constitution de l'OIT, article 19, paragraphes 5 a) et 6 a)).

Chacun des Etats membres s'engage à soumettre, dans le délai d'un an à partir de la clôture de la session de la conférence (le délai peut être porté à 18 mois dans des cas exceptionnels), les instruments „à l'autorité ou aux autorités dans la compétence desquelles rentre la matière, en vue de la transformer en loi ou de prendre des mesures d'un autre ordre“ (constitution de l'OIT, article 19, paragraphes 5 b) et 6 b)).

Les Etats membres doivent informer le directeur général du BIT des mesures prises pour soumettre les instruments à „l'autorité compétente“, en lui communiquant tous renseignements sur cette autorité et sur les décisions de celle-ci (constitution de l'OIT, article 19, paragraphes 5 c) et 6 c)).

L'autorité compétente signifie l'autorité qui a le pouvoir de légiférer à l'égard des questions qui font l'objet de la convention. L'obligation faite aux Etats membres de soumettre les conventions et recommandations à celle-ci comporte l'obligation de faire des propositions explicites et motivées concernant la suite à donner à ces instruments. Conformément à l'article 5, par. 1 de la convention 144, les organisations d'employeurs et de travailleurs

doivent être consultées.

L'état qui a obtenu le consentement de l'autorité compétente doit communiquer sa ratification formelle de la convention au directeur général du BIT et prendre les mesures nécessaires pour rendre efficace les dispositions de cette convention (constitution de l'OIT, article 19, paragraphe 5 d).

5.5.2. Proposition de procédure à suivre en cas de compétence partagée en ce qui concerne l'étape de la soumission à l'autorité compétente en cas d'une convention et d'une recommandation relevant de la compétence partagée, les Etats membres doivent adresser une lettre au directeur général du BIT, lui faisant savoir qu'en vertu du traité instituant la CE et des règles prises pour son application, les autorités compétentes auxquelles la convention et la recommandation sont soumises, sont ensemble avec les institutions nationales compétentes les institutions compétentes de la Communauté, suivant la procédure communautaire applicable au cas d'espèce.

L'envoi de cette lettre ne préjuge pas la suite réservée à cette soumission. Par ailleurs, en ce qui concerne la teneur des propositions motivées dont l'autorité compétente doit être saisie avant de décider de la suite à donner à la convention ou à la recommandation, il convient de rappeler que, dans un souci de respect de la convention no 144, les Etats membres consultent leurs partenaires sociaux et transmettent le résultat de ces consultations à la Commission. En ce qui concerne la conclusion, il faut rappeler que la Cour de Justice a émis l'avis que la Communauté ne peut, en l'état actuel du droit international, contracter elle-même une convention de l'OIT et qu'elle doit le faire par l'intermédiaire des Etats membres. Ceux-ci ne peuvent le faire qu'après l'accord préalable du Conseil et de façon coordonnée; cette conclusion devant valoir pour la Communauté et pour eux-mêmes.

Il appartient au Conseil, sur proposition de la Commission, après la consultation du Parlement européen conformément à l'article 228 du traité CE et la consultation des partenaires sociaux de se prononcer sur une éventuelle conclusion de cette convention par la Communauté et ses Etats membres et d'inviter ensuite, le cas échéant, les Etats membres à conclure la convention également pour le compte de la Communauté.

Après la prise de décision par le Conseil, il appartient aux Etats membres de conclure la convention suivant leurs procédures nationales. Les Etats membres feront connaître au moment venu au directeur général du BIT leur acceptation en indiquant que cette acceptation vaut également pour la Communauté. Ils envoient copie de l'acte de ratification à la Commission.

Si cela s'avère nécessaire, la Commission soumet au Conseil une proposition d'instrument

communautaire qui permet de mettre en œuvre la convention dans l'ordre juridique communautaire.

Le Conseil de l'Union européenne, vu le traité instituant la Communauté européenne, vu la proposition de la Commission, considérant que le Conseil a décidé le 30 novembre 1989 qu'il convient de compléter la décision du 22 décembre 1986 sur l'exercice des compétences exclusives de la Communauté à l'OIT par des dispositions concernant le cas de compétence mixte de la Communauté et des Etats membres et par des dispositions visant à éviter des difficultés résultant de la constitution et des pratiques de l'OIT, considérant que la Cour de Justice dans son avis 2/91 du 19 mars 1993 a dit pour droit qu'il importe d'assurer une coopération étroite entre les Etats membres et les institutions communautaires dans le processus de négociation, de conclusion des conventions relevant de la compétence partagée et dans l'exécution des engagements, considérant que l'article 15 du traité instituant un conseil unique et une commission unique des Communautés européennes stipule que le Conseil et la Commission procèdent à des consultations réciproques et organisent d'un commun accord les modalités de leur collaboration,

Article unique

Les procédures élaborées dans le document figurant à l'annexe de la présente décision sont suivies par les institutions communautaires et les Etats membres dans le processus de la préparation, conclusion et application des conventions de l'Organisation Internationale du Travail qui relèvent de la compétence partagée entre la Communauté et ses Etats membres.